Bav. Nr. 1358 (7

Aufklärung

der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten

Veränderungen,

welche das Absterben

des höchstseligen Kurfürsten

Maximilian Josephs

von Baiern ꝛc.

im teutschen Reich

nach sich gezogen hat.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Meinen teutschen Landsleuten

zur Belehrung und Privaterbauung

gewidmet.

1778.

Wenn wir jemals in einem kritischen und für ganz Teutschland (ich will nicht sagen für ganz Europa) äußerst wichtigen Zeitpunkt gelebt haben, so ist es sicherlich der gegenwärtige. Es verdienen daher die Begebenheiten, welche sich seit 4. Monaten unter unser aller Augen zugetragen haben, unsere ganze Aufmerksamkeit. Nicht blos die Aufmerksamkeit des Staatsmanns, des Gelehrten; — eines jeden unter Euch, liebe Landsleute, dem das Wohl seines Vaterlandes, dem sein eigenes und der/Seinigen Wohl am Herzen liegt. Unser Teutschland ist einem auf Säulen ruhenden Gebäude gleich, worinn jeder von uns sein eigenes Zimmerchen hat, das er mit den Seinigen bewohnet. Es können 10. Zimmer schadhaft werden, ohne daß solches einen nachtheiligen Einfluß auf das eilfte und die übrigen hat. Aber wenn die **Säulen** wanken, wenn diese zu sinken drohen, — dann zittert, ihr Bewohner dieses Gebäudes! Es muß stürzen, wenn es auch sonst noch so maßiv wäre, und ich sehe nicht ab, wie ihr bey seinem Fall eurem Untergang entgehen, wie ihr verhindern könnt, unter dessen Schutt mit begraben zu werden.

Soll ich euch sagen, wer diese **Säulen** sind? — doch nicht ich, eines der ältesten und vornehmsten Grundgeseze, von dessen so wie von der übrigen heiliger Beobachtung unsere Ruhe, das Wohl und Weh des teutschen Reichs, die Wohlfarth eines jeden unter uns abhängt, die sogenannte **Goldene Bulle**, welche Kaiser Karl IV. auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1356. zu einem ewigen Gesez fürs teutsche Vaterland geheiligt hat, soll euch davon belehren. Es heist daselbst im XXVsten Kapitel, §. 1. & 2.

„Wenn es überhaupt gut ist, daß Fürstenthümer unzertheilt erhalten werden, „damit die Gerechtigkeit gehandhabt werde, und getreue Unterthanen sich „des Friedens und der Ruhe zu erfreuen haben; um wie vielmehr müssen „Kurfürsten bei ihren Landen, Ehren und Rechten ohngekränkt erhalten „werden. Denn wo größere Gefahr bevorsteht, da muß auch ein kräfti„geres Hilfsmittel angewendet werden, damit nicht, wenn die Säulen „sinken, der Grund des ganzen Gebäudes einstürze. Wir bestimmen „und verordnen daher auf ewige Zeiten, daß von nun an keines der angese„henen Kurfürstenthümer, dessen Land und Leute, und was dazu ge„hört, getheilt, oder auf irgend eine Weise von einander getrennt wer„den, sondern vielmehr ein jedes derselben in seiner Vollkommenheit blei„ben soll.“

So hat schon vor 422. Jahren einer der grösten Kaiser geurtheilt. Für so wichtig und gefährlich hat er die Zertheilung der Kurfürstenthümer angesehen, daß er behauptet hat:

„Wenn die Churfürsten an ihren Rechten gekränket, und durch Theilung „ihrer Lande geschwächt würden: so wäre es eben so gefährlich für das „teutsche Reich, als es für ein Gebäude gefährlich sey, wenn seine Säu„len, worauf es ruhe, sinken. Das Gebäude müste übern Haufen fallen: „und so, will er sagen, müste auch in einem solchen Fall das teutsche Reich „zu Grunde gehn.“

Sollten die Folgen von Zertrümmerung angesehener Kurfürstenthümer in unseren Tagen weniger wichtig und bedenklich seyn? — Ist denn unser teutsches Reich nicht mehr das nemliche Gebäude, das es vor 422. Jahren war? — Sind denn nicht die Kurfürsten noch eben so, wie damals, die Säulen, wodurch es unterstüzt wird? — Und wenn von diesen Säulen, sie mögen so stark seyn als sie wollen, ein Theil nach dem andern abgeschnitten wird, muß es nicht eben so gut, als damals, die schrekhafte Folge nach sich ziehen, daß sie sinken, und durch ihren Fall das herrlichste Gebäude in einen Steinhaufen verwandeln?

Ein jeder lege die Hand auf die Brust, und beantworte sich diese Fragen in der Stille! Und wem es um eine Ueberzeugung zu thun ist, daß man wenigstens im Jahr 1764. gerade noch eben so gedacht habe, wie im Jahr 1356. der nehme sich die Mühe, folgenden Auszug aus der neuesten **Wahlkapitulation**, aus demjenigen Vertrag zu lesen, welchen Se. glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät Josephus II. mit den Kurfürsten geschlossen, und ohnverbrüchlich zu halten durch einen Eid versichert haben.

Es heißt daselbst im III. Artikel,

§. 1. „Wir sollen und wollen des H. Röm. Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des H. Röm. Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Achtung halten.

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, Ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

§. 4. Sie bey ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminenzien und Prärogativen erhalten, besonders wie all solche in der goldenen Bulle ausgedrükt sind.“

Und eben so heißt es auch wiederum im XI. Artikel

§. 21. „Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald Anfangs deren Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Ständen Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.“

Doch ich will nun suchen, meinem Zweck näher zu kommen, indem ich meinen teutschen Landsleuten, und unter ihnen vorzüglich denen, die gut und bieder sind, einfältiglich und ohne Schmincke erzähle, was sich seit dem Tod des höchstseligen Kurfürsten, Maximilian Josephs, von Baiern, merckwürdiges zugetragen, und welche Beschaffenheit es eigentlich mit der Erbfolge in diese angesehene Reichslande hat; wem sie von Gott und Rechtswegen gebühren; von

wem und was für Ansprüche darauf gemacht worden sind; wie man solche seitdem einer Seits durchzusezen und zu behaupten gesucht hat; wer und wie man sich auf der andern Seite dagegen gesezt hat; und was dergleichen mehr ist.

Am 30. December ist der liebreichste Vater, der unvergeßliche Kurfürst, Maximilian Joseph, seinen Kindern, die noch lange um ihn weinen werden, durch den Tod entrissen worden. Wer sich von seiner Todesart ausführlicher belehren, und die alte Wunde noch einmal aufreisen will, der lese:

„Tagebuch von der lezten Krankheit Maximilian III. Herzogen und „Kurfürsten in Baiern ꝛc.

Da ihm die Vorsehung den Trost versagt hatte, eigene männliche Nachkommenschaft zu haben; so mußte natürlicher weise die Frage entstehen: wer soll der Erbe seiner verwaisten lehenbaren Lande seyn? oder vielmehr: wer hat das nächste Recht darauf? — Ohnstreitig Se. Kurfürstliche Durchlaucht von der **Pfalz**; doch soll mir niemand auf mein Wort hin glauben, ehe ich solches nicht bewiesen habe.

Jedermann weiß, daß beide höchste Häuser, Pfalz und Baiern, sehr genau miteinander verwandt sind; daß sie von einerley Voreltern abstammen. Im J. 1180. wurde **Heinrich** X. mit dem Zunamen der Löwe, Herzog in Baiern und Sachsen in die Acht erklärt, und folglich von Land und Leuten verjagt, so daß ihm nichts als seine Erbländer, aus welchen nachmals die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg entstanden sind, übrig blieben. Nach dieser Achtserklärung belehnte der Kaiser, **Friederich** I., noch in eben dem Jahr seinen Günstling, den tapfern Pfalzgrafen **Otten von Wittelsbach**, wieder mit dem Herzogthum **Baiern**.

Dieser **Otto**, nunmehriger Herzog von Baiern, hinterließ einen Sohn, **Ludwig** I. genannt, welcher schon im J. 1215. mit der Pfalz am Rhein belehnt wurde, und endlich auch wircklich im J. 1227. zu deren Besiz gelangte. Er ist der erste Kurfürst von der Pfalz, und Erztruchseß gewesen.

Ihm folgte sein Sohn, **Otto** II. der Erlauchte genannt, so wohl in Baiern als in der Pfalz am Rhein, nachdem er sich schon im J. 1225. mit der einzigen Tochter und Erbin des Pfalzgrafen **Heinrichs** vermählt hatte. Er war ein Herr von grossen Talenten, der seinen anererbten Landen noch manchen ansehnlichen Zuwachs zu verschaffen Mittel gefunden hat.

Dieser **Otto** der **Erlauchte**, Kurfürst von der Pfalz, und Herzog von Baiern, hinterlies 2. Söhne. Der älteste, **Ludwig** II. der **Strenge** genannt, bekam in der vorgenommenen Theilung die **Pfalz** und Kur nebst **Oberbaiern**: Sein zweiter Sohn **Heinrich** aber bekam **Niederbaiern**. Hieraus erwachsen also 2. Linien, und die erste Theilung der Herzoglich Baierischen Lande.

In **Niederbaiern** folgen aufeinander die Herzoge: Otto, Ludwig, Stephan, **Heinrichs** Söhne; Heinrich, **Ottens** Sohn; Heinrich, **Stephans** Sohn; und endlich **Johannes**; Heinrichs Sohn. Dieser **Johannes**, der lezte von der **Niederbaierischen** Linie, starb im J. 1340 ohne einen Erben zu hinterlassen.

Natürlich konnte auf diese Lande niemand ein näheres Recht haben, als die mit der Niederbaierischen so nahe verwandte **Kurpfälzische** und **Oberbaierische** Linie, die Nachkommen **Ludwigs** des Strengen. Dieser hatte bei seinem im J. 1294 erfolgten Tode 2. Söhne hinterlassen, **Rudolph** I. und **Ludwig** den Baier, nachherigen Kaiser, welche sich dergestalt in ihres Vaters Lande theilten, daß jener, der ältere, die **Kurpfälzische**, dieser, der jüngere, aber die **Oberbaierische** Lande erhielt.

Als nun im Jahr 1340. die **Niederbaierische** Linie ausgieng, und dagegen von der Kurpfälzischen Linie Rudolphs I. zwei Söhne, **Rudolph.** II. und **Rupert** I. — von der Oberbaierischen aber Kaiser **Ludwig** der Baier, noch am Leben waren; so entstund die Frage: welche von diesen beiden Linien soll Erbe seyn? — Der berühmte Geschichtschreiber, Burch. Gotth. **Struv**, (a) schreibt davon also:

(a) In Corp. hist. german. Per. IX. S. V. §. 26. pag. m. 707.

„Als

„Als Herzog Johannes im Januar 1340. ohne Kinder verstarb, machten „sowohl die Pfalzgrafen **Rudolph** und **Rupert**, als auch der Kaiser **Lud-** „**wig** der Baier, wie nicht weniger die Gebrüdere **Friederich** und **Leopold**, „Söhne Herzogs Otten von Oesterreich und seiner Gemahlin Elisabeth, (b) „auf diese Erbschaft Anspruch. Ob nun gleich Rudolph und Rupert von der „Linie des Erstgebohrnen, Rudolph I. abstammten: so erkannten doch die Bai- „rischen Landstände, die sich zu Landshut versammelt hatten, den Kaiser **Lud-** „**wig**, mit Ausschliessung der übrigen, für den rechtmäßigen Erben, schikten „eine Gesandschaft an ihn nach München, und liessen ihn ersuchen, daß er „die Erbschaft antretten mögte, weil er dem Grad nach der nächste war.“

So wurden nun also Ober- und Nieder-Baiern unter dem Kaiser Ludwig IV. wieder mit einander vereinigt, welcher schon zuvor im Jahr 1329. mit seines verstorbenen Bruders Söhnen, den Pfalzgrafen bei Rhein, die eben um die Nieder-Baierische Erbschaft mit ihm gebuhlt hatten, den bekannten merkwürdigen Vertrag zu **Pavia** geschlossen hatte, kraft dessen Kaiser **Ludwig Oberbaiern** behielt, an seine Vettern aber die **Rhein-** oder sogenannte **Junge Pfalz**, und denjenigen Theil von Baiern abtrat, welcher hernach den Namen der **Obern-Pfalz** erhalten hat.

Wie sich übrigens bey diesem Vertrag beide Theile eine standhafte Freundschaft und gegenseitige Hülfe, die **gegenseitige Erbfolge** in beiderseitige Landestheile, auf den Fall, wenn eine Linie, ohne männliche Erben zu hinterlassen, absterben sollte, und besonders auch dieses durch einen **cörperlichen Eid** für sich und ihre Erben und Nachkommen zugesichert haben, daß Sie ihre Lande, so wie Ihnen solche nun zugefallen wären, **beisammen** behalten, und nichts davon **verpfänden**, **vertauschen**, oder sonst auf eine Weise **veräussern** wollten ꝛc. solches alles hat **Adlzreiter** (c) ganz ausführlich aufgezeichnet. Wem es aber darum zu thun ist, die Portionen beider Theile **namentlich** zu wissen, der kan

das

(b) Elisabeth, eine Tochter Herzog Stephans, und eine Schwester Herzog Heinrichs von Niederbaiern, folglich eine Tante Herzog Johanns, des lezten von dieser Linie, an Herzog Otto von Oesterreich vermählt, mit welchem sie die beide Söhne, Friderich und Leopold erzeugt hatte.

(c) Annal. Boicæ gentis &c. P. II. Lib. II. n. XXXV. seqq. p. 39.

das Verzeichniß beim **Falkenstein** (d) finden. Und wer endlich diese beide Schriftsteller nicht besitzt, der trift die Auszüge der dahin gehörigen Stellen in dem Anhang einer kürzlich im Druck erschienenen Piece an, welche zu diesem Gebrauch sehr bequem, und betitelt ist:

„Ohnpartheyische historische Prüfung der Hauptsäze, welche in dem K. K. Pa„tent vom 15. Jenner 1778. enthalten sind. Nebst einem Anhang ꝛc.

zum besten derjenigen aber, die mit der ältern Geschichte nicht genau genug bekannt, sind, um zu wissen, was eigentlich diesen zu **Pavia** geschlossenen Vertrag, und diese neue Ländertheilung, veranlaßt hat, bemercke ich nur mit wenigem: Als im J. 1314. ein Theil der Kurfürsten den Herzog **Ludwig** den Baier zum Kaiser erwählten, und zu Aachen krönten, wählte ein anderer Theil den Herzog **Friedrich** von Oesterreich, der zu Bonn gekrönet wurde. Unter dieser leztern dem Kaiser Ludwig nicht günstigen Parthie war auch dessen Bruder **Rudolph**, Kurfürst von der Pfalz. Dieses unbrüderliche Betragen erbitterte Kaiser Ludwig so sehr, daß er im J. 1317. den Pfalzgrafen von Land und Leuten verjagte, und sich derselben bemächtigte.

Nachdem aber dieser misgünstige Bruder im J. 1319. in England im Elend gestorben war, und Kaiser Ludwig erwog, daß dessen Söhne, die junge Pfalzgrafen, sich des Verbrechens ihres Vaters auf keine Weise theilhaftig gemacht hätten: so entschloß er sich endlich, in Ansehung der eingezogenen väterlichen Lande sich mit ihnen wieder zu vergleichen. Diß geschahe durch den Vertrag zu Pavia, wo er seine und seines verstorbenen Bruders Lande in zwei Theile absonderte, und seinen Vettern die Wahl darunter ließ. Diese begnügten sich mit dem vorbenannten ehemaligen väterlichen Antheil, und so wurde, wie schon gemeldet ist, dieser Familien-Zwist zu allerseitiger Zufriedenheit wieder beigelegt.

Dieser Vertrag zu **Pavia** ist darum so merkwürdig, weil er das Grundgesez ist, auf welches alle nachherige Verträge zwischen den beiden höchsten Häusern Baiern und Pfalz gebauet worden sind. Denn er ist nachdem nicht nur zu

(d) Vollständige Geschichte des Herzogthums Baiern. p. 259. & 2bo.

verschiedenen Zeiten bestättiget (e), sondern auch in den neueren Familien-Verträgen von den Jahren 1724. 1746. 1766. 1771. und 1774. jedesmal namentlich zum Grund gelegt worden. Da nun im J. 1340. Niederbaiern mit Oberbaiern wieder vereinigt, und unter dem nemlichen Kaiser Ludwig in ein Fürstenthum zusammen geschmolzen worden ist; da dieses Grundgesez für alle Erben und Nachfolgere in beiden Kurhäusern Pfalz und Baiern ohne Ausnahm verbindlich ist; da alle auf diese Wiedervereinigung gefolgte Verträge, Freiheitsbriefe und Kaiserliche Bestättigungen (f), sich **namentlich** darauf beziehen, mit dürren Worten die **Unzertrennlichkeit** der Lande behaupten, und alle **Verpfändung, Vertauschung** und **Veräusserung** aufs strengste untersagen; — wer könnte noch zweifeln, daß Ober- und Nieder-Baiern nur ein unzertrennbares Fürstenthum ausmachen?

Ich muß jedoch hier noch dem Einwurf begegnen, daß diese Baierische Lande seitdem gar öfters, und zwar selbst von den Söhnen Kaiser Ludwigs, nach ihres Vaters Tod, getheilt worden seyen. — Antwort: Sie sind es, aber nur unter der Familie; und dieses verbietet der Vertrag zu Pavia nicht, wohl aber alle Arten von Veräußerungen an **Auswärtige**. So liest man beim **Moser**: (g)

„Ohnerachtet nun, besagtem Vertrag (von Pavia) zu Folge, nichts hätte „hievon (von der obern Pfalz) veräussert werden sollen: so verkaufte doch „Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere vieles an **Böhmen**, wogegen sich die **Herzoge von Baiern beschwert**, endlich aber mit Kaiser Karl IV. verglichen „haben; Allermaßen besagter Kaiser anno 1373. obbemeldte Orte Herzog Ot„ten vor den Brandenburgischen Kauffschilling versezt, und das Jahr darauf „sich aller Ansprach daran gänzlich verziehen hat.

Deut-

(e) s. hievon den Anhang der vorangeführten Schrift: Ohnpartheyische histor. Prüfung ꝛc. in fine.

(f) s. Hievon eine neuere kleine Schrift „gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, ohne Verlezung der Freiheitsbriefe, und der hierüber erfolgten Kaiserlichen Confirmationen, nicht getrennet werden können."

(g) Einleitung in das Kurfürstl. Baierische Staatsrecht, pag. 226.

Deutlichere Beweise von dem genauesten Band, welches beide höchste Häuser sowohl durch **Blutsfreundschaft** als durch gegenseitige **Verträge** von so vielen Jahren her mit einander vereinigt, liessen sich wohl nicht vorlegen. Dem ungeachtet sind unsere teutsche Voreltern von manchem blutigen Auftritt unter ihnen Zeugen gewesen, deren Andenken sie durch die Geschichtbücher verewigt haben. So wissen wir, daß in dem vorhin angeführten Tractat zu Pavia der Wechsel der Kurwürde zwischen beiden Häusern dergestalt bedungen worden war, daß Kurpfalz damit den Anfang machen sollte. Wir wissen aber auch, daß dieses Vertrags ohngeachtet Baiern erst im Jahr 1623. und also beinahe 300. Jahr darnach, zum wirklichen Genuß dieses hohen Vorrechts hat gelangen können. Es wird sich daher niemand wundern, daß die Beraubung eines so ohngezweifelten Rechts, und was sich sonsten wegen des Reichsvicariats für Streitigkeiten unter ihnen zugetragen haben, zu grossen Verbitterungen Anlaß gab. Die Folgen dieses unglüklichen Familienzwists haben sich besonders in dem 30. jährigen Krieg geäussert, der sich mit dem Jahr 1618. in **Böhmen** angesponnen hat. Es ist bekannt, daß Böhmen, Schlesien, Mähren und Lausnitz den im Jahr 1619. zum Römischen Kaiser erwählten **Ferdinand** II. für ihren rechtmäßigen Herrn zu erkennen sich weigerten, und dagegen **Friederich V. Kurfürsten von der Pfalz** zu ihrem Könige erwählten. Seine Freunde warnten ihn zwar, die angebottene Krone anzunehmen, weil sie, nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber, wohl einsahen, daß er weder Wiz noch Macht genug hatte, um sich solche gegen Kaiser Ferdinand II. zu erhalten; allein sie fanden kein Gehör. Wie sie es vorausgesehen hatten, so ergieng es ihm auch. Des Kriegs ohnerfahren, zog er fast aller Orten den Kürzeren. Sein Vetter, Herzog **Maximilian I. von Baiern** hingegen, der sich mit dem Kaiser wider ihn verbunden, und das Kommando der sogenannten Liga übernommen hatte, zog davon desto wichtigere Vortheile. Denn als Friederich V. im Jahr 1622. alles verlassen, und sich zum zweitenmal nach Holland flüchten mußte, um nur seine Person in Sicherheit zu sezen, erklärte ihn der Kaiser in die Acht, zog dessen sämmtliche Lande ein, übertrug im Jahr 1623. den 25. Februar die bisher bei dem Hause Pfalz gebliebene Kurwürde Herzog **Maximilian von Baiern**, und trat ihm endlich noch am 22ten Febr. 1628. wegen der aufgewendeten 13. Millionen Kriegskosten, anstatt des als ein Unterpfand bisher inne gehabten Landes **ob der Ens**, nicht nur die **Obere Pfalz** und die Grafschaft **Cham** ab, sondern auch alle und jede Aemter, Pläze und Oerter diesseits des Rheins, welche er im Namen des Kaisers eingenommen hatte,

nebst dem Schlosse Stein, wie solches bei dem Baierischen Geschichtschreiber **Aretzhenkhover** (h) unter andern zu lesen ist.

Auf diese Art hat also Kaiser Ferdinand dem Herzog und nunmehrigen Kurfürsten Maximilian I. einen Theil seiner eigenen **altväterlichen** Lande für 13. Millionen verkauft, welche Summe er ihm sonst zu ersezen verbunden gewesen wäre.

Nachdem endlich diesem verderblichen 30. jährigen Krieg durch den **Westphälischen Frieden** im Jahr 1648. ein Ende gemacht wurde; so mußte nothwendig die Frage entstehen: wie es denn nun mit dem Hause Pfalz und dessen Landen gehalten werden sollte? Nach vielen Unterhandlungen wurde sie endlich, zum grossen Nachtheil der Pfalzgrafen, dahin entschieden: (i).

„Daß die **Kurwürde**, nebst allen derselben anklebenden Rechten und Hoheiten, wie auch die ganze **Obere Pfalz**, nebst der Grafschaft **Cham**, und allem was dazu gehört, gleichwie bisher, also auch noch ferner, dem Herrn Herzog Maximilian von Baiern, ihren Kindern und der ganzen Wilhelminischen Linie, so lange männliche Nachkommen davon vorhanden seyn würden, verbleiben sollten.“

„Dagegen aber sollten der Herr Kurfürst von Baiern für sich, ihre Erben und Nachkommen, auf die Schuld von 13. Millionen, und alle Ansprüche auf Ober-Oesterreich, gänzlich Verzicht thun. ꝛc.

„Was aber das Haus Pfalz anbeträfe, so willigten Kaiser und Reich darein, daß eine achte Kur errichtet würde, deren der Herr Pfalzgraf Karl Ludwig (ein Sohn des unglüklichen Friederich V.) und seine Erben und Agnaten von der

---

(h) Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern. pag. m. 115.
--- wobey ich nicht umhin kann, hierzu sowohl als zu dem vorhergehenden die vortreflich gerathene neuern Schriften: a) „Erklärung des IV. Artikels des Westph. Friedens ꝛc.“ und b) Die Abhandlung der Frage: “Ist das Kurhaus Pfalz schuldig, die — — 13. Millionen Gulden zu bezahlen?“ als vorzüglich brauchbar anzupreisen.

(i) I. P. O. Art. IV. §. 3. seqq.

der ganzen Rudolphinischen Linie, sich zu erfreuen haben sollten. Doch solle dem Herrn Karl Ludwig und seinen Nachfolgern auf alles das, was neben der Kurwürde dem Herrn Kurfürsten von Baiern und der ganzen Wilhelminischen Linie zugetheilt worden sey, kein anderes Recht als die gesamte Hand (k) zustehen."

„Ferner sollte die ganze **Untere Pfalz**, mit allem was dazu gehört, den Herren Kurfürsten von der Pfalz, so wie sie solche vor den böhmischen Unruhen besessen, völlig wieder eingeräumt werden."

"Sollte sichs aber zutragen, daß der ganze **Wilhelminische Baierische** Mannsstamm völlig abgienge, der **Pfälzische** hingegen noch im Flor wäre; so soll alsdann nicht nur die **Obere Pfalz**, sondern auch die **Kurwürde**, welche die Herzoge von Baiern begleitet haben, an die überlebende **Pfalzgrafen** zurükfallen, die achte Kur aber gänzlich aufhören. Doch soll in solchem Fall die Obere Pfalz dergestalt an die Pfalzgrafen zurükfallen, daß den Baierischen **Allodialerben** ihre Forderungen und Rechtswohlthaten, die ihnen mit Recht darauf zustehen, vorbehalten bleiben."

Ob nun gleich der Westphälische Friede dem Hause Pfalz nur auf das, „*was, neben der Kurwürde, dem Herrn Kurfürsten von Baiern und der Wil-*„*helminischen Linie zu Theil worden ist,*" die **Mitbelehnschaft** zugestanden hat: so kann doch aus dieser Unterlassung, wie der Herr Etatsrath **Moser** (l) sehr schön darthut, in Ansehung der Erbfolge in die **übrige** baierische Lande, für das Kurhaus Pfalz nichts nachtheiliges gefolgert werden, indem damals nur allein von diesen dem Haus Baiern zugefallenen Landen die Frage war, wie es auf jeden Fall damit gehalten werden sollte; überdieses auch die Gesamtbelehnung so wenig in ganz Oberteutschland überhaupt, als in diesen beiden Kurhäusern insbesondere, jemals üblich gewesen ist.

(k) Die gesamte Hand oder Mitbelehnschaft giebt demjenigen, der solche erhält, ein dingliches Recht auf das Lehen, welches seine völlige Kraft erhält, sobald das Lehen eröfnet wird. Es kann also von dem Vasallen, der solches bis dahin besizt, nicht veräußert noch verringert werden.

(l) Famil. St. R. p. 670. und den Auszug der hieher gehörigen Stelle s. in dem Anhang der oft angeführten Schrift: „Ohnparth. histor. Prüf. ꝛc."

Nach allem dem, was bishero von der nahen Verwandtschaft beider Kurhäuser und deren Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, von ihren gegenseitigen Hausverträgen, von Landesprivilegien und deren Kaiserlichen Confirmationen, von Anordnung der Reichsgrundgeseze, besonders der goldenen Bulle und des Westphälischen Friedens, (m) angeführt und erwiesen worden ist, können nunmehro nachstehende Hauptsäze keinem Zweifel mehr unterworfen seyn:

Daß, nach Abgang des Wilhelminisch-Baierischen Mannsstamms, von dessen hinterlassenen lehenbaren Land und Leuten niemand anders Erbe seyn kann, als die Rudolphinisch-Pfälzische Linie, deren Haupt dermalen Se. Kurfürstliche Durchlaucht Carl Theodor von der Pfalz sind.

Daß sämtliche Herzoglich-Baierische Lande, als ein rechtes Mannlehen, dieser Linie eben so ohnstreitig angefallen sind, als die Kurwürde nebst dem Erztruchsessenamt, und die ganze Obere Pfalz nebst der Grafschaft Cham, an solche wiederum zurükfallen mußten. Und endlich

Daß von den Baierischen Landen nichts verpfändet, vertauscht, oder auf irgend eine Weise veräußert werden kann, indem sie mit einem beständigen Fideicommiß belegt sind, und auf immer unzertrennt beisammen bleiben sollen.

So richtig nun diese Säze sind; eben so gewiß bleibt es auch auf der andern Seite, daß hierunter nur die **Lehengüter** verstanden werden können.

Da nun Se. verstorbene Kurfürstliche Durchlaucht von Baiern ohnstreitig auch sehr beträchtliche **Allodialgüter** (n) besessen haben; da diese nach allen Rechten von dem Lehen abgesondert, und dem nächsten Allodialerben zugestellt werden müssen; da deren Rukfall den Prinzessinnen dieses Hauses nicht nur in ihren Heurathsverträgen auf den Fall, wenn keine männliche Nachkommen mehr vor-

---

(m) Der einstimmigen Meinungen unserer vornehmsten Staatsrechtslehrer ꝛc. hier noch besonders zu gedenken, hat man darum für überflüßig gehalten, weil solche in dem Anhang der „ohnparth. histor. Prüf." zusammen getragen worden sind.

(n) Allodien heißen alle die Güter, welche nicht mit zum Lehen gehören; eigenthümliche Güter, über welche der Besizer nach Belieben schalten und walten kann.

vorhanden seyn würden, sondern auch zum Theil in dem Westphälischen Frieden ganz deutlich zugesichert worden ist, wenn es daselbst heißt,

„Doch soll in solchem Fall (wenn die Wilhelminische männliche Linie gänzlich „ausstürbe) die Obere Pfalz an die überlebende Pfalzgrafen also zurükfallen, „daß den Allodialerben des Churfürsten von Baiern die Forderungen, welche ihnen mit Recht darauf zustehen, vorbehalten bleiben;

So kann hier nur noch die Frage seyn:
„Wer ist denn nun der nächste Allodialerbe?

Antwort: diejenige durchlauchtigste Person, welche dem Erblasser dem Grad nach am nächsten mit Blutsfreundschaft verwandt war.

Es kann also im gegenwärtigen Fall niemand ein näheres Recht auf dieses Erbe haben, als die hinterlassene einzige Frau Schwester des höchstseligen Kurfürsten, der verwittweten Frau Kurfürstinn von Sachsen K. H., und nunmehro, nachdem Sie alle Ihre Rechte und Ansprüche an Dero Herrn Sohn abgetretten haben, Se. regierende Kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen.

Wie hoch sich der Werth dieser Allodien belaufe, läßt sich nicht eher bestimmen, als biß dieserhalb eine genaue Untersuchung angestellt, und deren Absonderung von dem Lehen gehörig vorgenommen seyn wird. Soviel läßt sich inzwischen voraus sehen, daß deren Werth sehr beträchtlich seyn dürfte, da hierunter ohnstreitig auch die 13. Millionen gerechnet werden müssen, für welche Kurfürst Maximilian I. im Jahr 1628. den Besiz der Obern Pfalz von Oesterreich erkauft hat. Wer aber diese ansehnliche Summe wieder erstatten müsse, solches ist in der bereits oben angezeigten Schrift:

„Ist das Kurhaus Pfalz schuldig ꝛc.“

sehr deutlich auseinander gesezt, und gründlich dargethan, daß diese Wiedererstattung dem Erzhaus Oesterreich obliege, zu dessen Besten sie auch verwendet worden war.

Nun ist unwidersprechlich, daß demjenigen, der rechtmäßige Ansprüche auf etwas hat, auch die in Rechten erlaubte Mittel zugestanden werden müssen, wodurch ein solcher zu dem endlichen Genuß des angesprochenen Guts gelangen mag. Wie nun in gegenwärtigem Fall dem Kurhaus Sachsen das Recht zustehe, die Obere Pfalz so lange in Besiz zu nehmen, biß es wegen seiner Allodialforderungen vollkommen befriedigt sey, davon kann man sich aus den oftbelobten bey

den Schriften: „Erklärung des IV. Artik. des W. F. pag 12. & 25.“ und — „Ist das Kurhaus Pfalz &c. pag. 37.“ hinlänglich überzeugen.

Wenn aber sonst verlauten will, als ob der Kaiserin Königin Majestät diese Allodialerbschaft dem Kurhaus Sachsen aus dem Grunde streitig zu machen gedächten, weil Allerhöchstdieselbe von Kaiser Ferdinand II. und dessen Gemahlin Maria Anna, einer Prinzessin Herzog Wilhelm V. von Baiern abstammen: so ist man um so mehr geneigt, solches für ein leeres Gerücht zu halten, da bekanntlich diese Prinzessin Maria Anna allen dergleichen Ansprüchen feierlich entsagt hatte. Wenn aber auch das nicht wäre: so streitet ein solches Ruktrittsrecht ohnehin wider alle in Teutschland eingeführte Gewohnheiten, vorzüglich aber wider die eigenen Grundsäze der K. K. Majestät, nach welchen allerhöchstdieselbe die Allodialerbschaft Kaiser Karls VI., in der Eigenschaft der nächsten Erbin des lezten Besizers, ganz allein behauptet, die damalige beide Kurfürstinnen von Baiern und Sachsen hingegen, welche als Prinzessinnen Kaiser Joseph I., ältern Bruders Kaiser Karl VI., ein Recht darauf zu haben vermeinten, davon gänzlich ausgeschlossen haben. Im Gegentheil müßten alle Häuser, welche weiblicher Seits von dem Haus Baiern abstammen, z. E. Frankreich, Würtemberg ꝛc. gleichmäßige Ansprüche zu machen haben, welches ins Ohnendliche gienge.

Ich wüßte also wiederum keinen Grund, warum heut unrecht seyn sollte, was noch vor 38. Jahren recht gewesen ist.

So viel zur **Vorbereitung**, die freilich unvermerkt etwas weitläuftig geworden ist, und deren mancher meiner geneigten Leser vielleicht um so eher hätte entbehren können, da von Andern bereits so viel Gründliches hierüber gesagt worden ist. Inzwischen gehörte sie zu meinem Zwek. Ich mußte erst zeigen, und auch denjenigen, der die Gelegenheit nicht hat, sich jede flüchtige Piece zu verschaffen, von der ohnumstößlichen Wahrheit:

„Daß dem **Kurhaus Pfalz** die Lehensfolge in sämtlich Baierische Lande, und „der Rukfall der Obern Pfalz, nebst der Grafschaft Cham, eben so wenig „bestritten werden mag, als dem **Kurhaus Sachsen** die Allodialerbschaft entzogen werden kann,“

gründlich zu überzeugen suchen, ehe ich auf die jezige Epoche übergehen konnte. Nun kann ich also die neuern Auftritte in chronologischer Ordnung erzählen, ohne den Leitfaden alle Augenblike durch Erläuterungen, die sonst nicht zu vermeiden gewesen wären, zerreissen zu dürfen.

(Die Fortsezung folgt künftig.)

Fortsezung

der Schrift,

betitelt:

Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Im Jahr 1771. den 26. Febr. wurde unter beiden Kurhäusern Baiern und Pfalz ein neuer Haupt-Erbvertrag errichtet, durch welchen nochmals alle vorhergehende Haus- und Familien-Verträge bestättiget worden sind. Diesem wurde zugleich die genommene, und unter Kur- und fürstlichen hohen Worten und Ehren, an Eidesstatt bekräftigte gemeinschaftliche Abrede mit einverleibt, welche auch schon in den vorhergehenden Erbverträgen, besonders in dem vom J. 1766. ausdrüklich enthalten ist, nemlich:

„Daß kein Theil allein, ohne Vorwissen und Einwilligung des andern, etwas vorzunehmen befugt, sondern alle einseitige Handlung nichtig und kraftlos seyn soll ꝛc.“

In Ansehung der gegenseitigen Erbfolge in die **Kurlande** war nunmehr alles aufs vollkommenste berichtiget. Das einzige Bedenken, welches nach so vielen bündigen Verträgen allein noch übrig blieb, war dieses:

„Wie ein Theil dem andern seine den Hauptlanden nicht mit einverleibte Reichslehen, d. i. diejenige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche erst

nach dem Vertrag zu Pavia erworben worden sind, und nicht zu dem altväterlichen Stammgut gehören, zugleich versichern wollte?“

Kurbaiern ließ sich hierüber von einem der berühmtesten Rechtslehrer unserer Zeit ein gründliches Bedenken stellen. Dieser eröfnete seine Meinung (o) dahin, daß beiden Durchlauchtigsten Häuptern des Herzogl. Baierischen Stammhauses am besten gerathen seyn dürfte, wenn Sie sich des in der goldenen Bulle gegründeten Kurfürstlichen Privilegiums bedienen wollten, Kraft dessen den **Kurfürsten** vergönnet sey, **Reichslehen an sich zu bringen, ohne hierzu der Kaiserlichen Einwilligung zu bedürfen**; woraus dann folge, daß sowohl Reichslehenbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, als auch Allodialstüke, welche ein Kurfürst besize, NB. „sobald es nur die — vermög eben der goldenen „Bulle **untheilbare Kurlande** nicht betreffe,“ auf einen andern Mitkurfürsten übertragen werden könnten.

Vermög dieses vorzüglichen Rechts sollten nun beide Kurfürsten zusammen tretten, ihre **nach der Erbtheilung zu Pavia** erworbene Lehengüter in ein Verzeichniß bringen, ein förmliches gegenseitiges Schenkungs-Instrument darüber errichten, solches mit der clausula constituti possessorii auf den Fall, da eine von beiden Linien, ohne männliche Erben zu hinterlassen, erlöschen sollte, versehen, und endlich dieses Instrument dem zu errichtenden Erbvertrag mit einverleiben, damit es mit solchem gleiche Kraft und Wirkung erhalte, ob es gleich auch schon für sich, und ohne diese Einverleibung, seinen vollkommenen Bestand haben würde.

Nun lautet die Stelle der **goldenen Bulle** Tit. X. §. 2. und 3. welche dieses vorzügliche **Kurfürstliche Vorrecht** enthält, also:

„Auch solle es künftig den Böhmischen Königen erlaubt seyn, von Fürsten, Gra-
„fen, Herrn und andern Personen, alle Arten von Landen, Schlössern, Be-
„sizungen

(o) Ich dürfte nur seinen Namen nennen, um seiner Meinung das gehörige Gewicht zu geben. Aber Gründe, nicht Ansehen der Person, sollen entscheiden. Meine Landsleute sollen überzeugt, und nicht dahin gerissen werden.

„sizungen und Gütern zu erkaufen, an sich zu bringen, oder sich, unter wel„chem Vorwand es auch wäre, schenken zu lassen ꝛc. Freigüter als freie Gü„ter, Lehen als Lehengüter ꝛc.“

„Eben dieses den Königen von Böhmen gestatteten Vorrechts sollen sich auch, „Kraft dieser Kaiserlichen Verordnung, alle und jede Kurfürsten, sowohl „geistliche als weltliche, ihre Nachfolger und rechtmäßige Erben, vollkom„men, und in eben der Maaße, zu erfreuen haben.“

Der Herr Autor dieses Bedenkens giebt sich nachdem noch weiter die Mühe, nicht nur eine ganze Reihe der berühmtesten Rechtslehrer anzuführen, welche in Auslegung dieser Stelle der goldenen Bulle alle darinn mit einander übereinstimmen,

„Daß dadurch sämmtlichen Kurfürsten die Freiheit ertheilt worden sey, durch Testamente, Erbverbrüderungen und Schenkung, sich in Teutschland Länder zu erwerben, ohne dazu der Kaiserlichen Einwilligung weiter vonnöthen zu haben.“

sondern er führt auch verschiedene Fälle aus den vergangenen Zeiten an, bei denen sich die Kurfürsten dieses vorzüglichen Rechts wirklich bedient haben, wodurch er denn vollends alle Zweifel aus dem Wege räumt; z. E. die noch in frischem Andenken schwebende Erwerbung der Herzogthümer **Bremen** und **Vehrden**, welche Kurfürst Georg I. zu Braunschweig und Lüneburg im J. 1719. von Dännemark an sich gebracht hat, ohne der Einwilligung des Kaiserlichen Lehenhofs **zur Gültigkeit dieser Ueberrragung** vonnöthen gehabt zu haben ꝛc.

(Um des Zusammenhangs willen sey es mir erlaubt, den geneigten Leser einen Augenblik in die K. K. Aeußerung vom 10. April 1778. hinein schauen zu lassen, worinn eben dieser Erklärung der goldenen Bulle das Wort geredet wird, wenn es am Ende heißt;

„So wie besonders die sämmtlichen Kurfürsten in der ihnen durch die goldene „Bulle Tit. 10. §. 2. 3. eingestandenen Erwerbungsfähigkeit ohngestört „erhalten werden müssen ꝛc.

Diese eigene vortheilhafte, und mit der vorhergehenden genau übereinstimmende Auslegung, hebt vollends allen Zweifel, wenn man anders annehmen könnte, daß noch einer vorhanden gewesen wäre.)

Endlich begegnet der gelehrte Herr Autor noch einem Einwurf, den man hier, aus mehr als einem Gesichtspunkt, am rechten Ort finden wird. Er sagt:

„Wollte jemand sagen, es habe doch das Kurhaus Baiern und Pfalz die — von „der Kur Böhmen unter diesem Vorschub in der Obern-Pfalz gemachte häu„fige Acquisitionen selbst angefochten, und in der That für ungültig gehalten: „So antworte ich hierauf, daß diese Acquisitionen aus ganz andern Ursa„chen, nemlich, **weil Kaiser Karl IV. solche wider die Hausverträge „und gegenseitige Fideicommiß-Ordnung vom J. 1329. an sich ge„bracht, als null und nichtig angesehen und** *vindicirt* **worden.**

Man darf hier nur den Namen des Erwerbers ändern, und sich ins Jahr 1778. versezen, um hievon die Anwendung machen zu können.

Dieses Bedenken und die darinn angeführte Gründe waren viel zu einleuchtend, als daß deren Wichtigkeit nur einen Augenblik mißkannt werden konnte. Dem zu Folge wurde auch in dieser den beiden Kurfürsten so angelegenen Sache die erforderliche Vorsehung gethan. Es errichteten nemlich nicht nur die Durchlauchtigsten Häupter beider höchsten Häuser im Jahre 1774. den lezten Erbvertrag unter sich, wodurch sie sich die gegenseitige Erbfolge in gesammte altväterliche Lande nochmals garantirten, und alle vorhergehende Verträge bestättigten; sondern es wurde zugleich auch noch ein **besonderer Vertrag**, nach Anleitung jenes rechtlichen Bedenkens, unter Ihnen verabredet, geschlossen, und dem Erb-

vertrag

vertrag selbst mit einverleibt. Durch diesen besondern **Vertrag** hat eine Linie der andern zugleich den **Besiz** derjenigen Reichslehen versichert,

„welche erst nach dem Vertrag zu Pavia erworben worden sind, zu dem altvä„terlichen Stammgut nicht gehören, und den Hauptlanden nicht mit einver„leibt sind,“

indem solchem die clausula constituti possessorii (p) mit angehängt worden ist.

Sie giengen noch weiter, verabredeten zwei gleichlautende Huldigungspatente auf den Fall, wenn ein Theil ohne männliche Erben versterben sollte, unterzeichneten und wechselten solche gegen einander aus, damit ja, wenn dieser Fall entstünde, der überlebende Theil sogleich, ohne allen Aufschub, in den Besiz der Lande des Verstorbenen eingesezt, und als Nachfolger ausgerufen werden könnte.

Ich will die Beweggründe nicht untersuchen, welche Se. K. Durchlaucht von der Pfalz schon damals für nöthig erachten liessen, dem Haus Oesterreich von diesem im Jahr 1774. errichteten gedoppelten Vertrag Nachricht zu geben. Der Einfluß des damaligen Kurpfälzischen Ministers und Vertrauten von B. ist der Welt bekannt; allein die Triebfedern, durch welche dieser regiert wurde und wieder regierte, sind noch zu sehr ins Dunkel eingehüllt, als daß ich davon mit Zuversicht zu sprechen mir getraute. Genug, daß man von den Handlungen, welche am Tage liegen, mit vieler Wahrscheinlichkeit den Schluß auf jene macht.

Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz erachteten also schon damals für nöthig, dem Haus Oesterreich hievon Nachricht zu geben, damit die Ansprüche, welche

(p) Dieses ist ein in Rechten erlaubtes Mittel, den Besiz einer Sache, ohne weitere Umstände, auf einen andern zu übertragen. Wenn also gleich, in gegenwärtigem Fall, der höchstsel. Kurfürst von Baiern noch im Besiz geblieben ist; so sind doch Se. Kurf. Durchl. von Pfalz von dem Augenblik an schon als Mit-Eigenthümer in so weit zu betrachten gewesen, daß diese Reichslehen niemand anders zu Theil werden konnten. Sie sind aber in dem Augenblik völlig in Ihr Eigenthumsrecht eingetretten, da der Fall, auf welchen allein Ihre Besizergreifung noch ausgesezt war, wirklich entstanden ist.

solches etwa auf einen oder den andern Theil dieser künftigen Erbschaft machen könnte, noch bei Lebzeiten beider Kurfürsten durch gütliche Wege beigelegt werden mögten. (q) Se. verstorbene Kurf. Durchl. von Baiern aber nicht also, welche vielmehr erklärt haben sollen; daß Sie lieber von dem ganzen Vertrag nichts wissen und davon wieder abstehen, als einen einzigen teutschen Hof hievon benachrichtigen wollten.

Hiebei blieb es denn biß aufs J. 1777. in welchem, (wie der unbekannte Verfasser einer gewissen Piece (r) versichert) auf Anrathen des mehr als billig Oesterreichisch denkenden damaligen Ministers, von Bekhers, dem Kurpfälzischen Gesandten, von Ritter, in Wien, der Befehl zugefertigt wurde, a) dem Kaiserlichen Hof von dem im J. 1774. geschlossenen Vertrag ganz im Stillen Nachricht zu geben; b) sich dabei zugleich zu erkundigen, ob Oesterreich auf Baiern nicht auch einige Ansprüche zu machen gedächte? und c) worinn diese bestünden?

Oesterreichischer Seits ließ man sich nicht lange nöthigen, die zweite Frage zu **bejahen**, auf die dritte aber zu vernehmen zu geben, daß solche die den ehemaligen Herzogen von **Straubigen** zuständig gewesene **Niederbairische** Lande beträfen.

Kurpfälzischer Seits — soll man die Gültigkeit dieser Ansprüche anerkannt, (s) und nur gewünscht haben, daß das Haus Oesterreich, statt jener Lande, sich eine Entschädigung gefallen lassen mögte. Auch gut! und die Abrede wurde genommen, daß Oesterreich auf den Fall, wenn das Haus Baiern ausstürbe, sich mit der **Obern Pfalz** begnügen wollte. Nichts war weiter mehr übrig, als daß beide Theile diesen schriftlich abzufassenden Vergleich noch hätten unterzeichnen sollen. Ehe dieses aber vollzogen wurde, verstarben Se. Kurf. Durchl. von Baiern, wie obgedacht, am 30. Dec. um halb 2. Uhr des Mittags, nachdem

---

(q) Recht gut! nur muß ich wunderlich fragen: wie konnte denn vermuthet werden, daß Oesterreich Ansprüche machen würde? — Da sehe ich jemand hinter dem Vorhang. — Ihr Diener, Herr von B.!

(r) „Wahre Lage der dermaligen Unternehmungen in Baiern." Eine ganz bekannte jedoch noch ungedrukte Piece.

(s) Der Herr von B. lebte noch.

dem Sie noch zuvor Dero geheimen Rathskanzler, Baron von Kr., anbefohlen hatten, gleich nach Ihrem Tode ein gewisses ihm bezeichnetes Kästchen im Kabinet zu eröfnen. Dies geschah, und man fand darinn, neben andern, ein biß auf das Datum bereits ausgefertigtes Proclama in Bezug auf den Regierungs-Antritt Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz; eben dasjenige, welches schon im J. 1774. verabredet, und gegen einander ausgewechselt worden war. Noch den nemlichen Nachmittag um 4. Uhr wurde solches durch einen Herold in der Hauptstadt öffentlich bekannt gemacht; und eben das geschahe in den darauf gefolgten 3. Tagen im ganzen Lande.

Da ich voraussezen kann, daß solches fast aller Orten bekannt seyn werde: so begnüge ich mich, einen Auszug daraus zu liefern.

„Von Gottes Gnaden **Wir, Karl Theodor** ꝛc. Demnach sich (durch Absterben Kurfürst Maximilian Josephs) der Fall ereignet hat, wodurch Uns nicht nur die erledigte **Kur** und das **Erztruchsessenamt**, samt der **Obern Pfalz**, nach dem Innhalt des Wesiphäl. Friedens, sondern auch all übrige nachgelassene Lande, sowohl **Eigen** als **Lehen**, in Kraft der gemeinen Reichslehenrechten, dann der goldenen Bulle, und der in Unserm von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Gesammthaus, Pfalz und Baiern, gleich bei der ersten Abtheilung zu Pavia errichteten seithero mehrfältig wiederholten und durch lezthin in den Jahren 1766. und 1771. bestättigten und erneuerten Erbverbrüderung und gegenseitigen Succeßions-Ordnung, anfällig worden sind; Wir auch eben derwegen, schon in Lebzeiten hochermeldten Kurfürstens Liebden, auf all seinen in dem gegenseitigen Erbvertrag begriffene **Landen** und **Besizthümer**, mittels dessen durch einen **besondern** Vertrag vom J. 1774. eingeräumten Constituti possessorii, die compossessionem civilem (t) erlangt, und dahero auch den **natürlich** und **alleinigen** Besiz nunmehr zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in obermeldten Landen anzutretten, desto mindern Anstand genommen haben; als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Ständen und Unterthanen in gedach-

(t) Wie dieser rechtliche Mitbesizstand die natürliche Wirckung des constituti possessorii sey, ist bereits durch die vorhergehende Note lit. (p) erläutert.

gedachten Landen versehen, daß sie uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn erkennen werden. Dagegen versichern Wir, daß Wir sie bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten, Privilegien und Begnadigungen schüzen und erhalten, solche wiederum bestättigen und erneuern, keineswegs darwider handeln, oder andern etwas dergleichen gestatten wollen.

Die Huldigungspflicht lassen Wir zwar noch ausgestellt seyn; doch wollen Wir, daß Uns sämmtliche Civil- und Militär-Bediente, gleich nach der Publication dieses Patents, auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobei jedoch entferntere Beamte ihre Pflicht einstweilen nur schriftlich einschiken, und dieses als eine leibliche Eidesleistung angesehen werden soll. ꝛc.“

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30ten Dec. 1777.

Karl Theodor
Kurfürst. ꝛc. ꝛc.

Auf die Bekanntmachung dieses Patents folgte sogleich die **Einpflichtung** sämmtlicher Unterthanen, wodurch Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz nicht nur für den rechtmäßigen und einzigen Landesherrn erkannt, sondern Ihnen auch, in solcher Eigenschaft, Treue und Gehorsam angelobt wurden.

Am 2. Jan. 1778. trafen Se. Kurf. Durchl. bereits selbst in München ein, wo Ihnen sogleich, der dortige Kurpfälzische Resident, von Hammer, mit der Nachricht entgegen eilte, daß von sämtlichen Baierischen Landen bereits Besiz genommen worden sey. Hierauf soll der Kurfürst erwiedert haben, — “daß »durch diese voreilige Besiznehmung Ihm und dem Baierland mehr geschadet als »genuzt worden seyn dürfte.“ (u).

Inzwi-

(u) wie wenig sich diese Aeußerung mit einigen nachgefolgten vereinbaren lasse, wodurch allezeit der Saz behauptet worden ist: “daß die Besizergreifung durchaus rechtmäßig gewesen sey,“ werden wir in der Folge sehen.

Inzwischen hatte der K. K. Gesandte zu München, Herr Graf von Harstig, sogleich einen Courier nach Wien, sowohl mit der Nachricht von dem Absterben des Kurfürsten, als mit einem Exemplar des vorgedachten Patents abgeschickt. Da man nun aus lezterm ersahe, daß der neue Landesherr von sämtlichen Landen, und also nicht nur von Niederbaiern, sondern auch von der Obern Pfalz (v) Besiz genommen hatte: So wurde sogleich am 3. Jan. in Wien ein Staatsrath — ich wollte sagen ein Kriegsrath zusammen berufen, welcher bis Nachts 2. Uhr gedauert, und unter dem Vorsiz Sr. glorwürdigst regierenden Katserlichen Majestät, Joseph II. die Sache endlich dahin entschieden hat, daß gleich den folgenden Morgen einige Regimenter mit ihrem groben Geschüz ausrücken sollten; denen dann bald mehrere folgten.

An eben dem Tage, den 3. Jan. war der Kurpfälzische Gesandte, Herr von Ritter, nach Hof berufen worden, um die ihm vorgelegte Vergleichspuncte zu unterzeichnen. Man wird sich aus den öffentlichen Zeitungsblättern noch zu erinnern wissen, mit welcher wahrhaftig Kaiserlichen Großmuth seine hiebei bezeugte allerunterthänigste Bereitwilligkeit belohnt worden ist. Nun hätten wir also den Vergleich schon fix und fertig, der in der That nicht geschwinder hätte zu Stand gebracht werden können, wenn es nur um so viel Stecknadeln, als Ortschaften, zu thun gewesen wäre. So viel man weiß, hat dessen hauptsächlicher Innhalt aus folgenden Puncten bestanden:

1) Daß Se. K. D. von der Pfalz die Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf den ehemaligen Straubingischen Landesantheil, welcher durch die Theilung von 1353. bestimmt werde, als vollkommen gegründet anerkennen, und zugleich auf sich nehmen, in zweifelhaften Fällen durch Documente zu erweisen, was hiezu nicht gehöret habe. (w)

(v) Gesezt, daß Kurpfalz dem Haus Oesterreich im J. 1777. wircklich einiges Recht auf Niederbaiern zugestanden hätte; gesezt, daß eine Abrede genommen gewesen wäre, die Obere Pfalz, als eine Entschädigung, dagegen zu überlassen; gesezt endlich, daß beide Theile freie Hände gehabt hätten, hierüber nach Willkühr zu schalten: So mangelte ja doch noch die Vollziehung des schriftlichen Vergleichs, welcher dieserhalb beliebt worden war. Wie konnte also aus diesen Handlungen eine rechtliche Verbindlichkeit entspringen?

(w) Sonst wars eine Rechtsregel, daß der, welcher einen zweifelhaften Saz bejahete, solchen auch beweisen muste. Hier ists gerade umgekehrt. Was man doch in der Welt erleben kan!

2) Daß Sie ohne einige Hinderniß geschehen lassen wollen, daß Oesterreich von diesem Landesantheil wirklich Besiz nehme.

3) Daß die Herrschaft **Mindelheim** in Schwaben dem Erzhaus Oesterreich, vermög darauf habender Anwartschaft, frei, ungehindert, und ohne alle Anforderungen, zufallen soll.

4) Daß der Rükfall der **Königl. Böhmischen Lehen in der Obernpfalz** nicht widersprochen werden wolle; wobei jedoch Se. K. Durchl. hoffen, daß Ihro K. K. A. Majestät sich geneigt finden lassen werden, Ihnen solche aufs neue, gegen annehmliche Bedingungen, zu überlassen.

5) Daß der Kaiserin Königin Majest. das Erb- und Lehenfolgsrecht Sr. K. Durchl. und des gesamten Pfälzisch-Rudolphinischen Hauses **in ganz Ober- und Nieder-Baiern**, mit Ausschluß jener an Oesterreich zurükfallender Districte, aus dem Grunde der **Abstammung von dem ersten Erwerber**, anerkennen, und daher **geschehen lassen wolle**, (x) daß das Kurhaus Pfalz von diesen Landen Besiz nehme. Endlich

6) Daß beide contrahirende Theile sich vorbehalten, **über einen Umcausch** entweder des ganzen, oder eines Theils desselben, nachdem es die beiderseitige Convenienz erheischen werde, in der Folge sich noch weiters zu vergleichen.

Worüber denn die Genehmigung beider allerhöchst- und höchsten Principalschaften binnen 14 Tagen beigebracht werden sollte.

So geschehen, Wien, den 3. Jan. 1778.

Kaunitz. **Ritter.**

Weil

(x) Der Notenmacher begreift bis diese Stunde noch nicht, in wie ferne dieses einen Vergleichspunckt habe abgeben können.

Weil man nun dafür angesehen seyn wollte, als ob man sich für überzeugt hielte, (y) daß gegen diesen Vergleich niemand weiter was einzuwenden haben könnte, so bald nur der Kurfürst solchen genehmiget hätte: so wurde solcher zu dem Ende eilends nach München abgeschickt. Um aber hiebei nichts unversucht zu lassen, was ein so heilsames Werck befördern, und dem billigen Verlangen der K. K. Maj. den erforderlichen Nachdruck geben könnte, wurde dem Kurfürsten zugleich bemerklich gemacht, daß wirklich schon 60000. Mann an den Gränzen stünden, welche **ganz Baiern**, nebst der **Obern Pfalz**, in Besiz nehmen würden, so bald er sich weigerte, den ihm vorgeschriebenen Vergleich **in allen seinen Puncten** zu genehmigen.

Man glaubte in dem zu München hierüber gepflogenen vertrauten Rath mit dem Herrn Grafen von S. und Herrn Baron von B. daß sich gegen einen Beweis, der von 60000 Zeugen unterstüzt würde, schlechterdings nichts einwenden liesse, genehmigte den Vergleich, und händigte solchen, von Sr. Kurfürstl. Durchl. unterschrieben, dem K. K. Minister aus.

Um diese Zeit schickte **Kursachsen** seinen geheimen Rath, Freiherrn von Zehmen, ebenfalls nach München ab, um, als Allodialerbe, seine Ansprüche durch ihn wahren und ausführen zu lassen. Weil aber dieser glimpflicher zu Werke gieng, und seine Forderungen mit nichts als mit **rechtlichen** Beweisen zu unterstüzen wußte, so fand er kein Gehör, und gieng endlich in der Mitte des Februars unverrichteter Dingen von dort wieder ab, nachdem er zuvor bei dem Herrn Kanzler B. von Kreittmayr eine vor Notarien und Zeugen geschehene solenne Verwahrung der Ansprüche seines Hofs zurükgelassen hatte.

Inzwischen rükte ein Theil der K. K. Truppen näher heran, während daß der grössere Theil — dessen man nun, nach glüklich zu Stande gebrachtem gütlichem Vergleich nicht mehr bedurfte — nach den Erblanden zurük kehrte.

(y) Denn warum hätte man sich sonst in der Folge so viele Mühe gegeben, des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchl., als nächsten Agnaten, durch die glänzendste Versprechungen zum Beitritt zu bewegen, wenn man hievon wirklich eine innere Ueberzeugung gehabt hätte? -- Warum hätte man Armeen zusammen gezogen, ehe noch ein Stand des Reichs den Mund geöfnet hatte? ꝛc. ꝛc.

In der **Obern Pfalz** wurden sämmtliche Beamte durch einen Befehl der Kurfürstl. Regierung zu Amberg vom 8. Jan. nachdrüklich angewiesen, „wenn, „wie verlaute, K. K. Truppen in ein oder das andere Amt einrüken würden, da„gegen gebührend zu protestiren, und zu äussern, daß Se. Kurfürstl. Durchl. „davon bereits Besiz genommen, und alle Beamte die Pflicht abgelegt hätten; „ingleichem, wie es wider alle Reichsconstitutionen sey, daß fremde Trup„pen, ohne vorgängige Requisition, in die Reichslande, sohin in die „Obere Pfalz, einrükten.“

Allem Ansehn nach muß der Inhalt des noch nicht genehmigten Vergleichs der Kurfürstl. Regierung zu der Zeit noch gänzlich unbekannt gewesen seyn.

In **Niederbaiern** hingegen rükten die bisher an den Gränzen gestandene Truppen am 13ten weiter vor, bis endlich am 19. Januar ein Theil in **Straubingen** ankam.

Um eben diese Zeit erhielt man auch schon zuverläßige Nachrichten, daß bereits eine Armee von 60000. Mann in Böhmen zusammen gezogen wurde.

Bei all diesen kriegerischen Vorkehrungen blieben dem Publikum die Absichten des K. K. Hofs noch immer verborgen, biß endlich

am 20. Januar

zu gleicher Zeit, sowohl in **Wien** als auf dem **Reichstag**, von den K. K. Hrn. Ministern einige Aeußerungen zu thun beliebt wurde.

In **Wien** wurde sämmtlichen daselbst anwesenden auswärtigen Ministern und Gesandten, durch ein von dem Herrn Fürsten von Kaunitz Rittberg unterzeichnetes und vom 20. Jan. datirtes in französischer Sprache abgefaßtes Pro Memoria bekannt gemacht:

„Es hätten Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz, nach dem Absterben des Kur„fürsten von Baiern, für gut befunden, als Abkömmling von dem ersten „Erwerber sogleich diejenige Schritte zu thun, welche Ihnen mit Ihren An„sprüchen auf die Baierische Erbfolge übereinstimmend zu seyn geschienen „hätten.“

„Dage-

„Dagegen habe der Wienerhof seiner Seits keinen Anstand genommen, Ihnen „ohne Rükhalt die ohngezweifelte Gerechtsame vorzulegen, welche ihm auf „einen Theil dieser Erbschaft izustünden, a) in Ansehung des Rükfalls der „Böhmischen Lehen, womit die Baierisch Wilhelminische Linie belehnt „gewesen wäre. b) In Ansehung der Anwartschaft auf die Grafschaft Min„delheim in Schwaben, welche Kaiser Matthias dem Haus Oesterreich im „Jahr 1614. ertheilt habe. c) In Ansehung der wirklichen Belehnung welche „Kaiser Sigmund dem Haus Oesterreich auf einige Districte von Baiern „gegeben habe.“

„Se. Kurf. Durchl. von der Pfalz hätten den Bestand jener Oesterreichischen „Gerechtsame anerkannt, daher man für gut gefunden hätte, zu einem gütli„chen Vergleich hierüber die Hände zu bieten, wobei man sich vorläufig die „Anerkenntniß dieser Gerechtsame bedungen hätte.“

„Da es sich aber zugetragen hätte, daß während dieser Unterhandlung Se. „Kurf. Durchl. von der Pfalz, durch das bekannt gemachte Patent, von „sämmtlichen dem Kurhaus Baiern zuständig gewesenen Landen Besiz genom„men, und dadurch den Verdacht auf sich geladen hätten, als ob Sie den „Gerechtsamen des Hauses Oesterreich Hindernisse in den Weg legen wollten: „so hätte man für nöthig erachtet, seine Maasregeln zu nehmen, und zu „dem Ende ein hinlängliches Corps Truppen gegen Baiern anrü„ken zu lassen. z)

„Kurz darauf wäre alles Mißverständniß gehoben, und ein gütlicher Vergleich „getroffen worden, da man denn sogleich verschiedene Corps Truppen zurük„gerufen, und nur so viel in Baiern hätte einrüken lassen, als zur Besizer„greifung nöthig gewesen wären.

„Hievon werde ein jeder der auswärtigen Herrn Minister seinem Hof Nach„richt zu geben ersucht.“

In Regensburg geschahe von dem Erzherzoglichen Oesterreichischen Hrn. Gesandten, an eben dem Tage, eine gleichlautende mündliche Eröfnung, nur mit

(z) Die Reichsgeseze nennen das eine Befehdung, wenn ein Reichsstand mit gewafneter Hand in eines Reichsmitstandes Lande eindringt, und erfordern, daß der Oberste Richter im Reich durch Abmahnen und andere dienliche Wege dagegen Vorsehung thun soll.

dem Unterschied, daß er sich in Ansehung der Ansprüche seines Hofs auf Niederbaiern etwas bestimmter ausdrükte, indem er sich vernehmen ließ, „daß solche „eine vom Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426. „ertheilte wirkliche Belehnung zum Grund hätten.“

Ein gleiches hat auch der Kaiserliche Herr Concommissarius gethan, und in Ansehung der Baierischen Reichslehen weiter hinzugefügt, „wie Se. Kaiserl. „Majestät die Verfügung getroffen, solche, als erledigte und dem Reich heim„gefallene Lehen, durch Ihren hierzu angeordneten Commissarium, den Grafen „von Hartig, in Besiz und Verwaltung nehmen zu lassen; wodurch jedoch niemand „an seinen allenfalsigen Forderungen benachtheiliget, sondern jeder in rechtlichem „Weg gehört und befriedigt werden sollte. (aa) Endlich aber sollten die auf dem „Herzogthum Baiern und andern Reichslehen (bb) haftende fürstl. und gräfliche „Stimmen, biß auf weitere Ausgleichung, für unbesezt angesehen, und niemand „zu einer Legitimation zugelassen werden. ꝛc.“

Nachdem diese Erklärungen zu Wien und Regensburg geschehen waren, und gegen den 22ten Jan. die Oesterreichische Truppen sich biß Kelheim ausgebreitet hatten: So wurde nunmehr auch für gut gefunden, die Kaiserliche und K. K. Patente vom 15. und 16. Januar bekannt werden zu lassen.

Durch das **Kaiserliche** Patent vom 16. Jenner wurden, als von der Herzogl. Baierischen Linie männlichen Stamms allein besessene und besonders von Kaisern erlangte Reichslehen, für eröfnet und dem Kaiserlichen Reichseigenthum anheim gefallen erklärt: die Landgrafschaft **Leuchtenberg**, die Grafschaften **Wolfstein**, **Haag**, **Halß**, und **Schwabek**, die Herrschaften **Hohenwalbek** und **Hohenschwangau**, die Reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft **Wiesensteig**, das Landgericht **Hirschberg**, die **Freudenbergische** Reichslehen in der **Obern Pfalz**, die **Degenbergische** Reichslehen im Gerichte Degenberg, die **Scharfensteinische** Reichslehen, die Reichslehenbare **Blut-**

(aa) Warum der Kaiserin Königin Majestät in diesem Weg nicht lieber haben gehört und befriedigt werden wollen, ist mir ohnbegreiflich.

(bb) So wäre es denn also mit Baiern der nemliche Fall, wie mit den andern Reichslehen? Hm! dürfte ich bitten, der Sache ein wenig nachzudenken? Mir scheint dieses sehr viel zu sagen. Und doch kömmt mirs bald selbst so vor. Wollen schon noch weiter davon reden.

Blutbanne zu Rotenek, Dyssenhaus, Marsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth, samt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen und Werdingen. (cc) Auch wurde zugleich dem Herrn Reichsgrafen von Hartig ꝛc. die Gewalt und Vollmacht gegeben, in Kaiserl. Oberstlehenherrlichem Namen von allen und jeden Unterthanen und Einwohnern in gedachten Kaiser und Reich heimgefallenen Reichslehen, Eid, Pflicht und Huldigung einzunehmen.

Von der Kaiserin Königin Majestät sind 3. verschiedene Patente zum Vorschein gekommen.

1) Vom 15. Jenner, wodurch erklärt wurde, daß vermöge der von dem Kaiser Siegmund im J. 1426. dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung alle diejenige Lande und Districte in Nieder- und Oberbaiern, auch der Obern Pfalz, welche die damalige mit dem Herzog Johann von Baiern erloschene Straubingische Linie besessen habe, dem Erzhaus Oesterreich wirklich angefallen seyen; zu deren Besiznehmung zugleich der Freiherr von Kreßel ꝛc. als K. K. Kommissarius, angeordnet wurde.

2.) Vom 15. Jenner, wodurch diejenige Bezirke, welche das Kurhaus Baiern von der Krone Böhmen zu Lehen getragen habe, für eröfnet und dieser Krone wiederum heimgefallen erklärt werden; von welchen erstgedachter Freiherr von Kreßel, im Namen der Kaiserin Königin Majestät, gleichmäßig Besiz nehmen sollte.

3.) Vom 12. Jenner, durch welches gnädigst für gut gefunden wird, die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, Kraft einer dem Erzhaus vom Kaiser Matthias im Jahr 1614. ertheilten- und von den nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschaft, für ein dem Haus Oesterreich dermalen angefallenes Lehen zu erklären, und als ein solches durch den Freiherrn von Ried ꝛc. in Besiz nehmen zu lassen.

Diese

(cc) Von der wahren Beschaffenheit dieser Reichslehen, auch wie und auf was Art solche an das Haus Baiern nach und nach gekommen sind, kann man sich am sichersten belehren aus — Kreittmayrs (von) Grundriß des allgemeinen und teutschen Staatsrechts, §. 103 -- 110. pag. 191. seqq. ingleichem aus -- Mosers Einleitung in das Kurfürstl. Baierische Staatsrecht, pag. 239. seqq.

Diese **Patente**, und der vorangeführte Innhalt der zu **Wien** und **Regensburg** geschehenen **Aeußerungen**, machen alles aus, was der Kaiserliche und Kaiserl. Königl. Hof, zur Rechtfertigung der Maasnehmungen, worüber so mancher Staatsmann den Kopf geschüttelt und der biedere Patriot so oft geseufzet hat, unter das Publikum kommen zu lassen für gut gefunden haben.

Meinen guten Landsleuten dürfte hiebei vermutlich noch manches zu wünschen übrig bleiben. Der Mächtigere dieser Erde begnügt sich mit einem — **Denn das ist unser gnädigster Wille.** Von unser einem aber wird schon mehr erwartet. Auch erkenne ich Ihre Forderung für billig, meine lieben Leser; denn Sie lassen sichs Ihr baar Geld kosten. Was ich weiß, steht Ihnen zu Befehl; nur immer eines nach dem andern! Ehe ich also, nach der einmal festgesezten Ordnung, auf die **Huldigungs-Einnahme** komme, wollen wir uns zuvor von demjenigen Punkt, der nach der Natur der Sache zuvor ins Klare gesezt seyn muß, — von der **Rechtmäßigkeit** jener Ansprüche und Maasnehmungen, zu belehren suchen. Ich werde nichts vorbei gehen, was zur Aufklärung dienen kann, mich so kurz fassen, als es die Wichtigkeit der Sache zuläßt, und, um desto deutlicher zu seyn, die ganze Untersuchung folgender massen abtheilen:

I.

Was ist bei den als eröfnet eingezogenen Reichslehen überhaupt zu bemerken?

II.

Was für eine Beschaffenheit hat es mit der Belehnung, welche Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426. ertheilt haben soll, und mit den daraus hergeleiteten Ansprüchen der Kaiserin Königin Majestät auf einen so angesehenen Theil von Baiern?

III.

Desgleichen mit den Lehengütern in der Obern Pfalz, welche die Krone Böheim als eröfnet und heimgefallen einzieht?

IV.

Nicht weniger mit der Herrschaft Mindelheim, und der dem Erzhaus Oesterreich darauf ertheilten Anwartschaft vom J. 1614?

V.

Was ist bei dem zwischen der K. K. Majestät und Sr. K. D. von der Pfalz im Jenner 1778. getroffenen gütlichen Vergleich zu erinnern? Und endlich

VI.

Was folgt nun aus diesen vorangeschikten Untersuchungen?

(Die Fortsezung folgt künftig.)

II. Fortsezung der Schrift,

betitelt:

Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Das erste also, was wir, aus Gelegenheit des Kaiserlichen Patents vom 16. Jenner 1778, nunmehro zu erörtern hätten, wäre die Frage:

I.

Was ist bei den als eröfnet eingezogenen Reichslehen überhaupt zu bemerken?

Ich unterscheide hierbei 2. Fälle.

1.) Wie wäre diese Sache anzusehen, wenn der besondere Vertrag vom Jahr 1774. nicht gemacht worden wäre?

Antwort:

Alsdenn käme es auf eine genaue Untersuchung an:

a.) Zu welcher Zeit diese Lehen an Baiern gekommen sind.

b.) Auf was Art, — als Lehen oder als Eigenthum, es solche an sich gebracht hat.

c.) Welche derselben den Hauptlanden mit einverleibt sind; folglich

d.) Welche derselben für altväterliches Stammgut gehalten werden müssen.

So unterscheiden die Herrn von **Kreittmayr**, (dd.) **Moser**, (ee.) **Pütter**, (ff.) mit Beifall der Rechte und Gewohnheiten im teutschen Reich.

Eben dieser Unterschied hätte also auch von dem obersten Reichslehenhof gemacht, und dieserhalb die genaueste Untersuchung angestellt werden müssen, ehe der Schritt gethan worden ist, daß sämtliche in dem Kaiserlichen Patent vom 16. Jenner specificirte Reichslehen schlechthin für eröfnet und heimgefallen erkläret, und dem Erben der Kurbaierischen Lande ohne weiteres entrissen worden sind.

Da man nun diesen Unterschied **nicht** gemacht hat; da man Sr. Kurf. Durchl. auch diejenige Reichslehen entzogen hat, welche **theils** mit baarem Gelde als ein Eigenthum erkauft worden sind, (gg.) folglich unter die Allodien gehören, **theils** schon zur Zeit des zu **Pavia** geschlossenen Vertrags, (hh.) und des zu **Cölln** im Jahr 1507. erfolgten Spruchs (ii.) von Baiern besessen, folglich für **altväterliches Stammgut** (kk.) erklärt worden sind; da man also Höchstdieselbe für unfähig gehalten hat, **einen Theil** des altväterlichen Stammguts zu besizen, ob man gleich Ihre Abstammung von dem ersten Erwerber nicht in Abrede zu stellen vermag: (ll.) So muß hieraus nothwendig folgen, **Entweder** — daß hierunter den Rechten und Befugnissen Sr. Kurf. Durchl. zu nahe getretten worden ist; **Oder** — daß Ihnen auch die Fähigkeit abgesprochen

---

(dd.) S. den Auszug der hieher gehörigen Stelle in dem Anhang der ohnparth. hist. Prüf. p. 26.

(ee.) S. ibid. p. 30.

(ff.) S. ibid. p. 32.

(gg) S. Kreittmayrs (von) Grundriß ꝛc. §§. 103. bis 110. und — Mosers Einleit. in das Kurf. Baier. St. R. p. 239. seqq. ingleichem -- desselben Anmerkungen 2te Fortsezung; z. E. Halß; Mindelheim; Schwabek; Wiesensteig; Wemdingen; Reichspfleg Wörth; die Reichsritterschaftliche Güter Angelberg und Zeisertshofen; Illerdissen; Mattsies und Raningen; Wertingen und Hohenreichen, --- wovon es in den fortgesezten Anmerkungen heißt p. 41. daß einige Güter (von Wertingen und Hohenreichen) in den alten Stammgütern gehören, andere aber allodial seyen.

(hh.) Z. E. Hirschberg, welches im J. 1306. an Baiern gekommen ist.

(ii.) Z. E. Schwabek, an Baiern gekommen im J. 1503. Wendingen im J. 1467.

(kk.) Kreittmayr (von) l. c. im Anhang. p. 26.

(ll.) S. den mit Kurpfalz geschlossenen Vergleich §. 5.

chen werden muß, den übrigen gröſſern Theil des altväterlichen Stammguts zu beſizen.

Dies **Entweder — Oder** — iſt, dünkt mich, ganz natürlich; denn es kann Ihnen offenbar auf den **einen** Theil nicht mehr Recht zuſtehen, als auf den **andern**. Sobald alſo der eine Theil des altväterlichen Reichslehenbaren Stammguts eröfnet iſt; ſo muß es auch der andere ſeyn. Iſt aber der eine Theil nicht eröfnet; ſo kann es auch der andere nicht ſeyn, und folglich können **weder** die im Patent ſpecificirte Reichslehen **ohne Unterſchied** eingezogen, **noch auch** die Anſprüche der Kaiſerin Königin Majeſtät dermalen (mm.) geltend gemacht werden, wenn es auch ſonſt mit allen übrigen Erforderniſſen ſeine gute Richtigkeit hätte.

2.) Wie iſt die Sache anzuſehen, nachdem im J. 1774. der bekannte **beſondere Vertrag** hierüber geſchloſſen, und dem Haupterbvertrag mit einverleibet worden iſt? (nn.)

ich antworte:

Da wir nicht nur aus dem vorhergehenden wiſſen

a.) Daß die Hauptlande, *theils* als **Kurlande**, theils als **Fideicommiß** betrachtet, **untheilbar** ſind; und

b.) Daß die meiſte der als eröfnet eingezogenen Reichslehen **Allodien**, oder eigenthümliche Güter ſind, indem die Baieriſche Landesherrn ſolche für ihr baares Geld an ſich gebracht haben; ſondern auch

c.) Aus dem angezogenen **beſondern Vertrag** vom J. 1774. bereits bekannt iſt, daß die übrige dem Fideicommiß nicht mit einverleibte Graf- und Herrſchaften durch dieſe privilegirte **Schenkung**, und durch den übertragenen **Mitbeſizſtand**, mit den Hauptlanden **vereinigt** worden ſind:

So nehme ich keinen Anſtand, hieraus die natürliche Folge zu ziehen, —

(mm.) Niemand laſſe ſich durch dieſe Beſcheidenheit irre machen, ehe er nicht die Unterſuchung der IIten nächſtfolgenden Frage genau geprüft haben wird. So viel zur Warnung!

(nn.) S. hievon das vorhergehende pag. 20. und 21.

Entweder

Sind Se. Kurf. Durchl. rechtmäßiger Erbe von allen Reichslehenbaren Landen, welche der höchstsel. Kurfürst von Baiern besessen hat;

Oder

Sie sind es von keinem derselben, und in diesem Fall sind sie alle eröfnet, alle dem Reich heimgefallen.

Wie aber sämtliche Baierische Lande niemand anders, als Sr. Kurfürst. Durchl. von der Pfalz, von Gott und Rechtswegen zufallen können, glaube ich bereits oben von p. 6. bis 14. zur Genüge erwiesen zu haben.

Die zweite Frage war diese:

II.

Was für eine Beschaffenheit hat es mit der Belehnung, welche Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426. ertheilt haben soll, und mit den daraus hergeleiteten Ansprüchen der Kaiserin Königin Majestät auf einen so angesehenen Theil von Baiern?

Der Grund oder der Titel dieser Ansprüche ist aus dem sub Nro. 1.) beigebrachten Patent der Kaiserin Königin Majestät vom 15. Jenner zu ersehen gewesen.

Niemand wird von mir erwarten, daß ich hier alles das anführen und beurtheilen soll, was bereits für und wider die Sache geredt und auch geschrieben worden ist. Ueberlassen wir dieses gelehrte Gutachten einem andern! Solche Weitläuftigkeiten würden mich nur von meinem Zwek entfernen, welcher bekanntlich dahin geht, meinen rechtschaffenen Landsleuten die wahren Umstände kurz, deutlich, und ohne Schminke, zu Ihrer Belehrung vorzulegen.

Dieses wird sich durch eine simple, mit glaubwürdigen Zeugnissen unterstüzte historische Erzählung am füglichsten bewerkstelligen lassen. Denn wenn wir einmal

einmal gewiß wissen, was sich eigentlich zugetragen hat; so ist die Anwendung bald gemacht.

Aus dem, was ich bereits oben pag. 7. und 8. angeführet habe, wird noch erinnerlich seyn, wie die **Niederbaierische** Linie aus der zwischen H. **Ottens** beiden Söhnen vorgenommenen Theilung der väterlichen Lande erwachsen ist; wie sie sich eine Zeitlang fortgepflanzt hat; wie sie im Jahr 1340. mit H. **Johannes** wieder ausgestorben ist; und endlich, wie die Baierische Landstände den Kaiser **Ludwig**, mit Ausschliessung der übrigen Prätendenten, für den einzigen rechtmäßigen Erben dieser Niederbaierischen Lande aus dem Grund erkannt hatten, weil er dem Grad nach der nächste war.

Im Jahr 1347. starb Kaiser **Ludwig** der IV. der **Baier** genannt, nachdem er mit seiner Gemahlin, Frau **Beatrix** des Königs von Pohlen Tochter, 2. Söhne, **Ludwig** VII. und **Stephan** II., mit seiner zweiten Gemahlin **Margaretha**, Wilhelm III. Grafens zu Holland ꝛc. Tochter aber 4. Söhne, **Ludwig** VIII. den Römer, **Wilhelm**, **Albrecht** I., und **Otto** erzeugt hatte. (oo.) Wie die Mark **Brandenburg** durch Belehnung, und die Provinzen **Holland**, **Seeland**, **Hennegau** und **Friesland**, durch die zweite Gemahlin Margaretha, an dieses Haus gekommen, und auf die hinterlassene Söhne vererbt worden sind, solches ist bei jedem Geschichtschreiber nachzulesen, und gehört eigentlich nicht zu meinem Zwek. Ich bemerke daher nur dieses, daß Kaiser Ludwig seinem ältern Sohn, Ludwig VII., schon im Jahr 1323. das Kurfürstenthum Brandenburg, als ein dem Reich heimgefallenes Lehen, mit allen Landen, Leuten, Ehren und Rechten ꝛc. ꝛc. verliehen hatte.

Die übrige von Kaiser **Ludwig** besessene Lande hingegen regierten die 6. Brüder, nach ihres Herrn Vaters Tod, in Gemäsheit der väterlichen Verordnung, gemeinschaftlich, biß sie im J. 1349. eine Theilung derselben vornahmen, kraft deren **Ludwig** VII. Marggraf zu Brandenburg, H. **Ludwig** VIII. der Römer, und H. **Otto** der Jüngere, das **Oberland zu Baiern**, ingleichem die Grafschaft **Grayspach** (Griesbach) nebst allem was dazu gehört, — die Herzoge **Stephan**, **Wilhelm** und **Albrecht** aber das Land zu **Niederbaiern**, ingleis

(oo) S. hievon Aettenkhover kurzg. Geschichte ꝛc. p. 41. seqq.

ingleichem die Grafschaften **Holland**, **Hennegau**, **Seeland** und **Friesland**, nebst allem was dazu gehört, zu ihrem Antheil bekamen; (pp.) wobei denn die erstgenannte 3. Herren Gebrüdere auf den Antheil der 3. leztern feierlich Verzicht gethan, und versprochen haben, "daran nimmer kain ansprach vnd forde„rung zu machen, es wer dan, das vnser egenannt brueder all on Erben erstur„ben, des Got nit wöll."

Geschähe aber dieses, daß die 3. Herzoge von Niederbaiern alle ohne Erben verstürben,

„so sullen all die vorgenante land vnd leut mit allen ihre zuegehörn, die zu „ihrm tail an sy gevallen sind oder mögen, an vns, vnser vorgenant bruder, vnd „an vnser erben ledigclich gevallen."

Diese 3. Herzoge zu **Niederbaiern** und Grafen zu Holland ꝛc. regierten nun wieder die ihnen angefallene Lande gemeinschaftlich, bis sie im Jahr 1352. am Mitwoch nach dem Pfingstag, wegen einer vorhabenden abermaligen Theilung ihrer Lande, einen **Hintergang** thaten, (qq.) d. i. gewisse Schiedsrichter erwählten, nach deren Gutachten sie sich dabei richten wollten. Zu diesen Schiedsrichtern wählten sie Marggrafen Ludwig von Brandenburg, ihren Bruder, Herzog Ruprecht, Pfalzgrafen bei Rhein, und Burggrafen Johann zu Nürnberg; die Theilung selbst aber wurde im darauf folgenden Jahr 1353. zu Regenspurg, an Sant Erasme des heiligen Martyrers Tag, wirklich vorgenommen, in welcher den Herzögen **Albrecht** und **Wilhelm** derjenige Theil zufiel, welcher nachmals der **Straubingische** Landestheil genennet worden ist, weil H. Albrecht **Straubingen** zu seiner Residenz machte. Was nun zu diesem Theil gerechnet wurde, ist in dem Theilbrief (rr.) namentlich angeführt; das übrige aber ist dem Herzog **Stephan** zu seinem Theil verblieben. Dabei hat zwar jeder der nunmehr abgetheilten Herzoge bezeugt, daß Er mit seinem Theil wohl zufrieden sey, und sich für sich und seine Erben des andern Theils verzeihe; jedoch auch ausdrüklich bedungen,

„wenn

(pp.) Dieser Theilungsbrief findet sich beim Aettenkhover ꝛc. Beil. Nro. XL. p. 265.
(qq.) Aettenkhover ꝛc. pag. 51.
(rr.) Diesen findet man beim Aettenkhover ꝛc. Beil. Nro. XLI. und — in den leiterschienenen obnparth. hist. Prüf. ꝛc. p. 17. seqq.

„wenn ain tail on erben verschid, das Got nit wölle, was vns dann Irs „kails vnd Herrschaft zu rechter Erbschaft vnd erb angevallen möchten, derselb „Erbschaft verzeihen Wür vns nit.“

Ferner hat Herzog **Stephan** in solchem Verzicht gethan auf die Lande **Hennegau, Holland, Seeland** und **Friesland**, und die Ansprache auf verschiedene andere Städte und Ortschaften.

Endlich haben sie diese Theilung einander zugesichert, indem sie feierlich versprochen haben, „daß ein Theil dem andern mit Leib und mit Gut, aller seiner Macht, beholfen soll seyn, daß der andere daran nicht geirret werde.“

Nach dem Zeugniß des Geschichtschreibers Aventinus (ss.) und anderer behielt nun weiter Herzog **Wilhelm** die **Niederländische** Provinzen für sich, und überlies dagegen seinem Bruder, Herzog **Albrecht**, den **Niederbaierischen** Antheil.

Als aber H. **Wilhelm** in eine Raserei verfiel, wurde H. **Albrecht** von den Ständen nach den Niederlanden berufen, und zum Statthalter von Holland, Seeland, und Friesland verordnet. (tt.)

Dieser Herzog **Albrecht** hat alle seine Brüder überlebt, und ist zu Ende des Jahrs 1404. verstorben.

Er hat 3. Söhne hinterlassen, **Wilhelm, Albrecht**, und **Johann.**

Wilhelm, sein ältester Sohn, war der Erbe seiner **Niederländischen** Provinzen, welche er auch 12. Jahr und 6. Mouate regiert hat. Er starb im J. 1417. und hinterlies nur eine Tochter, Jacobæa genannt.

Al-

(ss.) Ohnparth. hist. Prüf. pag. 20.

(tt.) Diese und die folgende historische Umstände findet man zusammen getragen in den ohnparth. hist. Prüf. pag. 7. seqq.

Albrecht, sein zweiter Sohn, ist im ledigen Stand, im J. 1399. und also noch 5. Jahre vor seinem Vater gestorben, welcher ihm das Rentmeisteramt **Straubing** eingegeben hatte, wo er auch begraben liegt.

Johann, sein dritter Sohn, wurde im J. 1390. zum Bischof von Lüttich erwählt, wollte sich aber nicht zum Priester weihen lassen, um Freiheit zu behalten, aus dem geistlichen in den weltlichen Stand wieder übertretten zu können, sobald seine Familien-Umstände ihn solches für nöthig erachten lassen würden. Da nun sein zweiter Bruder, **Albrecht**, im J. 1399. unvermählet starb; da auch sein ältester Bruder, **Wilhelm**, mit Tod abgieng, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen: So hielt er sich zur Fortpflanzung seines Geschlechts für verbunden. Er that daher im Jahr 1418. auf der Kirchenversammlung zu Costniz auf das Bisthum Lüttich verzicht; vermählte sich mit Elisabeth, Marggrafen Johanns zu Brandenburg und Lausniz Tochter; nahm von dem **Niederbaierischen** Antheil seines verstorbenen Bruders Besiz; trachtete auch darnach, sich der **Niederländischen** Provinzen zu bemächtigen, und solche bei seiner Familie zu erhalten, zu welchem Ende er ein ansehnliches Kriegsheer zusammen brachte, und sich einiger Hauptstädte versicherte. Ehe er noch damit fertig werden konnte, wußte seines ältern Bruders, Wilhelm, hinterlassene Tochter Jacobæa, eine Person von dem niedrigsten Karakter, die sich nicht weniger einen grossen Anhang gemacht hatte, seinen Hofmeister, Hans von Flirt, dahin zu verleiten, daß er seinem Herrn Gift beibrachte. An diesem Gift starb Herzog **Johann** am h. 3. Königtag, im J. 1424., ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. (uu.)

Also starb die **Niederbaierische** oder sogenannte **Straubingische** Linie im J. 1424. mit diesem **Johann** abermals aus. Es fiel demnach dieser Landesantheil, zu Folge der nahen Verwandschaft und der vorhandenen Hausverträge, an die Baierische Herzoge der übrigen Linien, welche zu der Zeit im Leben waren, nemlich: an Herzog **Ludwig** zu Ingolstadt, Herzog **Heinrich** zu Landshut, und an die gemeinschaftlich regierende Gebrüdere, die **Herzoge Ernst und Wilhelm**, zu München. (vv.)

Nun

(uu.) Die übereinstimmende Zeugnisse der Geschichtschreiber, welche diese historische Wahrheiten bestättigen, findet man beisammen --- „Ohnparth. histor. Prüf. p. 7. bis 14.

(vv.) S. hievon **Pütters** hist. und litt. Erläut. des ehemal. Succeff. Falls der mit Herz. Johann von Baiern erloschenen Straubingischen Linie. pag. 5.

Nun hatten diese 4. Herzoge schon seit mehreren Jahren in immerwährenden Streitigkeiten mit einander gelebt, und einer den andern bekriegt. Man darf sich also um so weniger wundern, daß sie sich über die Erbfolge in einen so beträchtlichen Anfall nicht haben vereinigen können. **Ludwig** zu Ingolstadt vermeinte, daß er, als Erstgebohner, **allein** Erbe wäre. **Heinrich** zu München behauptete, daß dieser Anfall nach den **Stämmen**, und also in 3. gleiche Theile unter die 3. Linien getheilt werden müßte. **Ernst** und **Wilhelm** zu München verlangten endlich, daß dieser Erbanfall nach den **Häuptern**, und nicht nach den Stämmen, folglich in 4. gleiche Theile unter Sie 4. Herzoge getheilt werden sollte, indem einer dem Erblasser so nahe verwandt wäre, als der andere. (ww.)

Diese Streitigkeiten, und die daraus entstandene Familienkriege haben, wie uns die Geschichte belehrt, (xx.) 5. Jahre lang gedauert, ob sie (die 4. Herzoge) gleich nicht die einzige Prätendenten waren. Denn ausser ihnen machte nicht nur Herzog **Albrecht V. von Oesterreich**, aus dem Grund der Verwandschaft, (yy.) auf die Straubingische Lande gleichfalls Ansprüche; sondern es hielt sich auch noch Kaiser **Sigmund** für berechtiget, den Straubingischen Antheil, als oberster Lehensherr, von Reichs wegen als ein eröfnetes und heimgefallenes Lehen, aus der Ursache einzuziehen, weil die Herzoge von Baiern und ihre Vorfahren diese und andere Landestheilungen, ohne Kaiserliche Obristlehensherrliche Einwilligung, eigenmächtig vorgenommen, und über das durch öftere Befehdungen gar sehr verringert, folglich nach den Lehenrechten verwirkt hätten.

Hier wären nun also 6. Prätendenten, die 4. Herzoge von Baiern, als nächste Lehensvettern; H. Albrecht von Oesterreich, als Schwestersohn; und Kaiser Sigmund selbst, als obrister. Lehensherr.

(ww.) S. Pütters hist. und litt. Erläut. und die am Ende befindliche genealog. Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, daß ihr Großvater, Herzog Stephan, und der Vater unsers Johanns, Herzog Albrecht, Brüdere, und beide Söhne Kaiser Ludwig IV. gewesen sind.

(xx.) Ohnparth. histor. Prüf. von p. 15. biß 22.

(yy.) Er war ein Sohn der Johanna, jüngster Schwester Herzogs Johann von Straubingen, welche an H. Albrecht IV. von Oesterreich vermählt gewesen war.

„Wie verhielt sich nun der Kaiser in dieser, sowohl für die Interessenten als „für das ganze teutsche Reich so wichtigen Angelegenheit?“ — Dies ist der Knoten, der durchaus nicht zerschnitten werden darf, wenn wir nicht immer in der Finsterniß wandeln und alle Augenblik den Fuß an einen Stein stossen wollen. Ich werde gleich Licht bringen, und mir inzwischen von meinen lieben Landsleuten nur ein wenig Geduld ausbitten, so sollen sie sehen, wie natürlich sich die ganze Verwiklung ohne Mühe, ohne Kunst, ohne einen Schlag mit der Zauberruthe, nach Art gewisser Herren, (zz.) auflösen lassen soll.

Nachdem Herzog **Johannes** von Straubingen am h. 3. Königstag 1424. oder, wenn wir dem Baierischen Geschichtschreiber, (a.) wie billig, mehr Glauben beimessen wollen, am Sonntag Epiphaniä 1425. mit Tode abgegangen war, kamen

im Jahr 1425.

am Tage der h. Agnes, und also nur 10. Tage darnach, die Landstände von Niederbaiern in Straubingen zusammen, berathschlagten sich mit einander, und übertrugen gewissen Personen geistlich- und weltlichen Standes die Regierung dieser Herrschaft in so lange, biß die Herzoge von Baiern, als rechtmäßige Erben, zusaumen kommen könnten, um solche unter sich zu theilen. Auch wählten Sie noch überdies einen Renntmeister aus ihrem Mittel, welcher die Zölle erheben und berechnen sollte, damit inzwischen ein Theil der Landesschulden abgetragen werden könnte. (b.)

Die

(zz.) Z. E. des sogenannten gelehrten Freunds; des Verfassers der unpartheyischen Gedanken ꝛc. — unter deren schöpferischen Händen das simple Ding, das sich Wahrheit nennt, so mancherlei Gestalten annehmen muß, daß ich sie längst verkannt haben würde, wenn sie mir nicht durch die ihr ausgepreste Seufzer immer wieder sichtbar geworden wäre. O Sie beugen sie, daß es einen erbarmt!

(a.) *Oefelius* rer. Boic. script. Tom. I. p. 23. — aus welchem auch die meisten der folgenden historischen Umstände genommen sind.

(b.) Daß diese in Herrn Hofrath Plitters hist. und litt. Erläut. p. 6. §. 13. angezogene Stelle aus dem *Aventinus*, sich auf die allererste Zusammenkunft der Stände beziehen müsse, erhellet aus den folgenden Stellen, besonders wenn der Autor gleich darauf sagt, daß die Herzoge von Baiern 5. J. 5. M. und 18. Tage darnach, im Julius 1429., zu dem Ende in Straubingen nochmals zusammen gekommen seyen ꝛc.

Die Herzoge von Baiern konnten jedoch, wegen Abwesenheit H. **Ludwigs**, der damals beim K. Sigmund in Ungarn war, nicht eher als auf heil. Margarethentag (13. Julius) desselben Jahrs in Straubingen zusammen kommen. Nachdem sie, die Herzoge **Ludwig** von Ingolstadt, **Ernst** von München, und **Heinrich** von Landshut, 3. Wochen lang daselbst beisammen gewesen waren, und Unterhandlungen gepflegt hatten, wurde endlich doch nichts weiter beschlossen, als daß sie auf Michaelis zu eben dem Ende in Straubingen nochmals zusammen kommen wollten. (c.)

Am Michaelistage d. J. kam zwar keiner der vorernannten Fürsten (H. Wilhelm, Ernsts von München Bruder, und des leztern Prinz, H. Albrecht ausgenommen) in Person nach Straubingen, dagegen aber schikten sie allerseits ihre Räthe dahin ab. Auch hat H. **Albrecht** von Oesterreich zu eben dieser Versammlung seinen Abgesandten geschikt, darum, weil er ein Schwestersohn des verstorbenen H. Johannes war. (d.)

Was nun in dieser zweiten Zusammenkunft beschlossen worden seyn mag, davon habe ich noch bei keinem Schriftsteller etwas gefunden. Aus dem Erfolg läßt sich inzwischen sicher genug abnehmen, daß sie eben so fruchtlos abgelaufen seyn muß, als die erste. Ich glaube sogar mit gröster Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß dieses der Zeitpunkt ist, da die Herzoge von Baiern angefangen haben, sich über die Erbschaft ihres verstorbenen Vetters zu entzweien, und sogar mit Krieg zu überziehen. (e.)

(c.) *Oefelius* l. c. p. 25.
Was der nemliche Geschichtschreiber weiter erzählt, — daß die Fürsten nach Haus gereist, Herzog Ludwig aber noch biß Bartholomäus (24. Aug.) mit seinem Gefolge in Straubingen geblieben sey, einen Stammbaum der Herzoge von Baiern von 200. Jahren her habe verfertigen, und ihm hievor durch seinem Schreiber, Michel, ein ansehnliches Geschenk (satis pingue donum gratiæ suæ) zustellen lassen ꝛc. — beweist wenigstens dieses daß er von allem genau unterrichtet seyn konnte.

(d.) S. die vorhergehende Note litt. (yy.)

(e.) Ohnparth. hist. Prüf. pag. 20. aus dem Aventinus — „Als Herzog Hans verschieden war, kriegten die Fürsten heroben umb Straubing ꝛc."

Ibid. p. 16. aus Falkenstein — „So entstund eine neue Unruhe in Baiern ꝛc.

Ibid. p. 17. aus Kreittmayr — „zerkriegten sich die Herzoge dieser 3. Linien ꝛc.

Kaiser Sigmund fand für gut, hierüber ungehalten zu werden. Er machte ihnen Vorwürfe, daß sie bißher ihre Reichslehen, wider die Geseze, und ohne den Kaiser darum zu fragen, gar öfters getheilt, und durch die darüber geführte Kriege gar merklich verringert hätten. Durch diese Verringerung hätten sie die Lehen verwirkt; und da sie nun über den Straubingischen Antheil einen neuen Streit anfiengen: So erklärte er, daß solcher Kaiser und Reich eröfnet und heimgefallen sey. (f.)

Hier entstünde demnach die Frage: **ob er denn diese Lande wirklich eingezogen habe?**

Ich antworte: Kein einziger der Schriftsteller, welche um diese Zeit, oder kurz darnach, gelebt und geschrieben haben, und mir bekannt sind, gedenkt dessen (g.) Da ich jedoch nicht gerne ein beleidigendes Mistrauen äußern wollte, welches nothwendig die erheblichste Zweifel gegen die nachherige **Verweserschaft** Herzog **Albrechts** zur Folge haben müßte; und da überhaupt meine historische Quellen hier gänzlich versiegen: So will ich allenfalls einmal ein Auge zudruken, und vor der Hand, salvo meliori judicio, annehmen, daß zu Anfang

des Jahrs 1426.

K. **Sigmund** die streitige Lande, um allen Unordnungen vorzubeugen, welche die kriegende Fürsten in solchen hätten anfangen können, so lang in Beschlag zu nehmen für gut gefunden habe, biß das Recht eines jeden untersucht, und alles ausgeglichen und entschieden seyn würde.

Nun

(f.) ibid. p. 22. aus **Moser** —„nahm derselbe dieses so übel auf, daß er sie solcher für verlustig erklärte ꝛc.

(g.) Adlzreiter; Aventinus; von Falkenstein; Andreas Oefelius; Andr. Presbyter; so wenig als die neuern, z. E. Moser; Pütter; von Kreittmayr. ꝛc.

Nun lag H. Albrecht von Oesterreich dem Kaiser sehr an, daß er ihn mit diesen Landen belehnen sollte. (h.) Dieser aber bezeugte hierzu keine sonderliche Lust, entweder, weil er gleich Anfangs willens war, die Herzoge von Baiern nur auf eine Zeitlang seine strafende Hand fühlen zu lassen, indem er deren vorzügliches Recht nicht miskannte, wie wir solches aus der Folge sehen werden; oder, weil er mehr geneigt war, sie für sich selbst zu behalten. Endlich aber lies er sich doch, — in einem Augenblik, da die zärtliche Vaterliebe die Oberhand gewonnen haben mochte, — durch das anhaltende demüthige Bitten seines Herrn Schwiegersohns so weit erweichen, daß er ihm sein Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hat, oder haben soll, durch einen Brief vom 10. März 1426. zu verleihen und zu reichen gnädiglich geruhet hat, soviel er ihm nemlich von Rechtswegen daran leihen sollte oder mögte. (i.)

(h.) Wie dann vor kurzem verlauten wollte, daß man, bei unermüdeter Durchsuchung der Archive zu Wien, anstatt des Original-Lehenbriefs, ein Ansuchungs-Schreiben um Ertheilung der Belehnung, und einen Muthschein H. Albrechts, wegen der von ihm gesuchten Landesadministration, gefunden habe. -- Wo ich die Strümpfe hinlege, wenn ich mich ausziehe, da leg ich auch die Hosen hin.

(i.) Diesen Beweis meines Zutrauens habe ich dem Herrn Verfasser der Wienerschrift: „Ohnparth. Gedanken ꝛc." nicht versagen wollen, wenn er uns pag. 16. versichert, daß er die Abschriften der Urkunden vom 10. und 21. März 1426. in dem Verzeichniß der Handschriften, welche in der K. K. Hofbibliothek aufbewahret würden, gefunden, und so wiederum daraus abgeschrieben hätte, wie er sie pag. 29. seqq. vorlegt. Ich hätte freilich gewünscht, daß er solche, ohne sie aller Orten abzukürzen, vollkommen, und nicht blos Stükweise, bekannt gemacht hätte. Allein er mag wohl seine gute Ursachen hiezu gehabt haben, daher ich mich bescheide, und mit dem wenigen, das da ist, begnüge.

Aus diesem wenigen nun sind obstehende Ausdrüke genommen, wenn es darinn heißt:

„Des haben wir angesehen solch sin redlich und demütig bete, -- und darumb „haben wir dem vorgenannten Albrechten sin Recht, das er zu dem vorgenannten Land „in Niderbayern hat oder haben sol, gnedieglich gericht und gelihen -- in Craft diß „Brifs, so vil wir im dann von rechtwegen daran lihen sollen oder mögen ꝛc.

NB. Die Folgen aus dieser und andern Urkunden werde ich hernach zusammenziehen, um nicht, durch deren Einschaltung in die Geschichtserzählung, den Leser zu verwirren.

Sie sehen, daß ich hier die schönste Gelegenheit zu einem gelehrten Handwerksgrif haben würde; aber es bedarf dessen nicht.

Nach Verlauf von 11. Tagen den 21. März, errichtete der Kaiser mit seinem Herrn Schwiegersohn noch weiter einen feierlichen Vertrag, worinn er erklärte (wie nach der Versicherung des angeführten Schriftstellers p. 31. die eigene Worte der Urkunde lauten) 1.) daß er, Kaiser Sigmund, so lang er lebe, Herr dieses Lands seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle **unverrükter Verweser** desselben verbleiben. 2.) Nach ihm soll dieses Land auf seine männliche Erben fallen, wenn er welche bekommen werde; in deren Ermanglung auf seine Tochter Elisabeth, H. Albrechts Gemahlin. Nach dieser 3.) auf die männliche Erben der Elisabeth. Nach deren Abgang 4.) Auf die Söhne und Erben H. Albrechts mit einer andern Gemahlin. Wenn demnach 5.) der Kaiser und auch die Herzogin Elisabeth ohne Lehenserben abgiengen; alsdann erst sollte das Land Niederbaiern lediglich an Herzog **Albrecht** und seine **Erben** fallen. (k.)

Während daß dieses zwischen K. Sigmund und H. Albrecht verhandelt wurde, oder vielmehr, verhandelt worden seyn soll, bemüheten sich verschiedene zu Wien versammelte Kurfürsten und Fürsten des Reichs, eine gütliche Vermittlung unter den Herzogen von Baiern (l.) zu Stande zu bringen. (m.) Besonders liessen sich ihre Bundsgenossen solches angelegen seyn. Da sie sahen, daß sie nichts ausrichten könnten, stellten sie die Sache zur Entscheidung des Kaisers. Dieser entschuldigte sich mit seinen vielen anderweitigen Geschäften, besonders aber damit, daß ihm „**nicht gebühre**, in dieser Sache zu erkennen, eines „Theils, weil er auch **meine**, auf dasselbe Niederbaiern ein Recht zu haben, folg„lich in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn möge; und andern Theils, weil

„die

(k.) Ich muß hier nochmals bemerken, daß der Innhalt dieser beiden Urkunden bisher ganz unbekannt gewesen ist, und daß ich daher dem Wiener-Schriftsteller auf Treu und Glauben nachzusprechen genöthigt war. Inngleichen -- daß auch dermalen der ganze vollständige Innhalt noch ein Geheimniß ist. Endlich -- daß selbst dieses wenige nur blos aus Abschriften genommen ist.

(l.) Nicht unter dem Kaiser und den Herzogen, sondern nur allein zwischen lezteren.

(m.) Ich wäre beinahe in Versuchung gerathen, das hieher gehörige Schreiben Kaiser Sigmunds an den Kurfürsten zu Mainz vom 8. Jul. eben dieses Jahrs, seiner Wichtigkeit wegen, wörtlich mit einzurüken, so wie es in Lünigs corp. jur. feud. 1. Th. S. 197. Nro. 28. zu finden ist. Nur allein die Betrachtung, daß sich der Innhalt dieser Schrift bereits viel weiter ausgedehnt hat, als ich es nach meinem ersten Plan voraussehen konnte, hat mich noch davon zurük gehalten.

„die Sache **Reichslehen** betreffe, folglich vor des Reichs **Mannen** (Kurfürsten, „Fürsten und Ständen) ausgetragen werden müße, welches Fürsten, Grafen und „Herren, mit denen er sich hierüber berathschlagt habe, für billig erachtet hät„ten. „ — Er gebiete daher dem Kurfürsten zu Mainz, daß er ohngesäumt einen Reichstag zusammen berufen, (die Kurfürsten zu Tag zu kommen besenden) und ihm, den Baierischen Fürsten, seinem Sohn Herzog Albrecht, und andern, die ein Recht zum Niederlande zu haben vermeinten, Tag und Stadt, wo der Reichstag sich versammlen würde, bekannt machen sollte, damit sie da zusammen kämen, und **jederman sein Recht widerführe**; daß nicht Noth sey, grössere Mühe darum zu haben, „und daß alle **Kriege**, die davon kommen möchten, „damit hintergedrükt und abgeschlagen würden.„ Hierdurch werde der Kurfürst der Christenheit, dem Kaiser und dem Reich, groß Dank und Behaglichkeit beweisen. ꝛc. (n.) Gegeben zu Plindenburg, an St. Kilianstage 1426.

Um aber zu zeigen, daß H. **Albrecht** nicht der einzige gewesen ist, welchem **sein Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hat, oder haben** soll, von dem Kaiser verliehen worden ist: So habe ich die Ehre, die Abschrift einer **Urkunde vom 18. Oct. d. J.** (o.) vorzulegen, aus welcher zu erse-

hen

(n.) Wer diesen getreuen Auszug mit demjenigen zusammenhält, der sich in der Schrift: Ohnparth. Gedanken ꝛc. p. 33. seqq. findet, wird gestehen, daß meine in den Noten i.) und k.) durchscheinende Besorgnisse nicht bescheidener hätten vorgetragen werden können.

(o.) Sigismund ꝛc.

Hochgebornen lieben Oheimen und Fürsten,

Uns hat der Hochgeborne Ludwig, Pfalz-Graf bei Rin, Herzog in Baiern, und Graf zu Martey, unser lieber Oheim und Fürst, gebeten, Im ein Investitur und Insatzung-Brief, in das Fürstenthum, Herrschaft und Lehen, und was dazu gehöret, deß Landes zu Niederbaiern zu geben nach der gulden Bull Ußweißung. Wann wir Euch Nu Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Baiern meint zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben Wir Im das geweigert und verzogen, doch Ihm unschädlich an seinen Rechten. Durch des Rechtens willen laßen an Euch und uf das, ob Ihr ichtes darin zureden oder zutragen hätt, daß Ihr darinn gewarnet seyd, und darumb verkünden Wir Euch das, also daß Ir Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen, am Samstag nach Sanct Lucastag anno 1426.

Inscriptio.

Herzog Ernsten, Wilhelmen und Heinrichen von Baiern, desgleichen Herzog Albrechten von Oesterreich.

hen ist, daß den Herzogen **Ernst, Wilhelm** und **Heinrich** von Baiern, Ihr Recht, **daß Sie an dem Niederland zu Baiern meinten zu haben**, bereits damals eben so gut verliehen war. Herzog **Ludwig** aber verlangte noch mehr; denn er wollte in den Besiz der Lande eingesezt werden, ehe noch die Streitigkeiten überhaupt verglichen waren; und dieses wurde ihm verweigert, **jedoch ohne seine rechtmässige Ansprüche dadurch zu schmälern.**

Und hiemit stimmen auch die Zeugnisse der Geschichtschreiber überein, welche ich im folgenden Jahr 1427. beibringen werde.

Wie sehr inzwischen dem Kaiser die baldige Entscheidung dieser Sache in rechtlichem Weg am Herzen lag, ist noch weiter daraus zu ersehen, daß er, zu deren Beförderung, an dem nemlichen Tag, den 18. Oct. ein abermaliges Schreiben an Kur-Mainz erlies. (p.) In solchem erinnert er den Kurfürsten, daß er ihm schon vormalen geschrieben und gebothen habe, des Reichs Kurfürsten zu besenden, und ihnen einen Tag zu sezen, zusammen auf eine genannte Stadt zu kommen, und nemlich — — von der Baierischen Fürsten wegen, als von der Hauptsache, darum sich der Krieg zwischen ihnen erhoben hat, von der Friedbruch wegen, auch von des **Niederlands in Baiern**, und auch von Schwäbischen Wörth wegen, daß die Sachen mit den andern Kurfürsten und Fürsten durch ihn mit den **Rechten** oder mit **Freundschaft**, ausgetragen und ausgerichtet würden. Er begehre daher nochmals, daß Kur-Mainz — einen Tag sezen, und solchen den Baierischen Fürsten, Ihm, seinem Sohn Herzog Albrecht, und allen andern, die zum Niederlande zu Baiern **meinen** Recht zu haben, verkündigen wolle, damit mit der **Güte** oder mit **Recht** um alles entschieden werde. Auch solle die Ritterschaft und Städte in Niederland zu Baiern auf denselben Tag besendet und berufen werden, damit sie zuhören, und sich darnach wissen zu richten. ꝛc. Gegeben zu Ofen, am St. Lucastage, 1426.

(Die Fortsezung folgt künftig.)

(p.) Lunig l. c. S. 194. Nro. 22.

III. Fortsezung der Schrift,

betitelt:

Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Nach der Ordnung komme ich nun weiter auf die Nachrichten, welche uns vom Jahr 1427. durch die Geschichte aufbehalten worden sind.

Herzog **Ludwig** von Ingolstadt hatte noch im Jahr 1426. eine abermalige Reise zu K. **Sigmund** nach Ungarn unternommen, und es dahin gebracht, daß er ihm die Herrschaft **Straubingen** feierlich übertrug. (q.) Und eben so hatte er schon zuvor (r.) den Herzogen **Wilhelm** und **Heinrich** die Rechte, welche jedem von ihnen auf diese Herrschaft zustünden, wirklich, jedoch ohne Feierlichkeiten übertragen. (s.)

Endlich wurden die Herzoge von Baiern der vielfältigen Verzögerungen überdrüßig, welche durch die öftere Abwesenheit H. Ludwigs verursachet, und wodurch ihre beschlossene Zusammenkünfte alle Augenblike vereitelt wurden. Da er nun an dem hierzu neuerdings angesezten Tag, nemlich am Tage der Bekehrung St. Pauls (25. Jenner) sich eben so wenig in Straubingen einfinden

(q.) *Oefelius* rer. Boicar. scriptores, Tom. I. pag. 25. Verb. „Sigismundus sibi principatum in *Straubing* sub vexillo &. imperiali Majestate residens contulit.“

(r.) Dieses wird auch durch die Urkunde, welche ich oben p. 47. lit. (o.) eingerükt habe, außer allen Zweifel gesezt.

(s.) *Oefelius* l. c. verb. „Et eum quidem principatum prius *ad jura sua* contulerat Wilhel„mo & Henrico Ducibus Bavariæ, sed tamen in loco privato.“

konnte: so fanden die Herzoge **Ernst, Wilhelm** und **Heinrich** für gut, von der Herrschaft Niederbaiern, deren Hauptstadt Straubingen war, Besz zu nehmen, und sich von dem Prälaten- Adel- Militär- und Burger-Stand den Eid der Treue schwören zu lassen; jedoch den Rechten H. Ludwigs ohnbeschadet, der damals wiedrum in Eferding war, und allererst in der Woche 1. Trinitatis (gegen Ende des Junius) nach Straubingen kam. (t.)

Dieses Vorbehalts seiner habenden Rechte ohngeachtet vermuthe ich doch, daß Herzog Ludwig den Schritt, welchen seine 3. Herrn Vettern, ohne seine Miteinwilligung gethan hatten, sehr übel empfunden haben, und darüber mit ihnen aufs neue zerfallen seyn mag. Wenn ich mir demnach aus dieser Vermuthung den Mangel weiterer historischer Nachrichten

vom J. 1428.

bei den bißher angeführten Schriftstellern erkläre: so benehme ich deswegen mir so wenig als andern den Vortheil, in der Folge vielleicht eines bessern belehrt zu werden.

Mir genüget inzwischen zu wissen, daß die 4. Herzoge sich über die Theilung des Landes zu Niederbaiern durchaus nicht mit einander vertragen konnten. Um nun allen bißherigen Streitigkeiten ein Ende zu machen, blieb kein anderer Weg übrig, als welchen K. Sigmund schon im J. 1426. eingeschlagen hatte. Zu dieser für die Ruhe Teutschlands so wichtigen Entscheidung kam es endlich

im J. 1429.

durch den feierlichen Rechtsspruch, welcher am 26. April d. J. zu Preßburg erfolgt ist. (u.)

In solchem bezeugt Kaiser Sigmund, daß er selbst in eigener Person, mit vielen Fürsten, Grafen und Herren, zu Gericht gesessen sey zwischen den Herzogen

---

(t.) *Oefelius* l. c. p. 29.

(u.) Er ist zu finden in Senkenbergs (von) Sammlung rarer Schriften. 1. Theil. Nro. 4. S. 12.

zogen **Ludwig, Ernst,** und **Wilhelm** zu Baiern, (v.) um die Erbschaft des Niederlandes zu Baiern, welche durch den Tod des H. **Johann**, ihres Vetters, ledig worden sey, und auch um ihrer alten Krieg wegen. Nachdem nun jeder von ihnen seine Rechtsgründe durch Klag und Antwort, Red und Wiederred, fürgebracht hatte, trat auch noch des Reichs-Erbmarschall, Graf von Pappenheim auf, und meldete, wie er dafür hielte und hofte, daß selbiges Niederland dem Kaiser und dem H. Reich verfallen und ledig worden sey, daher er bedinge, daß, was dieserhalb in Rechten gesprochen werden möchte, Kaiser und Reich keinen Schaden bringen sollte.

Ob nun gleich (fährt K. Sigmund fort) nach allerseitigem Fürbringen sich klärlich erfunden hat, daß nicht allein das Niederland, **sondern das ganze Land zu Baiern**, uns und dem Reich lediglich verfallen ist, theils wegen ihrer öftern eigenmächtigen Theilungen von langen Jahren her, theils wegen der Bündnisse, die etliche unter ihnen gegen männiglich gemacht, ohne das h. Reich oder sonst jemand auszunehmen, und auch von mancher anderer Stücke willen, also daß Wir dieselben Lande mit Recht wohl hätten behalten mögen: So haben Wir doch die Strenge des Gerichts mildiglich gelindert, nach dem Beispiel des allmächtigen Gottes und obristen Richters, der Uns Gnad und Barmherzigkeit zum Ebenbild gelassen hat, auch nach unserer gewöhnlichen Gütigkeit; und darum haben Wir unsere Rechte und Zuspruch auf vorgenannte Lande den Herzogen von Baiern gnädiglich gegeben, und solche an Sie gewendet, in Kraft dieses Briefs und Römischer Königlicher Macht-Vollkommenheit.

Nachdem Wir nun alles verhört, die gewechselte Schriften zu Uns genommen, und mehrere Tage bei uns behalten, auch ferner mit den anwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Lehrern beider Rechte, Sendboten der Reichsstädte ꝛc. Rath gepflogen, alles treflich erwogen, und nur allein den allmächtigen Gott und die Gerechtigkeit für Augen gehabt: So sprechen, sezen und urtheilen wir zum Rechten, — daß dasselbe Niederland in Baiern in 4. Theil,

(v.) Wo bleibt denn Herzog Albrecht von Oesterreich? — Die Sache wird mir immer bedenklicher.

nach den Häuptern, unter die 4. Fürsten, Herzog Ludwig, Ernst, Wilhelm und Heinrich, dieweil einer mit dem Erblasser so nahe als der andere verwandt ist, getheilt werden soll, also daß einem soviel daran werde als dem andern. Und zu solcher Theilung, welche unter Ihnen geschehen soll zwischen hie und St. Johannstag nächstkünftig, geben wir als Römischer König und **Obrister Lehenherr** unsere Gunst und Willen mit diesem Brief; doch nehmen wir hierinn ausklärlich anderer Leute Recht, die vielleicht zu demselben Land Zuspruch zu haben vermeinen. ꝛc.

Wie nun, diesem feierlichen Ausspruch und dessen buchstäblichem Innhalt zu Folge, in der darinn angesezten Frist, der **Niederbaierische** Landestheil, durch 25. dazu erwählte Schiedsleute in 4. Theile getheilt, und unter den 4. Herzogen verloost worden ist; ingleichem was jeder derselben zu seinem Theil bekommen hat, solches findet man bei nachgesezten Schriftstellern. (w.)

Nunmehr könnte ich ganz ruhig zu den Folgen aus der vorhergehenden Geschichtserzählung übergehen, wenn mir nicht noch die Behauptung eines gewissen Scribenten (x.) am Herzen nagte,

„daß die unter den ehemaligen Herzogen von Baiern beliebte Theilungen ihrer „Lande als **Todtheilungen** anzusehen wären, welche die Folge hätten, daß die „Erben einander dermassen fremde würden, als ob sie nie in Verwandschaft mit „einander gestanden hätten; daß jeder der Abgetheilten seinen ihm zugefallenen Antheil nur auf seine Nachkommenschaft vererbe, von der Erbschaft in die übrige „Theile aber auf ewig ausgeschlossen bleibe; daß eben aus diesem Grunde im J. „1341. die Pfalzgrafen bei Rhein von der Niederbaierischen Erbschaft ausgeschlossen „worden seyen; und endlich, daß auch im J. 1353. eine andere dergleichen Todtheilung unter ihnen vorgenommen worden sey; und was dergleichen mehr ist.“

Was

(w.) Pütter hist. und litt. Erläut. p. 7. §. 15. ibique all.
Andreæ Presbyteri Chronicon Bavar. ad ann. 1429. p. 109. 110.
Ohnparth. histor. Prüf. und zwar 1.) Auszug aus Falkenstein p. 16. 17.
2.) Aus *Aventinus* p. 21. &c. &c.

(x.) S. Antwort des sogenannten gelehrten Freunds, auf das unterm Jenner 1778. erhaltene Schreiben.

Was von dieser vorgeblichen **Todtheilung** vom J. 1353. zu halten sey, ist aus obigem Auszug des Theilungsbriefs (p. 39.) zu ersehen. Die Worte:

„Wenn ein Theil ohne Erben verstürbe, und folglich dessen Herrschaft als eine **rechtmäßige Erbschaft** an Uns fiele, auf diesen Fall **verzeihen wir uns** seiner Erbschaft nicht. —“

sind so deutlich, daß sie keiner weitern Auslegung bedürfen.

Eben so haben auch die 6. Söhne Kaiser Ludwigs, als sie im J. 1349. die väterliche Erbschaft in 2. Hauptheile theilten, ausdrüklich bedungen:

„daß kein Theil an den Antheil des andern eine Ansprach oder Forderung machen wollte, **es wäre denn, daß ein Theil ohne Erben verstürbe.**“ (y)

Daß endlich zwischen den **Herzogen von Baiern** einer Seits, und den **Pfalzgrafen bei Rhein** anderer Seits, eben so wenig eine **Todtheilung** geschehen ist, welche diese von der Erbschaft des Niederlandes zu Baiern im J. 1341. ausgeschlossen hat, davon mögen sich meine geneigten Leser aus dem hier beigefügten ächten Auszug einer Original-Urkunde überzeugen, (z.) worinn die damaligen Herrn Pfalzgrafen mit dürren Worten sagen:

„Wir verzeihen uns zwar gänzlich gegen unsere Vettern, die Herzoge von Baiern, aller Ansprach und Forderung an das Niederland zu Baiern,“ (Vermuthlich weil Sie die Billigkeit des Vorzugs einsahen, welcher dem Kaiser Ludwig vor ihnen und den übrigen Prätendenten, aus dem pag. 8. angeführten Grund der nähern Verwandschaft, eingeräumt worden war.)

(y.) S. oben pag. 38.

(z.) — — Daz wir vns lautterlichen vnd gentzlichen verzigen haben, — — aller Ansprach vnd Vorderung, die wir zu dem Niederland ze Beyrn von vnsers Vettern Herzog Heinrich seligen Todes wegen gehabt haben, also daz wir fürbaz daryf dhein Ansprach noch Vorderung nimmermehr gehaben sullen. Ez wär dann, daz vnser vorgenannt Vettern, ir Gebrüder oder Erben nicht en weren, vnd daz es vns oder vnser Erben von Todes wegen angeuiel. — — Geben zu Ingoltstat, an Mitwochen vor sand Agnetistag. Nach Christes Geburt driuzehen hundert jar, vnd darnach in dem acht vnd vierzigsten ar.

„die wir nach Absterben unsers Vetters, H. Heinrichs, daran gehabt haben, und wollen auch künftig keine Ansprache daran machen, es wäre denn, daß sie alle verstürben, und keinen Erben mehr hinter sich liessen, und daß es folglich Uns oder unsern Erben von Todes wegen anfiele.“

Mehr wird es nicht brauchen, um den gelehrten Freund zur Erkenntniß sein selbst zu bringen, und ihn zu überzeugen, daß man sich allemal in einen schlimmen Handel verwikle, wenn man mit seinen Gründen zu weit ausholt, und sich von dem gebahnten Weg zu sehr entfernt.

Habs doch mein Lebtag gehört, daß einem auch die bekanntesten Gegenstände in einem fremden Licht erscheinen, wenn man sich einmal verirrt hat, und den Weg ängstlich wieder suchen muß. — — Bedarf keines Danks, liebwerther Herr Mittbruder! die Freude, Sie wieder zurechte gewiesen zu haben, belohnt mich hinlänglich für diese kleine Bemühung.

Nunmehr glaube ich also aufs deutlichste auseinander gesezt zu haben,

„Daß nach dem Tod H. Johanns von Straubingen über dessen Erbschaft grosse Streitigkeiten entstanden sind; (p. 41.)

„Daß sich hierzu nicht weniger als 6. Prätendenten gemeldet haben; (ibid.)

„Daß die Erbsinteressenten verschiedene Zusammenkünfte gehalten haben, die aber alle fruchtlos abgelaufen sind; (pag. 43. & 49.)

„Daß K. Sigmund ihrer beständigen Zänkereyen müde geworden, und die Lande, biß zum Austrag der Sache, in Beschlag genommen haben mag. (p. 44.)

„Daß jedoch durch diese Obristlehensherrliche Verfügung keinem der Interessenten an seinem Recht etwas benommen, vielmehr einem jeden derselben, dem H. Albrecht von Oesterreich (p. 45.) wie den 4. Herzogen von Baiern (p. 47. & 49.) sein Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hatte, haben sollte, oder zu haben vermeinte, ausdrüklich verliehen worden ist, so viel ihm nemlich von Rechtswegen daran verliehen werden konnte;

„Daß auch ferner K. Sigmund seinen Herrn Schwiegersohn, H. Albrecht, zum Verweser über diesen Zankapfel gesezt, und sogar, Vorsorgsweise, seine Masregeln genommen und verordnet haben könnte, wie es damit gehalten, und wie die Lande vererbt werden sollten, auf den Fall, wenn sie seiner willkührlichen Disposition verblieben; (p. 46.)

Daß

„Daß er aber darum, weil er selbst ein Recht daran zu haben **vermeinte**, den Weg der **Güte** oder des **Rechtens** so wenig versperrt hat, daß er vielmehr, nach verschiedenen vergeblichen Versuchen zur Güte, und nach gepflogener weiterer Berathschlagung mit Fürsten, Grafen und Herrn, erklärte, wie ihm um so weniger gebühre, gleichsam in seiner eigenen Sache Richter zu seyn, da es noch überdas **Reichslehen** betreffe; über welche die Entscheidung des Reichs Mannen, oder einer Versammlung von Reichsständen, zukäme; (p. 46. 47.)

„Daß er zu dem Ende, wie es in der Ordnung war, dem Kurfürsten zu Mainz zu zweienmalen gebot, einen Reichstag zusammen zu berufen, und ihm sowohl, als den Baierischen Fürsten, und Herzog Albrecht, Tag und Stadt, wo sie sich versammeln würden, bekannt zu machen, damit jedem sein **Recht** wiederführe, und weitaussehenden Zänkereien dadurch vorgebeugt würde; (p. 47.48.)

„Daß zwar Herzog Ludwig, als Erstgebohrner, in dieser Zwischenzeit den Kaiser zu bewegen suchte, ihn so lange in den **Besiz** der streitigen Lande zu sezen, welches ihm aber verweigert wurde, damit keiner vor dem andern was voraus hätte, ehe mit der **Güte** oder mit **Recht** um alles entschieden wäre; (ibid.)

„Daß dem ohngeachtet K. Sigmund nicht entgegen gewesen seyn muß, daß die Herzoge von Baiern noch weitere Versuche machten, ob sie sich nicht in Güte mit einander vertragen könnten; (p. 49.)

„Daß er aber endlich, da alle diese Versuche fruchtlos abliefen, und nur zu grössern Mishelligkeiten und Verbitterungen Anlaß gaben, sich nicht länger entbrechen konnte, mit Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, ꝛc. darüber Gericht zu halten, und nachdem er mit ihnen fleißig Rath gepflogen, und alles treflich erwogen, den Ausspruch feierlich dahin zu thun:

„Daß er wohl befugt wäre, das ganze Baierland, zur Strafe ihrer bißherigen Verschuldungen, als dem Reich verfallen, einzuziehen.“

„Daß er jedoch, nach dem Beispiel des allmächtigen Gottes, die Strenge des Gerichts mildiglich gelindert, und darum **seine Rechte** und Zuspruch auf vorgenannte Lande **den Herzogen von Baiern** gnädiglich gegeben, und solche **an Sie** gewendet habe;“

„Daß, was insbesondere das **Niederland** in Baiern betreffe, solches in 4. Theile, nach den Häuptern, unter die 4. Baierische Herzoge getheilt werden sollte;“

„Daß

„Daß er zu dieser Theilung im voraus seine Obristlehensherrliche Einwilligung ertheile;“ und endlich

„Daß er hiebei anderer Leute Rechte, welche zu demselben Land Zuspruch zu haben vermeinen, ausnehme.“ (p. 50. &c.)

Da nun Kaiser Sigmund seine Rechte und Ansprüche an die Herzoge von Baiern abgetreten hat; da hierbei der Ansprüche Herzog Albrechts nicht einmal gedacht worden ist, es wäre denn, daß man den Vorbehalt der Rechte anderer Leute auf ihn deuten wollte; (aa.) da auch H. Albrecht die nachgefolgte Theilung ruhig vor sich gehen lies, ohne inzwischen sein vermeintliches Recht auszuführen, oder sich dagegen zu verwahren: So ist diese Sache offenbar gleich zu der Zeit für gänzlich abgeurtheilt zu betrachten gewesen, (bb.) folglich jeder Anspruch, der nach einem Zeitraum von 349. Jahren gemacht werden will, zum allerwenigsten offenbar ohnstatthaft.

Es wäre demnach zum grösten Ueberfluß, wenn ich hier noch weiter anführen wollte, daß auch die männliche Nachkommenschaft H. Albrechts von Oesterreich längst erloschen sey, indem schon dieser kein Recht mehr auf Niederbaiern zustehen konnte.

Wenn es also gleich mit der geträumten Todtheilung des gelehrten Freunds seine Richtigkeit gehabt hätte: So hätte dieses doch dem Erzhaus Oesterreich niemals zu gut kommen, oder ein Recht auf eine Sache geben können, welche ihm vor 349. Jahren gerichtlich abgesprochen worden ist. Da ich aber im Gegentheil oben (p. 53.) dargethan habe, daß die Pfalzgrafen auf den Fall, wenn ihre Vettern, die Herzoge von Baiern, alle verstürben, und es folglich Ihnen oder Ihren Erben von Todes wegen anfiele, sich ihrer Ansprache an Niederbaiern nicht begeben haben wollten: So kann auch dieser Schatten, nach welchem der gelehrte Freund in der Angst gegriffen hatte, zur Behauptung der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbaiern niemals benuzt werden.

Und hiemit Gott befohlen!

(aa.) Die Meinung könnte also keine andere gewesen seyn, als diese:
„Würde aber Herzog Albrecht erweislich darthun, daß ihm ebenfalls, wie er solches vermeint hätte, ein Recht auf Niederbaiern zustünde: so sollte ihm durch gegenwärtigen Rechtsspruch nichts entzogen, und der Beweis offen gelassen seyn.“

(bb.) Oder, wie der Jurist sagt, in rem judicatam erwachsen, da kein remedium suspensivum binnen der in Rechten bestimmten Frist eingewendet worden ist.

Nach diesem hätte ich, aus Gelegenheit des oben (p. 39. n. 2.) angeführten zweiten K. K. Patents vom 15ten Jenner, weiter zu untersuchen:

III.

Was für eine Beschaffenheit es mit den Lehengütern in der Obern Pfalz habe, welche die Krone Böhmen als eröfnet und heimgefallen eingezogen hat:

Die Orte, welche von Böhmen als Lehen angesprochen werden, sind namentlich folgende: **Toneßberg**, (Tenensberg) **Hohenfels**, **Hartenstein**, (Hertenstein) **Thurndorf**, (Türndorf) **Holnberg**, **Stralenfels**, **Auerbach**, **Eschenbach**, **Rotenberg**, **Bernau**, **Heimburg**, **Holnstein**, **Freystatt**, (Freyenstatt) und **Wolfstein**. (cc.)

Jedermann ist bekannt, daß diese Orte, so wie die ganze heutige Obere Pfalz, ein Theil des alten Nordgau, unstreitige **Stamm- und Erbgüter** des Hauses Wittelsbach, gewesen sind.

Durch den Vertrag zu Pavia fiel der gröste Theil dieses Nordgaus den jungen Pfalzgrafen zu, und dieser ganze ihnen eingeräumte Theil wurde von der Zeit an die **Obere Pfalz** genennet. (dd.)

Ich finde auch 6. von oben angeführten 14. Orten namentlich unter dem Verzeichniß sämtlicher Ortschaften, welche damals (ee.) den jungen Pfalzgrafen zugetheilt worden sind, nemlich: **Herrenstein**, **Turndorf**, **Holnstein**, **Eschenbach**, **Auerbach** und **Heimburg**.

Der Herr von **Kreittmayr** aber versichert sogar, (ff) daß sämmtliche vorbenannte Orte und Aemter, Rotenberg allein ausgenommen, schon in dem Hausvertrag von Pavia enthalten gewesen, und den Pfalzgrafen, nebst dem Ueberrest von der Obern Pfalz, zugetheilt worden seyen.

(cc.) S. von Kreittmayr Grundr. des allgem. und deutsch. Staatsr. p. 321.
Moser Einl. in das Kurf. Baier. Staatsr. p. 384.
(dd.) Moser l. c. p 236.
(ee.) Nach dem Zeugniß Marq. *Frecherus* in den Noten über Andr. Presbyteri Chron. p. 96. welchem Falkenstein p. 259. nachgeschrieben hat.
(ff.) l. c. pag. 312.

Da nun die junge Pfalzgrafen für sich, ihre Erben und Nachfolger, in eben diesem Hausvertrag feierlich gelobt, und leiblich zu den Heiligen geschworen hatten:

„Wir sollen auch unsere Herrschaft, Vest und Gut, niemand geben noch ver„kaufen, und was wir je verkaufen müssen, das sollen wir Ihnen (Kaiser „Ludwig und seinen Erben) zu kaufen geben, und anders niemand. Das „sollen Sie uns hinwiedrum thun."

„Wir sollen auch unsere Vest und Gut nicht versezen, keinem König noch Fürsten, „er sey Pfaff oder Lay. Also sollen Sie auch thun." (gg.)

So sollte man nimmermehr glauben, daß selbst einer der Contrahenten diese eidliche Zusage zu brechen sich unterfangen haben sollte. Dem ohngeachtet hat sich, kaum 24. Jahre darnach, dieser Fall wirklich zugetragen, indem, nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber, (hh.) Pfalzgraf **Ruprecht** der ältere im J. 1353, ohne Einwilligung der Herzoge von Bayern und der übrigen Pfalzgrafen, mit K. Karl IV. zu Regensburg einen Kauf geschlossen, und ihm für 32. tausend Mark lötigen Silbers nachfolgende Festen, Märkte und Städte überlassen hat: Neustatt, Störnstein, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Hertenstein, Nidstein, Turndorf, Hipoldstein, Hohenstein, Lichtenek, Frankenberg, Lauffen, Eschenbach, Hersprukk, Auerbach, Velden, Pegnitz und Plech; welche dann auch eben dieser Kaiser im J. 1355. der Krone Böhmen auf ewig einverleibet hat.

Nun konnte ein solcher Kaufhandel ohnmöglich zu Recht bestehen, indem dieser **Theil**, so wie die **ganze** Obere Pfalz, von dem Kurfürstenthum Pfalz **unzertrennlich**, als Fideicommiß **unveräusserlich**, und Pfalzgraf Ruprecht **ganz unfähig** war, sie an jemand anders, als einen aus der Familie, zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu versezen. (ii.) Es beschwerten sich auch die Herzoge

---

(gg.) S. Aettenkhover Baier. Geschichte. Beil. n. 30. p. 226.

(hh.) S. Auszug aus *Aventinus* in der ohnp. hist. Prüf. p. 34. Moser l. c. pag. 381.

(ii.) S. die vortreflich gerathene neuere Schrift: Betrachtungen über das Recht der Baierischen Erbfolge. pag. 10 welche mir, des Unterschieds im Plan ohngeachtet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt haben würde, wenn sie 4. Wochen früher bekannt worden wäre.

zoge von Baiern und übrige Pfalzgrafen gar sehr dagegen, aber ohne einen andern als den leidigen Trost einer abermaligen Ueberzeugung davon zu tragen, — daß sich der Stärkere zum Herrn des Schwächern mache.

Für die beleidigte Interessenten blieb daher nichts übrig, als sich ruhig zu verhalten, so lange K. Karl IV. am Leben war. Auch liessen sie sichs gefallen, daß ihnen einige dieser Orte für einen Theil der Kaufsumme verpfändet wurden, wofür Kurfürst Otto die Mark Brandenburg im J. 1373. an seinen Schwager, König Wenzel von Böhmen, verkauft hatte. Sobald sie aber unter Karl IV. Sohn und Nachfolger, dem üppigen Kaiser **Wenzel**, einen Zeitpunkt erlebten, der ihnen günstig genug schien, sich des verlohrnen wiederum zu bemächtigen: so zogen sie gegen Wenzel zu Felde, und brachten jene und noch andere Ortschaften im J. 1388. mit Gewalt der Waffen wieder an ihr Hauß.

Was nun den Pfalzgrafen **Otto** den Jüngern im J. 1465. bewogen haben mag, sich mit König **Georg** von Böhmen dahin zu vergleichen, daß er diese nemliche Orte aufs neue für Böhmische Lehen erkennen, und sich dieselbe, als solche, *verleihen lassen wolle*, (kk.) ist mir unbekannt.

Inzwischen hat dieser Pfalzgraf Otto eben so wenig, als Ruprecht, die Macht gehabt, zum Nachtheil der Familie eine Last auf einen Theil der Güter zu bringen, die er nicht erworben hatte, und solchen Theil dadurch von dem übrigen Fideicommiß zu trennen. Seine den Haus- und Familien-Verträgen zuwider laufende eigenmächtige Handlung konnte demnach den Königen von Böhmen keinen zu Recht beständigen Vortheil schaffen, und für die Erben und Nachfolger in beiden Häusern nicht weiter verbindlich seyn, als in so weit sich solches ein jeder derselben besonders gefallen lassen wollte. Wer unter diesen demnach noch nicht ausdrüklich hierein gewilligt hat, dem sind, als Erben des ersten Erwerbers, die Hände auch jezt noch nicht gebunden.

Die hierauf gefolgte nächste Veränderung ereignete sich im J. 1622, da der Kurfürst **Friedrich** V. von Pfalz (ll.) in die Acht erklärt, und seiner Lande

(kk.) Moser l. c. pag. 383.
(ll.) S. oben p. 11.

entsezt wurde. Im J. 1628. trat Kaiser **Ferdinand II.** die auf jene eigenmächtige Weise eingezogene **Obere Pfalz** nebst der Grafschaft **Cham**, für 13. Millionen an Herzog **Maximilian** I. von Baiern ab, und den 25. März 1631. ließ er ihm auch den Lehenbrief, wodurch er ihm oftgedachte Orthschaften verliehe, förmlich ausfertigen.

Da es nach diesem 30. jährigen Krieg endlich zu dem von dem Ort der Zusammenkunft sogenannten Westphälischen Frieden kam, wurde vor allem andern auf die Wiederherstellung des Kurhauses Pfalz der Antrag gerichtet. Der Kaiser, die Krone Frankreich, und sämtliche Katholische Reichsstände, gaben sich alle ersinnliche Mühe, so wohl die **Kurwürde**, als die **Obere Pfalz**, nebst der Grafschaft **Cham**, bei dem Haus **Baiern** zu erhalten. (mm.) Diese stärkere Parthei behielt auch die Oberhand, und das Haus Pfalz mußte sich gefallen lassen, daß beide bei Baiern verbleiben sollten, so lange **ein männlicher Erbe von der Wilhelminischen Linie** übrig seyn würde. Hingegen wurde für das Haus Pfalz a.) eine neue **achte Kur** errichtet; und b.) auf den Fall, wenn der Baierisch Wilhelminische Mannsstamm aussterben, der Pfälzisch Rudolphinische aber alsdann noch übrig seyn sollte, beschlossen, daß nicht nur die alte Kurwürde, sondern auch die **Obere Pfalz**, an die Herrn Pfalzgrafen wieder zurük fallen, Sie aber inzwischen c.) der **Mitbelehnschaft** sich zu erfreuen haben sollten. (nn.)

Nun sind alle Ausleger des W. Friedensschlusses darinn verstanden, daß dieser Rükfall der Obern Pfalz nicht nur die **ganze Obere Pfalz**, sondern auch die Grafschaft **Cham** unter sich begreife. Mit einem Wort — daß alles gerade eben so wieder an das Haus Pfalz zurükfallen müste, wie es von ihm zuvor besessen worden sey; sonst hätte eine ausdrükliche Ausnahme gemacht werden müssen, welches doch nicht geschehen ist. Zu desto mehrerer Versicherung wurde ihm auch noch die **Mitbelehnschaft** übertragen, welche allein schon der Pfälzisch Rudolphinischen Linie das Recht giebt, sich nach Abgang des Baierisch

---

(mm.) Die nähere Umstände hievon findet man entwikelt in der Erklärung des IV. Art. des W. F. p. 13. seqq. und die aus Mosers Fam. Staatsr. ausgezogene Stelle in der ohnparth. hist. Prüf. p. 37. giebt viel Licht.

(nn.) I. P. O. Art. IV. §. 9.

risch Wilhelminischen Mannsstamms, in den Besiz alles dessen zu sezen, was durch den Westphäl. Frieden von Pfalz ab- und an Baiern gekommen ist, ohne einer weitern neuen Belehnung nöthig zu haben. (oo.)

Wenn demnach Kurpfalz, aus Liebe zum Frieden, nicht geneigt seyn sollte, als Erbe und Nachfolger des ersten Erwerbers sich seines Rechts zu bedienen, und alles das für null und nichtig zu erklären, was gegen seine Zuständigkeiten, und wider die klare Verordnung der Haus- und Familien-Verträge, zu Schmälerung des Fideicommisses, von einem oder dem andern seiner Vorfahren gehandelt worden ist: So muß ihm doch zum wenigsten, in Kraft des Westphälischen Friedensschlusses und der erhaltenen Mitbelehnschaft, die Obere Pfalz und Grafschaft Cham **unvermindert** eben so wieder zufallen, wie sie zuvor von diesem höchsten Haus besessen worden sind. (pp.) Es bedarf also auch keiner andern neuen Verleihung der sogenannten Böhmischen Lehen, indem solche 1.) schon vor deren Abtrettung an Baiern beim Kurhaus Pfalz gewesen, und 2.) durch die Mitbelehnschaft bereits wiedrum der ganzen Rudolphinischen Linie verliehen worden sind.

Dem allen ohngeachtet haben der Kaiserin Königin Majestät, ob Sie gleich als Nachfolgerin Kaiser Ferdinand III. anzusehen sind, der ein Hauptcontrahent des W. F. war, Sich für berechtigt gehalten, diese sogenannte (qq.) Böhmische Lehen, nach Absterben Kurfürst Maximilian Josephs, für eröfnet zu erklären, und deren Besiz dem Kurhaus Pfalz streitig zu machen.

Weiter wäre noch zu untersuchen

(oo.) S. die Auszüge aus **Gundling** und von *Hennges* in der ohnparth. hist. Prüfung. p. 38. 39.

(pp.) Von Kreittmayr Grundr. ꝛc. pag. 232. „das Kurhaus Baiern erhält die Belehnung über die ganze Obere Pfalz, mit ihren dazu gehörigen Regalien ꝛc. nach Innhalt des W. F.“ und p. 234. „das Haus Pfalz ist auf all jene Stüke, welche durch den W. F. an das Haus Baiern haben überlassen werden müssen, — — mitbelehnt ꝛc.“

(qq.) S. Das weitere in der schon angezeigten vortreflichen Schrift: Betrachtungen über das Recht der Baier. Erbfolge. p. 10. worinn mit dem Herrn Kanzler von Kreittmayr (Grundriß ꝛc. p. 314.) behauptet wird, daß die Rechte der Krone Böhmen höchstens in der Lehenherrschaft bestehen könnten, die Substanz oder das Land selbst aber allezeit bei den Häusern Pfalz und Baiern verbleiben müßte, so lange männliche Erben aus solchen vorhanden wären; wie denn solches selbst in den Lehenbriefen ausdrüklich enthalten sey.

IV.

Was für eine Beschaffenheit es mit der Herrschaft Mindelheim in Schwaben, und der dem Erzhaus Oesterreich darauf ertheilten Anwartschaft vom J. 1614. habe?

Der Innhalt des unterm 12. Jenner dieserhalb erlassenen K. K. Patents ist oben (p. 31.) angezeigt worden. In solchem wird die Herrschaft **Mindelheim**, nebst allem was dazu gehört, 1.) für ein **Lehen**, und zwar 2.) für ein dermalen eröfnetes; auch 3.) dem Haus Oesterreich nunmehro angefallenes Lehen erkläret, weil solches seit dem J. 1614. eine ihm vom Kaiser **Matthias** darauf ertheilte Anwartschaft habe.

Ohne mich hier auf eine Untersuchung einzulassen, wie willkührlich zu gewissen Zeiten mit Ertheilung solcher Anwartschaften Handel und Wandel getrieben worden sey, bemerke ich blos, daß dieser **Anwartschaftsbrief** biß diese Stunde eben so wenig bekannt gemacht worden ist, als der Original-Lehenbrief H. Albrechts vom J. 1426.

Es läßt sich also, so lange der Anwartschaftsbrief ein Geheimnis bleibt, auch nicht beurtheilen, was dem Erzhaus Oesterreich durch solchen wirklich ertheilt worden **ist**; wohl aber was ihm habe ertheilt werden **können**.

Das vollständigste, was mir von dieser Herrschaft bißher bekannt worden ist, liefert der Herr Etatsrath **Mooser**. (rr.)

Aus der Geschichte dieser Herrschaft ist ganz offenbahr, daß solche von jeher ein wahres **Eigenthum** ihrer Besizere gewesen ist, worüber sie nach ihrem Wohlgefallen ganz frei disponirt haben. Nur allein der **Blutbann**, der **Forst** und **Wildbann**, und der **Zoll**, sind für Reichslehen gehalten und anerkannt worden, und auch diese sind **erblich**, indem sie mit der Herrschaft selbst auf jeden Besizer männlichen und weiblichen Geschlechts übergehen. Denn sie sind nicht vom Reich den Eigenthümern der Herrschaft Mindelheim aus Gnaden geliehen, sondern von diesen dem Reich nach und nach dergestalt zu Lehen aufgetragen worden, daß sie den Besizern der Herrschaft stets verbleiben, diese aber mehr Schuz und Schirm vom Reich haben möchten. (ss.) Es

(rr.) S. dessen fortgesezte Anmerkungen über das Abſterben des Kurfürstl. Hauses Baiern, von S. 26. biß 34.

(ss.) **Moser** l. c. p. 30.

Es haben daher die Freiherren von Mindelheim ihre Herrschaft nebst den Reichslehen verkauft, und durch Testamente vermacht, wie und an wen es ihnen gefällig gewesen ist, ohne daß ihnen das mindeste dieserhalb in Weg gelegt worden wäre.

Wenn also Kaiser Matthias dem Erzhaus Oesterreich im J. 1614. eine Anwartschaft hierauf ertheilt hat: So konnte sich solche nicht weiter erstreken, als 1.) auf die **Reichslehen**, und auch auf diese 2.) nur in dem Fall, wenn niemand anders **rechtmässige Ansprüche** darauf zu machen haben würde.

Nun ist bekannt, daß die von **Fugger** und von **Maxelrein** zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dieser ihnen gemeinschaftlich zugefallenen Herrschaft wegen mit einander Processe führten. Im J. 1614. trat der von Maxelrein seine Ansprüche an Herzog **Maximilian** I. von Baiern, für eine gewisse Summe Geldes ab; den Antheil der von Fugger aber, nebst dem Gut Tachsberg, hat eben dieser Herzog im J. 1617. ebenfalls für baar Geld erkauft; (tt.) Und endlich sind diese als ein Eigenthum erkaufte Güter dem Herzog im darauf folgenden J. 1618. von obgedachtem K. **Matthias** als ein **Erblehn**, (uu.) für sich, alle seine Erben und Nachkommen, Innhabere der Grafschaft Mindelheim, verliehen worden. Zwar brachte der Kaiser bei dieser Gelegenheit das Ansinnen an den Herzog, er sollte einen Revers von sich stellen, daß, wenn über kurz oder lang seine männliche Linie abgehen würde, dem Haus **Oesterreich** in diesem Fall ein ewiges **Lösungsrecht** (vv.) auf die Herrschaft Mindelheim zustehen solle; Er hat sich aber dessen standhaft geweigert, weil diese Herrschaft ein **pur laureres Eigenthum** sey, welches er durch starke Geldsummen an sich gebracht habe, weswegen er nicht für thunlich erachte, seinem Eigenthum eine solche Last aufzubürden, und sich der Freiheit, nach eigenem Gefallen damit zu handeln, zu begeben.

Es

(tt.) Moser l. c. p. 27.
Von Kreittmayr Grundriß ꝛc. p. 197. §. 108.

(uu.) Moser l. c. p. 30. verb. in welchen Kauf Kaiser Matthias, soviel obbesagte Mindelheimische Reichslehen betrift (dann des Eigenthums halben kein Consens begehret worden) eingewilliget. Und ferner p. 31.

(vv.) Mehr hätte der nemliche Kaiser zum Vortheil des Hauses Oesterreich nicht verlangt, von dem man nun das Recht herleiten will, sich der ganzen Herrschaft ohnentgeltlich zu bemeistern? — Und auch nicht einmal das Recht, die Herrschaft einzulösen, das Recht, den Vorkauf vor andern zu haben, ist dem Haus Oesterreich zugestanden worden? — Auch das nicht, wie Sie sehen.

Daß es auch hiebei geblieben ist, bezeugt das Testament dieses Herzogs von 1641, worinnen er von der Herrschaft Mindelheim ausdrüklich sagt: „Sie „sey eines solchen freien Eigenthums, worüber er nach Gefallen zu schalten und „zu walten Fug und Macht habe.“ (ww.)

Endlich können die Veränderungen, welche sich nach der Achtserklärung Kurfürst Maximilian Emanuels von Baiern mit dieser Herrschaft zugetragen haben, dem Haus Baiern zu keinem Nachtheil gereichen, da durch den Rastädt- und Baadischen Frieden im J. 1714. alles wieder in den vorigen Stand gesezt worden ist.

Diese kurze Geschichtserzählung, welche auch **Falkenstein** und der Herr von **Kreitmayr** bestättigen, wird hinreichend seyn, den Freunden der Wahrheit die Augen zu öfnen. Sie werden sich daraus überzeugt haben,

„daß dem Haus Oesterreich keine Anwartschaft auf die Herrschaft Mindelheim gegeben worden seyn **kann**, welche dem Haus Baiern und dessen Erben zum Nachtheil gereichte.“

„Daß nach Absterben der Baierischen männlichen Linie niemand ein näheres Recht auf diese Herrschaft zustehen **kann**, als der unstreitigen Allodial- oder Eigenthums-Erbin dieses Hauses, Sr. Kurfürstl. Durchl. von Sachsen.“ Und endlich

„daß der durchlauchtigsten Eigenthumserbin diese Befugniß durch den Vergleich eines Dritten mit einem Dritten, (wenn auch sonst dieser Vergleich alle Eigenschaften eines zu Recht bestehenden Vergleichs hätte) unmöglich entzogen werden **konnte**.“

* * *

Ecce iterum Crispinus! Der Herr Verfasser der „**Zusäze zu den partheyischen Gedanken** ꝛc. hat sich belieben lassen, in dem **Ersten Heft** S. 15. 16. mich, nach **seiner** Meinung, ein wenig herum zu holen. Damals scheint er noch nichts weiter als die erste 2. Bogen der **Aufklärung** ꝛc. gelesen gehabt zu haben. Wenn ihm die folgenden inzwischen zur Hand gekommen sind, so wird er gefunden haben, daß er nur das Wiedervergeltungsrecht gegen mich ausgeübt hat, mit dem einigen kleinen Unterschied, daß ich Recht hatte, und daß er Unrecht hat. Vermuthlich wird er's hiebei nicht bewenden lassen; denn er zankt sich mit jedem, sogar mit den Herrn Zeitungsschreibern. Dafür hat er auch das Publikum bereits mit 23. Bogen gedrukt Papier in dieser Materie bereichert, nur so viel **ich** weiß Verlassen Sie Sich also darauf, daß er mich noch öfter heimsuchen wird, und daß ich schon zu rechter Zeit mit dem Kehrbesen hinter her seyn werde, wenn er mir ferner mein Zimmerchen mit unreinen Schuhen betretten sollte.

(**Die Fortsezung folgt künftig.**)

(ww.) **Moser** l. c. p. 33.

IV. Fortsezung der Schrift,

betitelt:

Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Die fünfte Frage, zu deren Untersuchung ich mich oben (p. 32.) anheischig gemacht habe, war diese:

V.

Was ist bei dem zwischen der K. K. Majestät und Sr. K. D. von der Pfalz im Jenner 1778. getroffenen gütlichen Vergleich zu erinnern?

Ich habe schon oben (S. 25. und 27.) einiger bedenklichen Umstände Erwähnung gethan, welche auf diesen mit einer unglaublichen Geschwindigkeit zu Stand gekommenen Vergleich keinen geringen Einfluß gehabt zu haben scheinen. Inzwischen ist es meine Sache nicht, genauer zu prüfen, ob diese Eilfertigkeit eine **vorhergegangene** Ueberzeugung, (xx.) oder Besorgnisse zum Grund gehabt habe, welche damals den Saz zu rechtfertigen schienen, daß man ein kleineres Uebel wählen müsse, um dadurch ein grösseres zu vermeiden; (yy.) folglich auch nicht, ob Uebereilung, und Furcht vor einer augenscheinlich bevorstehenden Gefahr, der Gültigkeit dieses Vergleichs mit der Zeit entgegen gesezt werden dürften. Eine so zärtliche Gewissens-Sache kann auf keine andere Weise, als durch

---

(xx) Denn daß in dem Zeitraum selbst, der Sr. Kurf. Dnrchl. zu einer so wichrigen Entschliessung gestattet worden ist, alles genau genug habe geprüft werden können, das — lasse ich mir nicht einreden.

(yy) S. oben p. 27. verb. daß wirklich schon 60000. Mann an den Gränzen stünden, welche ganz Baiern, nebst der Obern Pfalz, in Besiz nehmen würden ꝛc.
Add. Betracht. über das Recht der Baier. Erbfolge. p. 11.

Eröfnung der Gesinnungen des höchsten Contrahenten selbst, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Biß dahin ist es jedoch niemand verwehrt, nach Wahrscheinlichkeiten zu urtheilen, die oft so gut als halbe Gewisheit sind.

Ich eile demnach über dergleichen Vermuthungen hinweg, und wende mich lieber sogleich zur Untersuchung der Frage: **Was denn gegen diesen sogenannten gütlichen Vergleich eigentlich eingewendet werde?**

1.) Will man wissen, daß die ausdrükliche Einwilligung **sämmtlicher Agnaten** zu dessen Gültigkeit unumgänglich nöthig gewesen wäre, und daß folglich deren lauter Widerspruch ihn offenbar entkräfte.

Der Grund hievon ist dieser. Die Agnaten erhalten ihr künftiges Erbfolgsrecht in diese **altväterliche** Lande nicht durch den jezigen höchsten Herrn Besizer, sondern es steht bereits einem jeden derselben, als **Abkömmling von dem ersten Erwerber**, nach dem Grad der Verwandschaft früher oder später zu; folglich kann es ihnen auch durch Se. dermalen regierende Kurfürstl. Durchlaucht, welche aus eben dem Grund der Abstammung zu dem Besiz dieser altväterlichen Lande gelangt sind, wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden.

Und hiemit stimmen auch alle Lehenrechtslehrer überein, wenn sie behaupten,

„daß ein altväterliches Lehen nicht veräussert werden könne, ohne Miteinwilligung der Agnaten, wegen des Rechts, das von dem ersten Erwerber her auf sie gebracht sey.“

„Daß alle Verträge, welche dem Lehenherrn, oder aber denen, die ein Recht an dem Lehen haben, zum Nachtheil gereichen, unerlaubt seyen.“

„Daß eine Veräusserung an einen Andern als an den nächsten Nachfolger, oder gar an einen Fremden, wenn sie ohne Einwilligung derer, denen daran gelegen sey, geschehe, durch die Rechte für null und nichtig erklärt werde. ꝛc.“ (zz.)

Es

(zz.) S. die Noten in den Ohnparth. hist. Prüf. S. 27.

Es bedarf also, um die Einwilligung der Agnaten zur Veräusserung eines Theils dieser altväterlichen Lande ohnentbehrlich zu machen, keines weitern Grunds, als daß sie sämmtlich von dem **ersten Erwerber** abstammen. (a.)

Wenn Sie aber vollends, wie im gegenwärtigen Fall, die **Mitbelehnschaft** auf einen Theil der altväterlichen Lande erhalten haben, die ihnen wider ihren Willen, durch einen schon an sich ungültigen Vergleich, entrissen werden wollen: So siehet ein jeder, daß ihnen dadurch ein zweifaches Unrecht zugefügt wird, deren jedes allein schon hinreichend wäre, einen solchen Vertrag auf immer zu entkräften. Und dies ist der Fall in Ansehung der **Obern Pfalz** und Grafschaft **Cham**, auf welche, ohne etwas davon auszunehmen, die ganze Rudolphinisch-Pfälzische Linie durch den W. F. die **Mitbelehnschaft** erhalten hat. (b.)

2.) Wäre die Einwilligung der **Allodialerben** zur Gültigkeit dieses Vergleichs nothwendig erforderlich gewesen.

Ihr dabei habendes Interesse ist offenbar. Der Vergleich ist geschlossen, und ein grosser Theil der Baierischen Lande an einen Fremden veräussert worden, ehe man noch untersucht hat, was **Lehen** oder **Eigenthum** sey. Es findet also auch hier die zuvorgedachte Rechtsregel ihre Anwendung,

„daß alle Veräusserung, wenn sie ohne Einwilligung derer, denen daran gelegen sey, geschehe, durch die Rechte selbst für null und nichtig erklärt werde.“

So wenig es dem nächsten **Lehenserben** gleichgültig ist, wer die Lehen inne habe, biß der Fall eintritt, daß sie auf ihn vererbt werden; so wenig ist es auch dem **Eigenthumserben** gleichgültig, mit wem er es in Ansehung seiner rechtmässigen Ansprüche zu thun bekomme. Es ist daher nicht genug, daß sich Se. K. K. Maj. zum Weg Rechtens gegen den Durchlaucht. Herrn Allodialerben erbieten, und ihn dadurch in Processe verwikeln wollen, deren Ende nicht abzusehen seyn würde. Er kann, wider seinen Willen, durch keinen einseitigen Ver-

(a.) Dieses ist schon oben S. 6. u. f. zur Genüge erwiesen.
(b.) Wie solches so eben S. 60. dargethan worden ist.

gleich genöthiget werden, sich neue unabsehbare Hindernisse in den Weg legen zu lassen, wodurch Er von dem gewünschten Besiz des ihm zustehenden Eigenthums immer weiter entfernt werden würde.

Es sind aber

3.) Die Baierische Lande nicht blos als gewönliche altväterliche Lehen, sondern noch überdies als solche anzusehen, die mit einem beständigen **Familien-Fideicommis** (c.) belegt, und jedem Erben derselben auf Treu und Glauben, mit der ausdrüklichen Verbindlichkeit anvertrauet sind, daß er sie eben so, wie er sie empfangen hat, auch wiedrum ohngeschmälert auf seinen nächsten Nachfolger bringen soll.

Der wirkliche Besizer hat also im Grunde nichts weiter, als die **Nuzniessung**; denn das **Eigenthum** steht allen, die vom ersten Erwerber abstammen, gemeinschaftlich zu. Sobald er also über das ihm anvertraute Gut eigenmächtig disponirt, solches verringert, oder wohl gar veräussert: so verlezt er das in ihn gesezte Vertrauen, und raubt denen, die von dem ersten Erwerber her gleiche Rechte mit ihm haben, ihr Eigenthum.

Se. K. Durchl. von der Pfalz haben sich demnach durch den getroffenen Vergleich von einer Verbindlichkeit losgezählt, die mit dem Erbfolgsrecht in die Baierische Lande **ohnzertrennlich** verbunden ist. Sie haben dadurch einen Theil des Ihnen **anvertrauten** Guts veräussert, woran der **ganzen** Rudolphinischen Linie ein gleiches **Eigenthumsrecht** zusteht. Sie haben die ältern und neuern Haus- und Familien-Verträge gebrochen, welche Ihre Voreltern und Sie selbst **unverbrüchlich** zu halten mit einem Eid versichert haben. (d.)

Ich

(c.) Von Kreittmayr Grundriß ꝛc. p. 205. verb. „was und wie viel davon dem Haupt-lehen und Hausfideicommis incorporirt sey oder nicht." und p. 227. verb. „mithin so wohl den Tractat zu Pavia, als die übrige Theilungsrecesse, für wahre pacta-fideicommissaria anzusehen hat.

Betracht. über das Recht ꝛc. p. 12. &c. &c.

(d.) Den hieher gehörigen Auszug aus dem Hauptvertrag zu Pavia s. oben S. 58.

Eben dieser ist bei allen nachgefolgten Haus- und Familien-Verträgen zum Grund gelegt, und in allen, von jedem Regenten dem Land ertheilten, und von eben so vielen Kaisern bestätigten Freiheitsbriefen (wovon ein kurzes Verzeichniß in den Ohnparth. hist. Prüfungen S. 42. seqq. zu finden ist) namentlich wiederholt worden. Auch Se. jezt-regierende Kurf. Durchl. haben ihn in den Verträgen von 1746. 1766. 1771. und 1774. nebst allen darauf gefolgten, feyerlichst erneuert und beschworen.

Ich überlasse nun jedem, darüber zu urtheilen, ob ein Vertrag gültig seyn kann, den 1.) die **Eigenschaft** der Baierischen Lande gar nicht zuläßt; in welchem 2.) über das **Eigenthum** eines dritten eigenmächtig, und ohngeachtet des ausdrüklichen Widerspruchs, disponirt wird; und der endlich 3.) gerade das Gegentheil von demjenigen ist, was ein Theil der höchsten Contrahenten, in 4. andern kurz vorhergegangenen Verträgen, körperlich **beschworen** hat?

4.) In vorstehender Note (d.) habe ich der **Freiheitsbriefe** gedacht, welche den Ständen des Kurfürstenthums Baiern seit mehrern Jahrhunderten von allen Regenten ertheilt, und von einer Reihe von Kaisern bestätigt worden sind. Ihr Haupt-Innhalt besteht in der dem Land ertheilten ausdrüklichen Versicherung: „daß die Herrschaften, Lande und Leute zu Baiern, fürbaß „beisammen bleiben sollen ewiglich, ungetheilt und unzerbrochen, also daß „von dem Land nichts genommen, vermacht, noch verkümmert werden solle „noch möge, wodurch das Land gebrochen und getheilt würde ꝛc.“ (e.)

Aus dieser dem Land zu Baiern, von Kaiser Ludwig IV. an bis auf den jezigen Durchlaucht. Regenten, so oft wiederholten Versicherung, müssen doch wohl unstreitig die Baierischen Lande das Recht erhalten haben, „daß nichts „davon an Fremde veräussert werden kann.“ Auch diese sind demnach durch den Vergleich vom 3. Januar an ihren Rechten und Freiheiten gekränkt, und es ist für die Stände, deren Obsorge die Erhaltung eines so kostbaren Vorrechts anvertrauet ist, eine geheiligte Pflicht, sich aus allen Kräften noch ferner dahin zu verwenden, daß ein so nachtheiliger Vergleich je eher je lieber für das, was er ist, für ungültig erkläret, und alles wiederum in den vorigen Stand gesezt werde.

Der Verfasser der **freien Betrachtungen** ꝛc. hat sich hierüber gar artig ausgedrükt, wenn er in einem pathetischen Ton ausruft: „Sammelt alle Documente auf, und kämpft großmüthig wider die Trennung der Lande! Den Vätern des Vaterlandes liegt auch daran, daß das Fleisch bei den Knochen bleibe, und nicht ein Skelet daraus werde.“

(e.) Ohnparth. hist. Prüf. S. 42. 43. und Gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Nieder-Baiern — — nicht getheilt werden können.

Daß auch

5.) Dieser Vergleich mit der klaren Disposition des **Westphälischen Friedens** sich in keine Weise vereinigen läßt, ist schon in dem vorhergehenden gezeigt; denn es ist durch solchen nicht nur der ganzen Rudolphinischen Linie die **Mitbelehnschaft** auf die ganze **Obere Pfalz** und die Grafschaft **Cham** ertheilet, sondern es sind auch zugleich den Baierischen **Allodialerben** die Forderungen und Rechtswohlthaten, welche ihnen auf dieses Herzogthum mit Recht zustehen, ausdrüklich vorbehalten worden.

Wenn demnach ein Vergleich gültig seyn könnte, durch welchen ein Theil der Obern Pfalz, wider Willen der Theilhabere, an eine fremde Macht veräußert wird: so müßte nothwendig der W. F. in diesem Punkt für unverbindlich erklärt werden. Die Folgen hievon sind leicht zu übersehen. **Gellert** sagt an einem Ort:

Doch darfst du **Ein** Gebot verlezen:
So schwächst du ja den Grund, auf dem sie alle stehn.
Was kann sich dir denn widersezen,
Dich nicht an allen zu vergehn?

6.) Da Ihro glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät diesen Vergleich theils durch Ihr Stillschweigen, theils durch Ihre Beiwirkung als Mitregent der Kaiserl. Königl.-Staaten, gut heissen und autorisiren: (f.) So nehmen Allerhöchstdieselbe eben dadurch Theil daran.

Es müssen demnach auch hier die Stellen der neuesten **Wahlkapitulation** (g.) ihre Anwendung finden, in welchen wiederholt ist, „daß in wichtigen „Sachen, die das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen „sind, ohne Rath, Bedenken und Gutachten der Kurfürsten, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände, nichts vorgenommen werden soll.“

Hier

(f.) Wie die Ausdrücke in den Betracht. über das Recht der Baier. Erbfolge. S. 13. lauten.

(g.) Art. III. §. 3. und Art. XI. §. 21. deren Innhalt oben S. 5. bereits ganz ausgezogen worden ist.

Hier wäre nur noch zu untersuchen, ob denn der Vergleich und die durch solchen beliebte Zerreissung der Baierischen Lande, für das Reich eine **wichtige, präjudicirliche und weitaussehende** Sache sey?

Ich unterfange mich nicht, ein eigenes Urtheil hierüber zu fällen, ob solches gleich von andern (h.) längst geschehen ist. Dagegen will ich einige Fragen vorlegen, die jeder, dem es hierum zu thun ist, prüfen, und sich selbst beantworten mag.

a.) Kann es den Ständen des Reichs gleichgültig seyn, wenn sie sich und ihre Nachfolgere bei den bündigsten **Hausverträgen**, sogar bei **fideicommissarischen** Erbschaften, vor den Ansprüchen und Eingriffen eines Dritten nicht mehr gesichert wissen? Wenn Sie sehen, daß einer ihrer mächtigsten Mitstände sich für privilegirt hält, das ihnen allein noch übrig gebliebene Mittel, für die künftige Wohlfahrt, für den Flor und die Aufnahme ihrer höchsten Häuser zu sorgen, nach Gutdünken zu entkräften?

b.) Kann es Ständen des Reichs, die ihre Lande von Kaiser und Reich zu **Lehen** tragen, gleichgültig seyn, sich bei gegenwärtigem Vorfall zu überzeugen, daß es nur eines Vorwands bedarf, um ihnen einen Theil ihrer Lehen (i.) zu entziehen, oder von einem Dritten entziehen zu lassen, ohne untersucht zu haben, wie diesem Dritten ein näheres Recht darauf zustehen könne?

c.) Wird es nicht patriotisch denkende **Landstände** in Bekümmerniß sezen, und muthlos machen, wenn sie sehen, daß ihre zum Besten des Landes erhaltene und seit Jahrhunderten von Regenten und Kaisern bestätigte Landesfreiheiten in ein Nichts verwandelt sind, sobald sie sich mit der Convenienz eines Dritten nicht wohl vereinigen lassen?

(d.) Können Stände des Reichs ohnbesorgt seyn, wenn ein so trauriges Beispiel sie belehrt, daß **Gewohnheiten** im teutschen Reich, die durch langjährige Beobachtung zum Gesez geworden sind, daß die ausdrükliche Verordnung der **Lehenrechte**, des **Westphälischen Friedens**, der **Wahlkapitulation**

(h.) S. Unbestand des in der Kurbaier. Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs. S. 12. 13. Betrachtungen über das Recht ꝛc. S. 13.

(i.) Ich rede hier von den Niederbaierischen Lehen; denn die übrige als eröfnet eingezogene Reichslehen machen keinen Gegenstand des Vergleichs aus.

culation, für nichts geachtet sind, und dem mindermächtigen nicht zu Hülfe kommen können, sobald sie gegen das Interesse des Mächtigern anstossen?

e.) Können Stände des Reichs die bißher eingeführt gewesene **Ordnung** willkührlich und eigenmächtig umkehren sehen, d. i. sehen, wie ein Reichsstand einen Theil der **Reichslehen** seines im Besiz sich befindenden Mitstandes an sich zieht, ohne daß zuvor erörtert sey, ob die Lehen **eröfnet** seyen, und dieser Reichsstand ein **gegründetes** Recht darauf habe?

f.) Wie steht es um die **Sicherheit** im Reich, wenn eingeführte Ordnung, Gewohnheiten, Rechte, Grundgeseze, nun weiter für nichts geachtet werden?

g.) Wie steht es um die **Freiheit** im Reich, wenn die Stände keine Hausverträge mehr machen, ihre Güter mit keinem Fideicommis belegen, und ihren Landen keine Privilegien ertheilen können, welche auch von andern Mitständen respectirt werden müßten?

h.) Wie wird es in 50. Jahren mit dem **Gleichgewicht** in Europa aussehen, wenn schon jezo nichts weiter als 60. tausend Mann und ein ansehnlicher Artilleriezug nöthig sind, um einen andern zu Abtretung eines halben Kurfürstenthums zu bewegen?

i.) Können **benachbarte Mächte** hiebei gleichgültig seyn?

Und endlich

k.) Wie sind die Stellen des Westphälischen Friedens zu verstehen, in welchen es heißt:

„Wider diesen Friedensschluß sollen keine Belehnungen, Verträge, Verzichte ꝛc. jemals angezogen werden können.“

„Wer diesem Friedensschluß zuwider handelt, soll sogleich in die Strafe des Friedensbruchs verfallen seyn, und gegen ihn, nach Anordnung der Reichsgeseze, fürgeschritten werden.“

„Alle Theilhabere an diesem Friedensvertrag sollen verbunden seyn, alle und jede Verordnungen desselben gegen jedermann, ohne Unterschied der Religion, zu schüzen und zu handhaben.“ (k.) &c. &c.

Ich

(k.) I. P. O. Art. XVII. §. 3. seqq.

Ich schmeichelte mir schon, daß diese 10. beiläufige Fragen insbesondere einen Gegenstand der Prüfungen abgeben könnten, welche der Herr Professor **Heyrenbach** zu Wien kürzlich dem dortigen Publikum öffentlich angekündigt hat. Ich wurde hierinn bestärkt, als ich auf die Stelle der Ankündigung kam:

„Die Erwägung jener Pflicht, zu welcher uns die **Wahrheitsliebe**, der jedem „Vasallen nächst am Herzen liegende **Ruhm des Erzhauses**, die unwider„sprechlichen **Rechte unserer höchsten Monarchen**, gemeinschaftlich ver„binden, bewog mich, zu Unterhaltung des patriotischen Publikums ein aller„dingen *freies* und ohnentgeltliches Collegium über — — — hier sah ich allererst meinen Irrthum ein, den ich biß dahin genährt hatte, „über die sta„tistischen und historischen Gegenstände der **Baierischen Erbfolge** zu er„öfnen.“

Doch auch diese an sich ohnentbehrliche Untersuchung wird ihren grossen Nuzen haben, wenn obige Ordnung beibehalten, und vor allen Dingen der **Wahrheit** gefröhnt wird, damit sich nicht das patriotische Publicum durch seine Wünsche für den **Ruhm** des Erzhauses dahin reissen lasse, dessen **Rechte** auf Niederbaiern für unwidersprechlich zu halten.

Die lezte Frage war endlich

VI.

Was folgt nun aus diesen vorangeschikten Untersuchungen?

Dieses habe ich bereits bei jedem Punkt sogleich gezeigt; daher es hier keiner nochmaligen Erörterung bedarf.

Ich fahre also nunmehr in Erzählung der Begebenheiten weiter fort, welche das Absterben des höchstsel. Kurfürsten von Baiern zur Folge gehabt hat, und die ich oben (S. 32.) unterbrochen habe.

Es dauerte biß zu Ende des Monats Januar, ehe die K. K. Truppen bis Kehlheim vorrükten.

Inzwischen lies sich schon am 23ten der Erzherzogl. Oesterreichische Herr Gesandte auf dem Reichstag verlauten, daß sein allerhöchster Hof auf eine eigene Stimme wegen Niederbaiern im Reichsfürstenrath Anspruch machen würde.

Am darauf folgenden 4. Febr. aber erklärten Kurböhmen und Oesterreich weiter mündlich: „wie der K. K. Maj., um allenthalben den guten Willen beizubehalten, (l.) mit Sr. K. D. von Pfalz nunmehr dahin einverstanden wären, daß Sie keine weitere Ansprache, weder auf die Herzogl. Baierische Stimme, noch auf das Kreis-Directorium, zu machen, sondern beide an Kurpfalz zu überlassen, gemeint wären. Dagegen sollte dieses alle Reichsprästanden von ganz Ober- und Nieder-Baiern allein übernehmen, und durch einen Revers die Versicherung von sich stellen, dieserhalb niemals eine Mäßigung verlangen zu wollen." (m.)

Man sollte wohl kaum glauben, daß selbst den Baierischen Landständen um diese Zeit nicht einmal eine zuverlässige Anzeige von den vorseyenden wichtigen Veränderungen zugekommen war, geschweige denn, daß sie dabei in etwas zu Rath gezogen worden wären. Um dieses zu erweisen, berufe ich mich auf deren Vorstellung an Se. Kurfürstl. Durchl. vom 31. Jenner, worinn sie sich unter andern also ausdrüken:

„In unserer leztern gehorsamsten Erklärung vom 17. Jenner haben wir mit angefügt, daß sich ein allgemeiner Ruf von eingerükten fremden Truppen verbreite; dann, daß überhaupt auch wir, von gemeiner Landschaft wegen, doch so viele Wissenschaft überkommen sollten, ob nicht einige unserer Mitstände von uns abgetrennet werden würden, die wir vermög Kaiserlicher und Landesherrlicher Freiheiten vereinet bleiben sollten ꝛc."

„E. K. D. liessen uns hierauf unterm 19ten wissen: — Wie Höchstdieselbe äußerst besorgt und beflissen wären, daß dero Lande in ihrer bißherigen Wesenheit nach bester Möglichkeit, sohin auch wir bei unserer Verfassung und hierüber lautenden Kaiserl. und Landesherrlichen Freiheiten beisammen, und vereinet bleiben sollten."

„Da aber gegenwärtig so viele widrige Berichte einlaufen, die eine wirkliche Abtrennung zwischen uns gesammten Ständen und Unterthanen zu vernehmen geben; so sehen wir uns mehr als jemals in Pflichten bemüssiget, E. K. D. demüthig gehorsamst, ja eifrigst zu bitten, uns obertheilten gnädigsten

---

(l.) Ich muß mir ausdrüklich allen Zweifel gegen die Authenticität dieser Redensart verbitten.

(m.) Diese Art von Verträgen ist nicht unbekannt; denn die Juristen haben eine eigene Benennung dafür erdacht, welche sich aus der Aesopischen Fabel vom Löwen, der mit andern Thieren auf die Jagd gieng, am füglichsten begreiflich machen läßt.

»sten Trost einer fernern Beisammenbleibung und Vereinung sämtlicher treu»gehorsamster Stände werkthätig zufliessen zu lassen.“

Hierauf folgt eine sehr gründliche Ausführung der Kaiserl. und Landesherrl. Seits, der **Vereinung** halber, bestätigten Freiheiten, Privilegien und Gewonheiten.

Und endlich bitten die Stände am Schluß dieser Vorstellung, daß sie von ihrem gnädigsten Landesherrn noch in der Zeit eines mehrern gnädigsten Landesväterlichen Zutrauens gewürdiget werden mögen.

Kurz hierauf wurde das Patent bekannt, welches der K. K. Majestät, der **Huldigung** wegen, unterm 31. Jenner erlassen hatten. In solchem heißt es:

„Nachdem — — die Lande, welche die ehemalige mit dem Herzog Johann von Baiern erloschene **Straubingische** Linie besessen hat, unserm Erzhause wirklich angefallen sind: so sind wir nun entschlossen, die **Erbhuldigung** von unsern lieben getreuen Aebten, Pröbsten, und Klöster-Vorstehern, (n.) dann Herrschaft- Hofmarkts- auch sonstigen adelichen Realitäten-Besizern, geistlich und weltlichen Standes ꝛc. in unserer K. K. Hauptstadt Straubing aufnehmen zu lassen, und zwar von sämmtlichen geistlichen Vorstehern, auch geistlich- und weltlichen Realitäten-Besizern, außer denen von der Grafschaft Kamm, am 23 Februar; sodann am 24. von dem Straubinger-Magistrat und Bürgerschaft; und endlich am 26. von allen geistlich- und weltlichen Standes in der Grafschaft Kamm.“

„Wir erfordern euch demnach gnädigst, daß ihr nach dieser Ordnung daselbst erscheinet, um an bemeldten Tägen auf gemeiner Stadt Rathhaus, Vormittags um 9. Uhr, berührte Erbhuldigung zu leisten; wo im widrigen gegen jene, die entweder selbst, oder, im Fall gegründeter Verhinderung, durch einen schriftlich bevollmächtigten Anwald zu erscheinen unterlassen würden, als gegen widerspenstige Unterthanen, (o) mit **Sequestrirung ihrer Güter und Habschaften** vorgegangen werden wird.“

Gegeben in Unserer K. K. Hauptstadt Straubing, den 31. Jenner, 1778.

Franz Carl Freyh. von Kressel. Böhm.

(n.) Diese Lieben Getreuen hätten sich wohl damals nicht beigehen lassen, was sie seitdem erfahren haben, — daß die Hand ihrer huldreichen Monarchin so schwer auf sie fallen würde.

(o.) Die ihrem rechtmässigen Landesherrn, Sr. Kurfürstl. Durchl. von der Pfalz, den Eid der Treue geschworen hatten, ohne dessen seitdem wieder entbunden worden zu seyn. — Was nennt man denn heut zu Tage Unterthanen? Wunderliche Frage!

In dem Monat

Februar

hat man K. K. Seits sogleich den Bedacht darauf genommen, durch verschiedene Verordnungen für die Wohlfarth der sogenannten neuen Unterthanen zu sorgen. Dahin gehört

1.) ein K. K. Befehl vom 5. Febr. des Innhalts:

„Es habe sich, nach genommener Einsicht der seit den lezten 10. Jahren von der Kurfürstlichen Regierung ausgeschriebenen allgemeinen Landesanlagen, geoffenbaret, daß die im vorigen Jahr zu entrichten gewesene Anlagen und Steuern unter dem ausfallenden Mittel, folglich von dem gemäßigsten Anschlag der besagten 10. Jahre gewesen seyen. Es würde sich daher niemand mit Grund beschweren können, wenn diese nemliche Ausschreibung der zu entrichdenten Landesherrlichen Schuldigkeiten, wie anmit geschehe, auch für das laufende Jahr zum Grund gelegt und festgesezt werde.“

„Auch in Ansehung der Termine bleibe es bei der vorigen Einrichtung, ausgenommeu daß auf nächstkünftiges Georgi-Ziel, nebst den Hofanlagen, 2. ganze Steuern abzuführen seyen.“

„Schließlich wolle man zu jedermanns Warnung annoch beifügen, daß die, welche in den bestimmten Zielern mit der schuldigen Abfuhr ganz, oder auch nur zum Theil, zurük bleiben mögten, mit der Militär-Execution ohnnachsichtlich und alsogleich belegt werden würden.“

2.) Ein gleichmäßiger K. K. Befehl vom 5. Febr. des Innhalts:

„Es habe das schädliche Uebel der Desertion unter den K. K. Truppen sehr überhand genommen. Um solche zu verhüten, werde allen Obrigkeiten und Unterthanen auf das ernstlichste befohlen, kein Commando, wobei kein Officier sey, und keine einzelne Soldaten irgendwo paßiren zu lassen, ohne nach den Päßen zu fragen, und ohne sie anzuhalten, wenn sie solche nicht in der zugleich bekannt gemachten Form vorzeigen könnten. Wer eins oder das andere unterlasse, solle als ein Deserteur-Verhehler oder Beförderer zur nachbenannten patentmäßigen Bestrafung eingeliefert werden.“

„An den Gränzen sollen noch überdies, sobald die Anzeige von einer Desertion „geschehe, besondere Streifen vorgenommen werden.“

„Um

»Um aber den Unterthanen, und besonders der Geistlichkeit, allen Gewissensscrupel bei Befolgung dieses Befehls zu benehmen, wird zugleich versichert, daß kein von ihnen angehaltener Deserteur am Leben, sondern nur am Leib bestraft werden soll; Es wäre denn, daß der Deserteur jemand getödtet, oder sich doch in solcher Absicht widersezt hätte.“

»Dagegen solle ein solcher Einbringer oder Anzeiger eines Deserteurs, dessen man wieder habhaft werde, wenn er von der Infanterie, oder auch von der Cavallerie, aber ohne Pferd sey, 24. fl. wenn er aber mit dem Pferd erhascht werde, 40. fl. zur Belohnung erhalten.“

»Wer endlich einen Deserteur-Verhehler namhaft mache, solle, wenn dieser des Verbrechens überwiesen werde, 12. fl. erhalten.“

»Die Uebertretter dieses Gesezes hingegen verdienten, bei dieser höchsten Gnade und Belohnung, desto schärfer angesehen zu werden; daher man in Ansehung ihrer folgende Strafen gerechtest verordne:

a.) Wer einen Soldaten zur Desertion aufmuntern, und ihm mit Rath und That dazu verhelfen würde, solle mit der Todesstrafe belegt werden.

b.) Wer ihn verberge, und ihm aus dem ersten Desertionsort forthelfe, solle, nach dreytägiger öffentlicher Ausstellung auf der Schandbühne, auf 10. Jahr zur Schanzen-Arbeit und Ersezung alles Schadens verurtheilt werden.

c.) Wer aber das Verbrechen ausser dem ersten Desertionsort begehe, wie zuvor auf 5. Jahre.

d.) Personen höhern Stands, Geistliche, Adeliche ꝛc. sollen in eine Strafe von 1000. fl. verfallen seyn.

e.) Wer zwar dem Deserteur keinen Vorschub gethan, ihn aber auch nicht angezeigt oder angehalten habe, solle wie zuvor ad b.) auf 3. Jahre verurtheilt werden.

f.) Wer sich zum zweitenmal des Verbrechens schuldig macht, verfällt in die gedoppelte Strafe.

»Endlich werden Blutsverwandte biß auf den Dritten, und verschwägerte biß auf den zweiten Grad, auf wenigere Jahre verurtheilt.“ ꝛc. ꝛc. (p.)

(p.) Göz von Berlichingen sagte, als er zur Uebergabe seines Schlosses aufgerufen wurde: — die Aufforderung hat ein Pfaff gemacht. Von diesem Patent hingegen wollte man wissen, daß eine in Staatsgeschäften grau gewordene Standes-Person der Verfasser davon sey; daher ich es der Mühe werth geachtet habe, dieser Seltenheit wegen bei dessen Anzeige etwas umständlich zu seyn.

Ein Patent vom 7. Februar, des Innhalts:

„Sr. K. K. Maj. seyen mit dem in Besiz genommenen Landesbezirk zugleich auch „die in solchem befindliche Lehen zugefallen. Nun seyen Sie zwar nicht gemeint, „die in solchem befindliche **Lehensvasallen**, vor der sonst gewönlichen Zeit, zu „Leistung der Lehenpflicht und Abstattung der gebührenden Lehenreiche anhalten „zu lassen, dagegen aber werde sämmtlichen Gerichtsbeamten anbefohlen, al„len in ihren Gerichtsdistricten befindlichen Lehensvasallen den gemessensten „Auftrag zu machen, daß selbige, bei schwerer Bestrafung und Ersaz des „Dupli, niemand weder eine Lehenpflicht ablegen, noch einen Lehenreich ab„führen sollen, ehe sie nicht von dem K. K. Lehenprobstamte dieserhalb or„dentlich nach Straubing berufen worden seyn würden."

4.) Ein K. K. Patent vom 13. Februar, des Innhalts:

„Es seyen in Ansehung des der einzunehmenden **Erbhuldigung** wegen unterm „31. Jenner erlassenen Patents, von verschiedenen Gerichtern und Aemtern „mancherlei nicht zu erwartende Fragen und Zweifel aufgeworfen worden, „ehe solche den Huldigungsfähigen Partheien das Patent zugefertiget hätten. „Durch den dadurch verursachten Zeitverlust habe es nothwendig geschehen „müssen, daß die zur Erbhudligung festgesezte Tage vielen Partheien nicht „einmal hätten bekannt werden können."

„Nun habe es zwar bei dem Innhalt jenes Patents sein volles Bewenden, aus„genommen, daß die darinn festgesezte Tage abgeändert werden mußten. Die„se bis künftige Ostern zu bestimmende Tage sollten, mittelst eines eigenen „Umlaufs, seiner Zeit bekannt gemacht werden." (q.)

5.) Eine K. K. **Stempelverordnung** vom 16. Februar, des Innhalts:

„Es solle, von dem 16. März 1778. an gerechnet, alles bisher unter dem Kur„Baierischen Stempel üblich gewesene **Siegelpapier** ausser Cours gesezt „seyn. Dagegen müßten alle in dem Kurfürstl. Patent vom J. 1772. benenn„te Briefereien, Acten und Instrumente, wenn sie vor den Gerichten und „Obrigkeiten als gültig angenommen, darauf erkannt, oder dergleichen aus„gefertigt werden sollten, mit dem K. K. Stempel bezeichnet seyn. Damit es „nun an dergleichen Siegelpapier nirgend mangle, so sollen alle geist- und

welt-

(q.) Viele waren zu der Zeit so vermessen, daß sie diesen Aufschub weniger der angeführten Ursache, als den Königl. Preuß. Zweifelsgründen, zuschreiben wollten. Mir gilt es gleichviel; denn ich mag gern neutral bleiben, um es mit niemand zu verderben.

„weltliche Behörden, Gerichte und Aemter, Magtsträte und Obrigkeiten, mit „allen Sorten und Klassen desselben, bis auf 1. fl. incl. beständig versehen seyn. „Würde bei einer der anzustellenden Visitationen jemand erfunden, der mit „einer dieser Sorten nicht versehen wäre; so sollte ein solcher in eine Strafe „von 20. fl. verfallen seyn.»

„Von eben dem 16. März an solle kein **Kartenspiel** verkauft, gekauft oder ge„braucht werden, das nicht ebenfalls mit dem K. K. Stempel versehen sey, „bei Strafe von 6. 10. 12. und 24. fl. nach Verschiedenheit der in der Ver„ordnung bestimmten Fälle.“

„Endlich solle, mit Anfang künftigen Jahrs, (r.) von niemand ein **Kalender**, „von was Art, von welchem Ort, und in welcher Sprache er nur immer seyn „möge, gebraucht werden, den der Besizer desselben nicht zuvor hätte stempeln „lassen, bey Strafe resp. von 4. 6. und 10. fl.“

Während daß diese Verordnungen den sogenannten neuen K. K. Unterthanen bekannt gemacht wurden, erliessen auch Se. glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät unterm 5. Febr. ein Commißions-Decret, welches dem Kurfürstl. Collegium unterm 10ten durch die Dictatur bekannt gemacht worden ist. In solchem wurde zu vernehmen gegeben:

„Es fänden Se. Kaiserl. Maj. die — auf den Kurbaierischen Absterbungsfall in dem W. F. enthaltene Vorsehung der **Zurüktretung** des Kurhauses Pfalz in die alte Pfälzische Kur und das Erztruchsessenamt dergestalt beschaffen, daß es recht und billig wäre, die Vollziehung jener Anordnung zu befördern. Es werde demnach diese Kaiserliche Willensmeinung dem Kurfürstl. Collegium ohnverhalten, damit jene Kurpfälzische Vorrükung von dem 8. bis auf den 5. Plaz zur Vollziehung gebracht werden möge.“ ꝛc.

Unter die übrigen Merkwürdigkeiten dieses Monats gehören nun noch vorzüglich

1.) Königl. Preußische Vorstellung an den Wienerhof, vom 7. Februar.
2.) Antwort der K. K. Maj. auf jene Vorstellung, vom 16. Februar.
3.) Weitere K. Preußische Vorstellung auf zuvorgedachte Antwort.

Diese

(r.) Bei dieser Stelle fällt mir wieder bei, was lezthin verlauten wollte, daß nemlich der Vermahnung Matth. 6., 34. und besonders deren Nachsaz, bei der nächsten Bibelausgabe in den K. K. Erblanden, eine andere Wendung gegeben werden würde.

Diese Schriften sind zu wichtig, und jeder darinn vorkommende Saz ist viel zu genau mit seinen Nachbarn verbunden, als daß man sie verstümmeln, und Auszugsweise bekannt machen könnte. Auch ist leztere bereits vollständig im Druk erschienen, und von den vorhergehenden kann man sich mit aller Wahrscheinlichkeit in kurzem ein gleiches versprechen. Ich begnüge mich daher mit der Anzeige, daß man in solchen die 4. Hauptpunkte näher zu beleuchten und deutlich aus einander zu sezen bemühet gewesen ist, a.) was für eine Beschaffenheit es mit den K. K. Ansprüchen auf einige Baierische Districte habe? Deßgleichen b.) mit dem dermaligen Heimfall der Böhmischen Kronlehen in der Obern Pfalz? c.) machen die Ansprüche der K. K. Maj. auf die Baierische Allodialerbschaft noch weiter einen Gegenstand derselben aus. d.) Werden einige Betrachtungen über den mit Kurpfalz geschlossenen Vergleich und dessen Beschaffenheit mit angehängt. Und endlich machen e.) die gegenseitigen Erwartungen beider allerhöchster Höfe, die Darlegung der Beweggründe zu diesen gethanen Schritten, und die aufrichtige Wünsche für die fernere Beibehaltung des bißherigen guten Verständnisses, den Beschluß.

4.) Die bereits am 3. Februar erfolgte persönliche Ankunft Sr. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs von Zweibrüken, in München.

Es ist bekannt, wie viele Mühe man sich, während Höchstdero Anwesenheit, gegeben hat, um Sr. Durchl. die Genehmigung des getroffenen Vergleichs abzudringen. Orden, Geldsummen, jährliche Renten, Belehnungen, Versorgung der übrigen Herzogl. Familie, hohe Ehrenstellen ꝛc. ꝛc. alle diese und noch andere Herrlichkeiten wurden Ihnen theils näher theils entfernter gezeigt, sobald Sie nur, als nächster Agnat, zu dem getroffenen Vergleich Ihre Einwilligung geben würden. (s.) Sie haben aber allen diesen Versuchungen standhaft widerstanden, und aller Orten, wo sie es für gut fanden, zu erkennen gegeben, wie Sie Ihre Rechte, in Hofnung mächtigerer Unterstüzung, nach Vermögen geltend zu machen entschlossen wären.

Endlich sind Se. H. Durchl. in eben diesen standhaften Gesinnungen am 17. Febr. von München wiedrum weggereist.

(Die Fortsezung folgt künftig.)

(s) Könnte man wohl K. K. Seits ein deutlicheres Bekenntniß ablegen, daß man diese Einwilligung zur Gültigkeit des Vergleichs für wesentlich nothwendig gehalten habe?

V. Fortsezung der Schrift,

betitelt:

Aufklärung der wichtigen ꝛc. ꝛc.

Unter die Merkwürdigkeiten des Monats Februar gehört noch weiter

5.) Die am 14. Febr. erfolgte Rükreise des Kursächs. Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Zehmen, von München nach Dresden, deren ich bereits oben (S. 27.) mit mehrerem gedacht habe.

6.) Die wiederholte Vorstellungen der Baierischen Landstände, durch welche sie ihren gnädigsten Landesherrn von der ohnzertrennlichen Eigenschaft der Lande Ober- und Nieder-Baiern zu überzeugen suchten, sich gegen die Veräußerung eines Theils derselben feierlich verwahrten, und über das, was bißher geschehen war, ihr billiges Befremden an den Tag legten. Die Antwort war endlich: Sie sollten sich damit an den Wienerhof wenden.

7.) Die beträchtliche Oekonomische Einschränkungen in München; eine traurige Folge der so sehr verminderten Landeseinkünfte, worüber schon zu der Zeit mancher rechtschaffene Diener und manche bedürftige Wittwe geseufzet hat. Und doch war dieses nur ein Vorspiel. Das eigentliche Trauerspiel sollte erst im Junius aufgeführet werden.

8.) Die weitere Nachrichten von den Bewegungen unter dem K. K. Militär in Italien, Ungarn, und andern Erblanden. Und endlich

9.) Ein Befehl der K. K. Landesregierung Straubing, vom 26. Febr. an sämtliche K. K. Gerichte und Aemter, des Innhalts: „daß, bei eigener Dafür„haftung, keinem beurlaubten Soldaten des K. K. Antheils, der ehemals „unter einem Baierischen Regiment gestanden habe, gestattet werden soll,

„zu solchem zurük zu kehren, bei Strafe der Confiscation aller seiner Haab „und Güter.“.

Im Monat März.

ist vor allen Dingen zu bemerken, was wegen der noch immer nicht eingenommenen Huldigung abermals bekannt gemacht worden ist. Das dieserhalb unterm 2. März erlassene Patent giebt zu vernehmen:

„Es habe der vorige Erbhuldigungstermin, wegen der von verschiedenen Gerichten und Aemtern gemachten Anfragen, nothwendig verschoben werden müssen. Nunmehro aber sey dieses Hinderniß durch die einem jeden besonders ertheilte Belehrung gehoben, daß nemlich nur diejenige geistlich- und weltlichen Standes bei der Erbhuldigung zu erscheinen hätten, welche ein Gut besizen, wovon sie eine Rittersteuer zu entrichten haben; und daß folglich weder die Klöster, Pfarrer, Beneficiaten, oder auswärtige Besizer einzelner Unterthanen in dem K. K. District, sobald sie kein dergleichen Gut besizen, oder eine Rittersteuer entrichten, noch auch die Städte und Märkte, welche seiner Zeit bei ihren eigenen Gerichten und Aemtern die Huldigung zu leisten haben würden, hierunter begriffen seyen.“.

„Es hätten demnach nunmehro sämtliche Huldigungsfähige Partheien des K. K. Antheils am 23ten; die von der Grafschaft Kamm aber am 26. März, nach Vorschrift des Patents vom 31. Jenner, zu Leistung der Erbhuldigung in Straubing unfehlbar zu erscheinen.“.

Am 3. März erhielten des Herzogl. Baierischen und Pfalz-Zweibrükischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Schneid Exc., durch einen von lezterem Hof an sie abgeschikten Courier, eine schriftliche Verwahrung der Herzogl. Zweibrükischen Erbfolgsgerechtsame, und zwar, wie verlanten wollte, mit dem gemessensten Auftrag, solche alsobald sämtlichen Reichstagsgesandschaften bekannt zu machen, und zu günstiger Berichtserstattung bestens zu empfehlen. Ich enthalte mich alles Urtheils über die Beweggründe, welche den Herrn Gesandten die Befolgung jenes Auftrags bedenklich finden liessen. Die Folge hievon war, daß die Bekanntmachung jener Verwahrung um 13. Tage verzögert worden ist, und daß der Herr Gesandte für rathsam erachtet hat, sich sogleich der weitern Pfalz-Zweibrükischen Stimmführung zu begeben.

Gegen den 10. dieses Monats mußten schon wiedrum einige von den bißher in Baiern befindlich gewesenen K. K. Regimentern aufbrechen, um sich nach Böhmen in Marsch zu sezen, wo bereits die verschiedene Kaiserliche Armeen formirt wurden.

Am 16. März besorgte der Herzogl. **Zweibrükische** Gesandschafts-Sekretär, Herr Poschinger, auf ausdrüklichen Befehl seines Hofs, die Bekanntmachung der zuvor gedachten Erklärung, welche seit dem 3. dieses verborgen gehalten worden war, indem er jeder Gesandschaft, die K. K. Herrn Ministere allein ausgenommen, eine Abschrift derselben überreichte. Ihr Innhalt gieng dahin:

„Die Kaiserliche und Erzherzogl. Oesterreichische auch Königl. Böhmische Ansprüche auf die Kurbaierische Lande und Böhmische Lehen in der Obern Pfalz, so wie die dieserhalb getroffene gütliche Einverständniß mit des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Durchlaucht, seyen der Reichsversammlung bereits am 20. Jenner durch die Kaiserl. Principal-Commißion bekannt gemacht worden. Da aber diese gütliche Einverständniß ohne Sr. Herzogl. Durchl., als nächsten Erbfolgers, Mitwirkung geschehen, folglich für Sie nicht verbindlich sey; So hegeten Sie zwar das feste Zutrauen, daß Ihro Kaiserl. und K. K. Maj. Maj. von diesen Ansprüchen aus Gnade und Gerechtigkeit abzustehen Sich von selbst entschliessen würden, sobald Allerhöchst Ihnen die auf die Familien-Verträge, Kaiserliche Entscheidungen, Privilegien, goldene Bulle, Westph. Frieden, Landesprivilegien, und die im Reich herkommliche Lehen- und Succeßions-Rechte sich gründende Pfalz-Zweibrükische Gerechtsame, vorgelegt seyn würden. Jedoch hätten Se. H. Durchl. nicht verfehlen wollen, bei einem so wichtigen Gegenstand Ihre sämtliche Mitstände um deren Verwendung, Vermittlung und kräftigste Unterstüzung zugleich geziemend anzugehen.“

Noch an eben dem Vormittag ließ sich die **K. Preuß. Kurbrandenburgische** Gesandschaft mündlich bei Rath vernehmen:

„Se. Königl. Majestät hätten mit Bekümmerniß die K. K. Ansprüche auf die Baierische Erbfolge, den dieserhalb mit Kurpfalz geschlossenen Vergleich, und die darauf gefolgte Besizergreifung zu vernehmen gehabt.“

„Nun lasse sich in Ansehung jener Ansprüche und des Vergleichs schon jezo mit Grund beurtheilen, daß solche mit der Reichsverfassung und dessen Grundgesezen, den Hausverträgen zwischen Baiern und Pfalz, und den Erbfolgsrech-

ten dieses leztern, ohnmöglich bestehen könnten, und daß, wenn ein anderes behauptet werden wollte, alle Sicherheit und das Gleichgewicht im teutschen Reich völlig aufgehoben werden würde.“

„Des Königs Maj. hätten dahero zu Wien Ihre Zweifel und Bedenklichkeiten sogleich eröfnen, auch freundschaftliche Vorstellungen dieserhalb thun lassen. Die darauf erhaltene Antwort habe mit Ihrer Erwartung nicht übereingestimmt; daher Sie durch ein zweites P. M. den Unbestand jener Ansprüche und des getroffenen Vergleichs gezeigt, auch Ihre freundschaftliche Anträge dahin wiederholt hätten, — daß der Kaiserin Königin Majestät die Baierische Erbfolge wiedrum in den vorigen Stand zu sezen, und zu einer Reichsverfassungsmäßigen Unterhandlung einzuleiten geruhen mögten.“

„Um diesen Zwek desto sicherer zu bewirken, ersuchten S. K. Maj. Ihre sämtliche Reichsmitstände, sich des allgemeinen Interesse wegen mit Ihnen beliebig zu vereinigen, und dieserhalb beiden Kaiserl. Maj. Maj. gemeinschaftliche ehrerbietigste Vorstellungen zu thun.“

„Sie erwarteten dieses um so mehr, da des Herrn Herzogs von Zweibrüken Durchl. als nächster Erbfolger, des Herrn Kurfürsten von Sachsen Durchl. als Allodialerbe, und der Herren Herzoge von Meklenburg Durchl. wegen besonderer Anforderungen an Leuchtenberg, Sich bereits gehörigen Orts verwendet, und Ihre Vermittlung nachgesucht hätten; daher Sie der zuversichtlichen Hofnung lebten, daß der erste Vorgang lediglich aus einem Irrthum hergerührt habe, und daß Ihro K. K. Maj. Maj. nach Vernehmung der wahren Umstände, jenen Anträgen großmüthigst Gehör zu geben Sich nicht entgegen seyn lassen würden.„

Was die Kurbrandenburgische Gesandschaft noch weiter Gesprächsweise hinzugefügt hat, bestund darinn: daß des Königs Maj. nichts anders suchten und wünschten, als daß, durch patriotische Beiwirkung sämtlicher höchst- und hoher Mitstände, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, jedem das seinige zugewendet, Reichssystem, Geseze und Hausverträge aufrecht erhalten, und eben dadurch Ruhe und Einigkeit im teutschen Reich befestigt werden möchten ꝛc. (t.)

Auf

(t.) Niemand wird in Abrede stellen, daß es schon betrübt genug für einen Staat wie Teutschland sey, wenn es so weit mit ihm kommt, daß man dergleichen erst suchen und wünschen

Auf dieses versicherte die Erzherzogl. Oesterreichische Gesandschaft mit vieler Höflichkeit: Sie würde nicht ermangeln, über diesen Vorgang ihrem allerhöchsten Hof den genauesten Bericht abzustatten, auch seiner Zeit den ihr hierüber zukommenden Auftrag gleichfalls zu eröfnen. Um aber hierunter ganz sicher zu gehen, und nicht das mindeste weder davon noch dazu zu thun, wollte sie zugleich um schriftliche Mittheilung der gethanen Aeußerung ersucht haben. Die Kurbrandenburgische Gesandschaft bat um 24. Stunden Bedenkzeit, nach deren Verlauf sie solche bekannt werden lies.

Ohnmittelbar hierauf folgte die Kursächsische mündliche Gesandschafts-Aeußerung, des Innhalts:

„Es könnten Se. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen keinen andern Besitzstand an den Baierischen Landen und Gütern anerkennen, so lange nicht mit Ihnen, als alleinigen Allodialerben, ein billiges Abkommen getroffen sey. Doch hofften Sie zu der Gemüthsbilligkeit sämtlicher hiebei interessirten Theile, es werde alles in den Stand gesezt werden, damit der Weg gütlicher Unterhandlungen über die Rechte und Ansprüche eines jeden Theils ohne Anstand eröfnet werden könnte. Sie selbst wünschten solches vorzüglich, und wären dazu bereitwillig, ersuchten auch Ihre Reichs-Mitstände angelegentlichst, sich hierunter zu verwenden, und solchen guten Endzwek bestens befördern zu helfen.“

Das Herzogl. Meklenburgische Schreiben an die Reichsversammlung ist ebenfalls vom 16. März datirt, ob es gleich erst am 25. Jun. durch Kur-Mainz bekannt gemacht worden ist. Se. Herzogl. Durchl. bezeugen in solchem, „wie Sie durch Ihre und Ihres Herzogl. Gesamthauses gegründete Ansprüche „auf die Landgrafschaft Leuchtenberg und einige andere Reichslehen veranlaßt würden, Sich vorläuffig an das versammelte Reich zu wenden, nachdem Sie nicht „ermangelt hätten, bei Ihro Kaiserl. Majestät dieserhalb die ehrerbietigste Vor„stellungen zu machen. Ihre Gerechtsame würden aus einer zu vertheilenden klei-

---

schen muß. Aber wehe ihm, wenn vollends diese patriotische Wünsche und Bemühungen vergeblich sind! Dann muß man leider mit dem Diogenes von Sinope von ihm sagen, „daß irgend ein feindseliger Dämon mit Unglükbeladenen Flügeln über ihm schwe„be.“

„nen Drukschrift (u) zu ersehen seyn, deren umständlichere Ausführung von nächs„stens nachfolgen würde. Inzwischen würden sämtliche Gesandschaften ersucht, die „rechtmäßige Absichten des Herzogl. Hauses bei ihren Prinzipalschaften, durch Be„wirkung einer günstigen Instruction, bestens zu unterstüzen.“

In Bezug auf die vorangeführte Kur-Sächsische Erklärung ließ sich am 23. März die Herzogl. Pfälzische Gesandschaft bei Rath mündlich vernehmen: „Se. K. D. zu Pfalz hätten aus gedachter Erklärung mit Vergnügen ersehen, daß „Se. K. D. zu Sachsen Ihre vorzügliche Neigung zu dem Weg gütlicher Handlung „über Ihre Allodial-Ansprüche vor versammeltem Reich bestättigen wollen. Sie „verweilten nicht, Ihrerseits ganz gleiche Gesinnungen versichern zu lassen, mit „dem wiederholten Erbieten, dieserhalb in Unterhandlung zu tretten, sobald sich „der activ- und passiv-Stand der Kurbaierischen Verlassenschaft, vermittelst des „bereits angefangenen Inventariums, näher bestimmen lassen würde.“

“Doch müßten Sie sich zugleich gegen dasjenige gehörig verwahren, was „Kur-Sachsen gegen die Gerechtsame eingewendet worden wäre, welche Sie sowohl „vermög constituti possessorii vom 19. Jun. 1774. (v.) als durch die — gleich nach „dem Hinscheiden Sr. K. D. von Baiern **durchaus rechtmäßig vorgenommene „Besizergreifung** (w.) erlangt hätten.„

In

(u.) „Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchl. Herzogl. Meklenburgischen Hauses, von „den gegenwärtig dem Reich eröfneten Lehen eins oder das andere, in specie die Land„grafschaft Leuchtenberg, zu erlangen und zu gewärtigen.“

In dieser Schrift werden nicht nur die Rechte ausgeführt, die aus der Anwartschaft fliessen, welche Kaiser Maximilian I. dem Herzog Heinrich von Meklenburg, wegen seiner getreuen Dienste, im J. 1502. auf die Landgrafschaft Leuchtenberg ertheilt hat, und nach Hinwegräumung verschiedener Einwürfe dargethan, daß dermalen der Fall vorhanden sey, da solche in Erfüllung gehen müsse; sondern es wird auch noch verschiedener anderer rechtmäßigen Forderungen erwähnt, die sich auf viele Millionen Rthl. belaufen, und für welche das Haus Meklenburg dermalen durch ein proportionirtes Stük der eingezogenen Baierischen Lehen entschädiget werden könnte.

(v.) s. oben S. 21.

(vv.) Eine Behauptung, deren Wichtigkeit der Aufmerksamkeit des Wienerhofs nicht entgangen ist, und welche zu der Vermuthung berechtigt, entweder — daß Kürpfalz am 23. März

In Bezug auf die Kurbrandenburg. und Herzogl. Zweibrükische Erklärungen hingegen liessen sich die **Kurböhmische** und Erzherzogl. **Oesterreichische** Herren Gesandte, gegen einige wenige andere, am 27. März mündlich, und gleichsam nur im Vertrauen vernehmen:

"Es sey die Herzogl. **Zweibrükische** Erklärung eben so unregelmäßig als unstatthaft. Auch würden der Kaiserin Königin Maj. nicht versäumen, die **gesezlichen Beweise** (x) Ihrer gerechtesten Ansprüche auf einen Theil von Baiern zu jedermanns Kenntniß bekannt werden zu lassen."

"Ueber die **Kurbrandenburgische** Erklärung wären der K. K. Maj. nicht wenig verwundert, da des Königs von Preussen Majestät, als ein Mitglied des teutschen Reichs, sich in solcher zum Garant des Westphälischen Friedens, und gleichsam zum Richter Ihrer Mitstände aufgeworfen hätten. Man sollte sich also dadurch ja nicht im voraus einnehmen lassen, bis man die Beweggründe und Ursachen des Königs, sich der Baierischen Succeßions-Sache solchergestalt anzunehmen, dem Publikum vor Augen gelegt haben würde, weshalb den K. K. Gesandten in München und an andern Höfen bereits die nöthigen Befehle zugefertigt worden seyen."

Endlich lies die **Kur-Sächsische** Gesandschaft unterm 31. März noch weiter ein schriftliches P. M. bekannt werden, des Innhalts:

"Nach erfolgtem Abgang des Baierisch-Ludwigischen Mannsstamms sey Sr. K. D. zu Pfalz gefällig gewesen, sogleich den Besiz von **Lehen** und **Eigen** zu ergreifen, sich des leztern ohne vorgängige Inventirung und Absonderung anzumassen,

---

März von seinen Gerechtsamen besser unterrichtet war, als zur Zeit des geschlossenen gütlichen Vergleichs, oder — daß die freiwillige Anerkennung der gegründeten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf die Helfte der — von Kurpfalz in Besiz genommenen Baierschen Lande, noch einigem Zweifel unterworfen bleiben muß.

(x.) Sie werden's wohl auch unter ihrer Sammlung haben, Herr Pfarrer?
"Noch nicht, aber ich hab Commißion drauf geben, 's mag kosten was will. Sobald man sie kriegen kan, laß ich sie's zuerst lesen, Herr Amtmann."
(Der Küster lächelnd, mit halbleiser Stimme) — Ja wenn man's kriegen kan! da liegt eben der Haas im Pfeffer.

zumaſſen, auch darüber zum Theil weiter zu diſponiren, da doch vor allen Dingen die Frage: ob das Lehen vom Erbe abzuſondern ſey? ruhig hätte unterſucht, die nähere Beſtimmung des Erbes aus dem Hausarchiv behörig ins Licht geſezt, und endlich, vor dieſer erfolgten Abſonderung, Sr. K. D. zu Sachſen das Ihnen, als alleinigen Allodialerben, zuſtehende Beſiz- und Einbehaltungs-Recht nicht entzogen werden ſollen.„

„Die Exiſtenz eines Baierſchen Erbes ſey nicht zu läugnen. Auch würden die Erben durch die bisher bekannte Verträge zwiſchen Baiern und Pfalz von der Allodial-Succeßion ſo wenig ausgeſchloſſen, daß ſie vielmehr durch ausdrükliche Fideicommiſſe und durch die bisherige Obſervanz, nach Abgang des Mannsſtamms, dazu berufen würden, wogegen alſo auch der lezte Beſizer nichts nachtheiliges verfügen könne.„

„Zur Beſtimmung des Erbes ſey die Einſicht der in dem Baierſchen Hausarchiv befindlichen Urkunden erforderlich, daher ſolches gemeinſchaftlich zu verſiegeln geweſen wäre.„

„Inzwiſchen könnten bereits jezo, als Erbe, mit Grund angegeben werden: die nach dem Vertrag zu Pavia von Kaiſer Ludwig und deſſen Nachkommen erworbene Erblehen und Güter, auch Lande und Leute; die Verbeſſerungen und Nuzungen des lezten Jahrs in den alten und neuen Mannlehengütern; die fahrende Haab, nebſt allem was dazu gehört; und endlich die ausſtehende Schuldforderungen, beſonders aber jene 13 Millionen, wofür weil. Kurfürſt Maximilian I. die obere Pfalz gekauft, und dieſerhalb im W. F. Art. IV. §. 9. ſeinen Erben die Rechtsanſprüche und Wohlthaten ausdrüklich vorbehalten habe.„

„Alle dieſe nur vorläufig benannte Erbſtüke ſeyen auf den leztverſtorbenen Kurfürſten von Baiern von deſſen Anherrn, unter beigefügter fideicommiſſariſcher und andern Bedingungen, vererbt worden.„

„Es ſey alſo dermalen auch nur von der Erbſchaft des leztern Beſizers, und von der in gegenwärtigem Fall eintretenden Ordnung der Erbfolge die Frage. Dieſe Ordnung treffe, nach den Rechten und der Obſervanz, denjenigen Erben, der dem leztverſtorbenen Beſizer, dem Grad nach, der nächſte ſey, welchen Saz auch verſchiedene namentlich angeführte Herzoge und Kurfürſten von Baiern durch ihre lezte Diſpoſitionen anerkannt und beſtätigt haben.„

"Diesen so ungezweifelten Grundsäzen zufolge müßten demnach Se. K. H. die verwittibte Frau Kurfürstin zu Sachsen, in der Erbfolge in sämtliche Allodien und Weiberlehen, allen dem Grad nach weiter entfernten weiblichen Erben vorgehen. Da Sie aber alle Ihre Rechte bereits im J. 1776. an Dero Herrn Sohn, des regierenden Herrn Kurfürsten K. D. abgetreten hätten; so wäre der hiezu bevollmächtigte Geh. Rath, Freyherr von Zehmen, von Ihnen nach München abgeschikt worden, um von sämtlicher Allodialerbschaft den Besiz zu ergreifen, und alles nöthige zu besorgen.„

„Nun habe er bei seiner Ankunft in München alles schon in Besiz genommen gefunden. Man habe sich geweigert, ihn zur Mitversieglung des gemeinsamen Archivs ꝛc. zuzulassen. Se. Kurf. Durchl. hätten also nicht umhin können, zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame eine schriftliche Protestation einlegen zu lassen.„

„Auch hätten Sie hierauf dem Kaiserl. und K. K. Hof und andern Mächten Dero Gerechtsame vorgelegt, und solche ersucht, die Sache dahin einzuleiten, daß Sie auf eine gütliche und auf die kürzeste Weise zu deren Ausübung gelangen mögten.„

„Sie wiederholten hiedurch nochmals vor dero Mitständen und allen, welche zur Handhabung des W. F. verbunden seyen, die feierlichste Verwahrung der Ihnen zukommenden Rechte; vermögten auch, so lange biß mit Ihnen ein billiges Abkommen getroffen seyn würde, keinen andern Besizstand an dem, was Ihnen gebühre, anzuerkennen. Jedoch blieben Sie bereit, zu gütlichen Unterhandlungen die Hände zu bieten, in der gewissen Zuversicht, daß von sämtlichen hiebei interessirten Theilen alles in den darzu erforderlichen Stand gesezt werden würde."

Um die Ordnung, in welcher diese wichtige Aeußerungen der mächtigsten Höfe Deutschlands auf dem Reichstag sich folgten, nicht zu unterbrechen, habe ich alle fremde Einschiebsel vermieden. Ich komme daher nun auch auf die übrige Gegenstände zurük, die zur Ergänzung der Geschichte dieses Monats gehören, und die Aufmerksamkeit des Publikums verdienen.

Der geneigte Leser erinnert sich des obangeführten K. K. Patents vom 2. März, welches den 23ten zu Einnehmung der Huldigung in Niederbaiern bestimmt hatte.

Diese feierliche Handlung (gegen welche sich sowohl die Baierische Landstände als des Herrn Herzogs von Zweibrüken Durchl. noch zuvor zu verwahren nicht versäumt haben) ist an dem nemlichen Tag zu Straubingen vollzogen worden. Der dabei erschienenen Prälaten und Ritter waren höchstens 70. an der Zahl, die sich durch einen Handschlag, ohne Eidesleistung, zur Treue gegen Ihro K. K. Maj. verpflichtet haben. Alles war feierlich still. Nur das niedergeschlagene Auge, dieser Verräther des inneren Menschen, zeugte laut von dem, was in den Herzen der Huldigenden vorgieng. — Qualis Rex, talis grex. Auch der häufig versammelte Pöbel war auf keine Weise zu bewegen, daß er den Mund zu einem Vivat geöfnet hätte.

In der Grafschaft Kam hingegen, so wie in einzelnen Gerichten und Aemtern, liessen sich der K. K. Maj. und zwar in leztern durch die Beamte eines jeden, in den darauf gefolgten 8. biß 10. Tagen ebenfalls huldigen.

Sowohl vor als nach dieser Huldigungs-Einnahme suchte man sogleich auch sämtliche junge Mannschaft näher kennen zu lernen, welche dieser an allen Arten von Producten vorzüglich gesegnete Landestheil in sich faßt. Jedes Gericht und Amt rufte diejenige zusammen, welche das 45te Jahr noch nicht zurük gelegt hatten, und nachdem sie gemessen und aufgezeichnet waren, wurden sie wieder entlassen.

Neben diesen friedlichen Handlungen in den Gerichtshöfen wurden zugleich die Kriegsrüstungen des Wienerhofs mit grösstem Eifer fortgesezt. Aus Ungarn, Italien, den Niederlanden, folgte ein Corps Truppen auf das andere, und alles nahm den Weg nach Böhmen und Mähren. Selbst die in Niederbaiern befindliche Regimenter mußten, biß auf etliche Bataillons, dahin wieder abmarschiren. Auch das Belgiojosische Regiment, welches am 27. und 28ten auf ohngefähr 17. Fahrzeugen aus den Niederlanden bei Regensburg anlangte, sezte seinen Weg nach Böhmen mit möglichster Eilfertigkeit fort.

Ehe ich zu dem nächstfolgenden Monat übergehe, werde ich nur noch kürzlich die im gegenwärtigen gewechselte Schriften zwischen den Höfen Wien, Berlin, Dresden und München anzeigen.

Dahin gehört also

1.) Die durch den Freyherrn von Riedesel dem Fürsten von Kaunitz am 9ten März übergebene K. Preuß. Note, (y.) welche n. 4. der Beilagen und Beweisschriften zur K. Preuß. Kurbrandenburg. Erklärung an Ihre hohe Mitstände ꝛc. befindlich ist.

In solcher gestehen nicht nur Se. Königl. Maj. von Preußen, daß Ihre vorherige Zweifel in Ansehung der Ansprüche des Hauses Oesterreich auf einen Theil der Baierischen Erbschaft, durch die Antwort des Wienerhofs in Wirklichkeiten verwandelt worden seyen; sondern Sie zeigen auch den Ungrund eines jeden dieser Ansprüche insbesondere, und schliessen endlich mit Wiederholung der innständigsten Bitte, daß man K. K. Seits der Gerechtigkeit und Mäßigung in einer so wichtigen Angelegenheit Plaz geben, alles wieder in den vorigen Stand sezen, und sich zu gütlichen Unterhandlungen bequemen möchte ꝛc.

2.) Das in Wien übergebene Kur-Sächsische Memoire vom 22. März, dessen (so wie 2. vorhergegangener) in der „Kurzen Vorstellung des Verhaltens Sr. „K. D. zu Sachsen ꝛc.“ S. 9. gedacht wird.

Es scheint solches mit dem zu Regensburg bekannt gemachten- und oben unterm 31. März angeführten P. M. gleichen Innhalts gewesen zu seyn, da in solchem von Kur-Sachsen die Gründe seiner Ansprüche nochmals vorgelegt worden sind, zugleich aber auch eine förmliche Verwahrung gegen alle fremde Besiznehmung der Allodialstüke angefügt, und endlich das Anerbieten zu gütlichen Unterhandlungen wiederholt worden ist.

3.) Die Note der Kurfürstlichen Gränzcommißion d. d. München, 22. März, vermittelst welcher dem K. K. Abgeordneten, Freiherrn von Lehrbach, der Straubingische Theilbrief von 1353. im Original vorgelegt, auch eine beglaubte Abschrift davon zu nehmen erlaubt worden ist; wogegen man sich schmeichelte, daß der Belehnungsbrief Herzog Albrechts von 1426. in gleichem Vertrauen mitgetheilt werden würde, da diese beide Urkunden bei dem

(y.) Aus einem Versehen ist sie oben S. 79. n. 3.) unter die im Februar gewechselten Schriften gezählt worden.

Vergleich vom 3. Jenner zum Grund gelegt worden, und als ein Anhang derselben zu betrachten seyen.

Aus diesem Originaltheilungsbrief ergebe sich, daß darinn nachstehende mit K. K. Truppen gleichfalls besezte Gerichte und Ortschaften nicht enthalten seyen:

a.) Jenseits der Donau

das Gericht **Riedenburg**, mit dem dazu gehörigen Mautamt zu Regensburg; **Altmanstein**; **Stadt am Hof**; **Weichs**; **Wetterfeld**; **Schwarzach**; **Zwiesel**; **Weisenstein**; **Stegen**; **Diessenstein**; **Bernstein**; und das Bergamt **Bodenmeiß**.

b.) Diesseits der Donau

das Gericht **Abensperg**; **Rotenburg**; **Ekmühl**; **Teysbach**; **Reisbach**; **Leonsberg**; **Osterhofen**; und **Griesbach**.

Man seze daher auf die weltbekannte Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Sr. K. K. A. Maj. die zuversichtliche Hofnung, daß dieser Irrthum durch Einsicht des Theilbriefs gehoben, und vorbenannte Districte Sr. Kurf. Durchl. von Pfalz wieder eingeräumt werden würden; Wobei man sich noch vorbehalte, wegen anderer zur Straubingischen Erbschaft nicht gehöriger Ortschaften die weitere Erläuterungen gleichfalls geziemend mitzutheilen.

Im Monat April.

Es ist schon mehrmalen des Art. IV. §. 9. des W. F. Erwähnung geschehen, durch welchen, neben andern, festgesezt wird, „daß auf den Fall, wenn „die Wilhelminische männliche Linie von Baiern völlig aussterben sollte, die bei „diesem Haus biß dahin gewesene Kurwürde an die überlebende Pfalzgrafen zurük„fallen, die achte Kurstelle aber alsdenn gänzlich erlöschen sollte;“ Mit welchem §pho besonders der §. 3. zu verbinden ist, indem der §. 9. aus solchem erkläret werden muß.

Ueber diese Angelegenheit hatte sich das Kurfürstl. Collegium bereits am 30. März berathschlagt, und folgenden Schluß abgefaßt:

„Da nach Erlöschung des Baierisch-Wilhelminischen Mannsstamms sich der „Fall ereignet habe, daß, nach Anordnung des Westphälischen Friedens,

„Se.

„Se. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz, als das dermalige Haupt der Rudolphini„schen Linie, wiedrum in die alte Pfälzische Kur und das damit verknüpfte „Erztruchsessenamt einträten, wodurch denn die Zahl der Kurstellen ver„mindert, und dieses hohe Collegium künftig nur aus 8, anstatt der bisheri„gen 9. Kurfürsten bestehen würde; so sey hierauf dafür gehalten worden, „daß diesem Ruktritt Sr. Kurf. Durchl. zu Pfalz in die alte Pfälzische Kur ꝛc. „unter der Benennung Kurpfalz, alle Beförderung zu geben, mithin der „Gesandte in die fünfte Stelle wieder einzusezen, und dieserhalb nächstens „in das Kurfürstliche Collegium zu erfordern sey. ꝛc.“

Auf dieses hat sich gleich am 1. April der vorherige Kurbaierische Herr Gesandte, Freiherr von Leiden Exc., zur Kurpfälzischen Stimmführung bei Kur-Mainz gewöhnlicher massen legitimirt.

Am 2ten fuhren sämtliche Kurfürstliche Gesandschaften in Gala, jedoch nur in zweyspännigen Wägen, zu Rath. Sobald sie versammelt waren, lies Kur-Mainz dem Freiherrn von Leyden Nachricht davon geben; worauf lezterer in vollem Staat, unter Begleitung eines ansehnlichen Gefolgs von Hausofficianten und Livreedienerschaft, in einem sechsspännigen Wagen auffuhr. Kur-Mainz empfieng ihn an der Thüre des Collegiums, führte ihn zur Repräsentantenbank, wo die übrige Gesandschaften nach der schon zuvor verabredeten Ordnung sassen, bey dessen Annäherung aber aufstunden, und wies ihm den fünften Plaz an. Hierauf sezten sie sich sämtlich zum zweitenmal, und bedekten ihre Häupter; nur Kur-Mainz blieb stehen, und hielt eine kurze Rede, deren Innhalt aus dem zuvorerwehnten Kurfürstl. Schluß genommen war, und sich mit Freundschaftsversicherungen endigte. Dieses erwiederte der Kurpfälzische Herr Gesandte durch eine mit vielem Beifall aufgenommene Danksagungsrede; und diese ganze feierliche Handlung wurde endlich mit wiederholten Glükwünschen beschlossen.

Unterm 6. April lies die K. K. Hofcommißion zu Straubing eine so betitelte

„Provisorische Executionsordnung für den K. K. Antheil Baierns und der Obern „Pfalz, nach welcher sich bei Eintreibung der Hofanlagen und Steuern aufs „genaueste gerichtet werden sollte,“

durch den Druk bekannt werden, deren Innhalt dieser ist:

„Es rüke nun das Georgiziel herbei, an welchem die verflossene Lichtmeß- und die laufende Georgi-Steuer, folglich 2. Steuern nebst den Hofanlagen, zu entrichten seyen. Dem Landmann sey durch die Nachsicht in Ansehung der erstern eine wahre Wohlthat geschehen. Auch habe er und jedermann eine hier zu Lande zuvor niemals bekannte Wohlthat genossen, indem der Vorspann für das K. K. Militär und andere Bedürfnisse, im markgängigen Preis, ja sogar für den im Quartier gehabten Soldaten 1 Kr. Schlafgeld baar bezahlt worden sey. Durch diese Geldeintragende Wohlthaten werde hoffentlich der Unterthan in Stand gesezt worden seyn, die schuldige gedoppelte Steuren und Hofanlagen, mit dankbarem Gemüth für alle diese höchste Gnaden, (z), nunmehr abzuführen.

Sollten sich dem ohngeachtet einige stuzige Restanten, oder auch wirklich arme Unterthanen finden; so sollen die Steuereinnehmer sich folgendermassen verhalten:

Dem Unterthanen, welcher 8. Tage nach dem Ziel seine Schuldigkeit noch nicht entrichtet habe, soll ein Soldat auf Execution eingelegt, und diesem täglich, neben Dach und Fach, 4. Kr. bezahlt werden.

Ein solcher Soldat könne gegen mehrere zur Execution gebraucht werden, doch müsse jeder die Gebühr ganz entrichten.

Nach fruchtloser Verstreichung der ersten 8. Tage soll die Execution verdoppelt, und täglich von jedrm dergleichen Restanten 8. Kr. an Gebühren bezahlt werden.

Wenn aber auch die verdoppelte Execution keine Wirkung thun, und die zweiten 8. Tage eben so fruchtlos verstreichen würden; so soll der Beamte untersuchen, ob der Unterthan zu zahlen im Stande sey? d. i. ob er über das, was ihm zu Treibung seiner Wirthschaft unentbehrlich ist, noch etwas an Hausgeräthe

---

(z.) In der That haben sich bei dieser Gelegenheit die Empfindungen der verschiedenen Gemüther auch auf sehr verschiedene Art geäussert. Wenn ich aber gestünde, daß mir ein einziger Unterthan bekannt wäre, der die gerühmte Wohlthaten mit Dank erkannt hätte; so würde ich gerade das Gegentheil von dem bezeugen, was mir zuverläßig bekannt ist.— Die Undankbaren! Man bringe sie zur Erkenntniß ihrer selbst, indem man ihnen fürs künftige solche Geldeintragende Gelegenheiten entzieht!

räthe, Kleidern, Getreide, Vieh oder andern Mobilien besize? — Von dergleichen soll alsdann soviel an den Meistbietenden verkauft werden, als zu Entrichtung der schuldigen Abgaben erforderlich sey; mehr nicht! (aa.)

Ein gänzlich verarmter Unterthan hingegen soll von allen Privatforderungen so lang ohnangefochten bleiben, bis er erst die Landesabgaben werde entrichtet haben; aus dem natürlichen Grund, weil das Wohl des Staats das vornehmste Gesez sey, ohne Steuern und Anlagen aber kein Wohl des Staats bestehen könne.

Auch soll ein solcher armer Unterthan in den Gerichtshöfen alles ohnentgeldlich geniessen und erhalten, in so lange, biß er erst zum Wohl des Staats das seinige beigetragen haben werde.

Inzwischen soll die Obrigkeit auf seine Wirthschaft ein wachsames Aug haben, und ihm etwa einen andern wirthschaftlichen Mann gleichsam zum Sequester bestellen.

Ist hingegen ein solcher, neben den Landesabgaben, auch noch an andere so viel schuldig, daß er nicht füglich wieder zu Kräften kommen kan; So soll ihm vergantet, Steuern und Anlagen aber vor allen andern Schulden bezahlt werden, weil das Wohl des Staats den Vorzug hat.

Diese Militär-Executionen sollen jedoch niemals zu Beitreibung einer Privatforderung gebraucht werden.

In Ansehung des Nachlasses an Steuern und Anlagen wegen Feuer- und Wasser-Schäden soll es beim alten bleiben, nur aber alles aufs genaueste untersucht, und ein Attest eingebracht werden, daß die Obrigkeit gleichfalls einen Nachlaß an ihren Forderungen verwilligt habe.“

Endlich rükte der 10. April heran, der sich durch die an solchem bei Rath abgelegte K. K. Gesandschafts-Aeusserung von seinen Brüdern auszeichnet. Sie ist eigentlich gegen die Kurbrandenburgische Aeusserung vom 16. März gerichtet, gedenkt aber doch auch der H. Zweibrükischen in 5. und der Kursächsischen in 10. Zeilen, ohne die halbe zu rechnen. Ihr Innhalt ist folgender:

„Ihre

(aa.) Welche höchste unverdiente Gnade der arme Unterthan, dem man die milchende Kuh, wegnimmt, das Kalb aber stehen läßt, hoffentlich mit dankbarem Gemüth erkennen wird.

„Ihre K. K. A. Majestät hätten aus der K. Preußischen Gesandschafts-Aeusserung vom 16. März mit Verwunderung ersehen, in welcher **verwirrten Gestalt** (bb) man die allersimpelste Sache von der Welt vorzustellen beflissen gewesen sey.“

„Es liesse sich nicht vermuthen, daß diese einseitige Vorstellung den geringsten **voreilig entscheidenden** (cc) Eindruck gemacht haben sollte.“

„Dieses Vertrauen mache es Ihro Majestät gleichsam zur Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr volles Licht, und eben dadurch Ihre gesamte Mitstände in den Stand zu sezen, über die **ächte Lage** (dd) der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.“

„Ihre K. K. A. Majestät **glaubten** (ee) nemlich, ganz unstrittige Ansprüche auf einen Theil der Baierischen Succeßion zu haben.“

„Diese Ansprüche geltend zu machen, seyen nur 2. Wege, entweder ein **Vergleich**, (ff) oder der Oberstrichterliche Ausspruch.“

Ihre

(bb.) Wunderbar genug! denn gerade in diesen verwirrten Vorstellungen haben andere die deutlichste Belehrung zu finden geglaubt.

(cc.) So wenig einen voreilig entscheidenden, als einen allzuspäten, oder wohl gar keinen Eindruk. In jedem dieser Fälle würde, wenn man ihn vermuthen wollte, der Einsicht der höchsten Reichsstände zu nahe getreten, weil sich keiner derselben denken läßt, ohne daß die Stände Ihr und des Reichs Interesse miskennteten.

(dd.) Auf die ächte oder wahre Lage habe ich mich schon oben S. 22. Not. (r.) bezogen.

(ee.) Se. K. D. zu Sachsen, und der Herren Herzoge von Meklenburg Durchlauchten glauben nicht nur ein gleiches, sondern Sie halten sich dessen auch aus Gründen dergestalt versichert, daß Sie solche dem Publikum vor Augen zu legen kein Bedenken getragen haben. Und dieser Weg ist unstreitig der richtigste, wann man seine Ansprüche mit Beifall geltend machen will.

(ff.) Ganz recht, ein Vergleich! und mit wem? Hoffentlich doch mit allen und jeden, welche ein Interesse, oder gar ein unstreitiges Eigenthumsrecht an demjenigen haben, was ein dritter ansprechen zu können glaubt.

„Ihre Majestät hätten den ersten Weg eingeschlagen, sich lange vor dem Hintritt (gg) des höchstseel. Herrn Kurfürsten von Baiern an Se. K. D. zu Pfalz gewendet, Ihnen die rechtliche Beweise (hh) Ihrer Ansprüche vorgelegt, und die gemachte Anstände ausführlich erläutert. Hierauf (ii) sey von beiderseitigen Ministern ein Vergleich geschlossen, der Vergleich genehmigt, und dem zu folge von demjenigen, was jedem Theil zugefallen, Besiz genommen worden."

„Kaum hätten Se. K. Preuß. Majestät hievon Nachricht erhalten, so hätten Sie sich auch bemüht, bei verschiedenen Höfen alles in Bewegung (kk) zu sezen; wären gegen Ihre K. K. A. Majestät unmittelbar als Kläger und Richter zugleich (ll) aufgetreten; hätten anfänglich Ihre Einwendungen als Zweifel vorgelegt, solche aber zulezt in die Machtsprüche (mm) verwandelt:

N Daß

(gg.) Aber doch wohl nicht vor den Verträgen vom J. 1774. durch welche der ganzen Pfälzisch-Rudolphinischen Linie nicht nur Ihr Erbfolgsrecht in gesamte Altväterliche Lande nochmals bestätigt, sondern auch zugleich das Miteigenthum und der Mitbesiz der neuerworbenen Reichslehen versichert worden ist. (s. oben S. 20. 21.) Das Recht der ganzen Linie ist demnach von dem Augenblik an ein gegenwärtiges Recht gewesen, und nur allein die Ausübung desselben blieb noch beschränkt.

(hh.) Vermuthlich ist hierunter die Abschrift des Sigismundischen Lehenbriefs zu verstehen, dessen Original das Baierische Ministerium noch im Monat März einzusehen vergeblich verlangt hat. Richtige Begriffe von der Kraft dieses Lehenbriefs überhaupt sammelt man sich aus der Königl. Preuß. Erklärung an Ihre hohe Mitstände ꝛc. Beil. n. 8. S. 31. und den "Auszügen aus F. C. J. Fischers Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern."

(ii.) Nicht sogleich hierauf; denn jenes hat sich lange vor dem Hintritt Maximilian Josephs, die Schliessung und Genehmigung des Vergleichs aber bekanntlich erst nach Kurfürst Carl Theodors ergriffenem Besiz und eingenommener Huldigung von ganz Baiern zugetragen. Der Umstand ist nicht gleichgültig. Wenigstens läßt er denen, die aus diesen Thathandlungen auf die Ueberzeugung schliessen wollen, welche die vorgelegte rechtliche Beweise gewirkt haben, ein weites Feld.

(kk.) Die rechtliche Beweise hievon!

(ll.) Wie denn die K. Preuß. Aeußerung vom 16. März, die vorgegangene und nachgefolgte Noten, welche dem Wienerhof übergeben worden sind, der ganze Lauf der hieraus entstandenen gütlichen Unterhandlungen zu Berlin, und endlich die K. Preuß. Erklärung vom 3. Jul. hievon unwidersprechlich zeugen.

(mm.) Ist eben das, was der Schulmann Schlußfolgen aus vorangeschikten richtigen Sazen nennt. Nach den Beweisen, welche Se. K. Maj. von Preußen vor und nach dieser

Aeuße-

Daß Ihro Majestät eben so wenig als Se. K. Durchl. zu Pfalz befugt gewesen seyen, besagten Vergleich zu schliessen.

Daß die Ansprüche Ihrer Majestät durchaus ungültig seyen.

Daß sie wider die goldene Bulle, den W. Frieden, und die Reichsverfassung streiten. Und endlich,

Daß sie die Succeßionsrechte mehr anderer Reichsstände offenbar verlezen."

„Ihro Majestät unterscheideten hier 2. Fragen: 1) ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet seyen? und 2) ob des Königs von Preussen Majestät, als ein einzelner Reichsmitstand, dazu berechtigt seyn könnten?"

„Was die Einwürfe betreffe, so seyen solche bereits in einer diesseitigen Beantwortung **hinlänglich widerlegt.** (nn) Auch werde es ein leichtes seyn, den Irrthum gründlich darzuthun, welcher Königl. Preußischer Seits in Ansehung der vermeinten Bündigkeit des zweyten P. M. (oo) gehegt worden."

„Weil nun die Reichsmitstände bei solchen einseitigen Einwürfen, die das Gepräge einer offenbahren **Zudringlichkeit** (pp) mit sich führten, mit ihrer Beur-

---

Aeußerung hierüber beigebracht haben, ist das Publikum eben so sehr von deren Bündigkeit, als von der Wahrheit überzeugt, daß man solchen biß auf diese Stunde nichts als Verhake und verschanzte Lager entgegen zu sezen vermögend gewesen sey.

(nn.) Dies kann keine andere als die Note vom 16. Febr. seyn, welche sich unter den Beilagen der K. Preuß. Erklärung n. 3. befindet. Wie bündig solche die gemachten Einwürfe widerlegt habe, ist aus dem Geständniß abzunehmen, welches sie des Königs Majestät wider Willen abgedrungen hat. Es heißt nemlich in der darauf ertheilten Antwort vom 9. März, (Beil. n. 4.) — „daß die Note vom 16. Februar, weit entfernt Sr. Königl. „Preuß. Majestät die erste Zweifel zu benehmen, solche vielmehr bestärkt, und sogar in „Wirklichkeiten verwandelt habe.

(oo.) Dieses zweyte mit so vielen Irrthümern behaftete P. M. ist eben das vom 9. März. In der darauf ertheilten Antwort vom 1. April (Beil. n. 5.) ist bei alledem nicht für gut gefunden worden, sich des gerühmten Vortheils zu bedienen. Man schlüpft vielmehr darinn über dergleichen Kleinigkeiten grosmüthigst weg, und erklärt lieber: „wie Se. „K. K. Maj. durch obgedachte Königl. Aeußerung sich in den Fall gesezt sähen, daß Sie „sich nicht erlauben könnten, sich auf eine weitere Untersuchung Ihrer Gerechtsame ein„zulassen."

(pp.) Ein Lieblingsausdruk, den ich dem Leser nicht wohl ohne eine Umschreibung deutlich machen kann. Der Sinn des Worts ist dieser; des Königs von Preußen Majest. haben Zweifel

Beurtheilung, biß zu einer vollständigen Kenntniß (qq) der Sache, ohnehin inne halten würden: So komme es dermalen nur auf die zweite Frage an." (rr)

„Diese Frage und deren Entscheidung hange wieder von 2. andern ab, welche mnn den Reichsmitständen und der ganzen unpartheyischen Welt zur Beantwortung überlassen wolle, nemlich:

1.) Ob einem Reichsstand die Befugniß streitig gemacht werden könne, sich mit einem andern Mitstand über obwaltende Ansprüche zu vergleichen? (ss)

2.) Ob diese Befugniß eines Reichsstands aufrecht bestehen könne, wenn ein dritter einzelner Reichsstand (tt) gegen Vergleiche, die ihn und seine Rechte

 nicht

Zweifel und Einwürfe gegen die K. K. Ansprüche vorgebracht, die man gründlich zu widerlegen unvermögend ist. Man glaubte ein Mittel gefunden zu haben, sich mit Ehren aus der Verlegenheit zu ziehen, indem Ihm erklärt wurde, daß man sich keine nähere Untersuchung erlauben könnte. Nun thut Er gerade das Gegentheil, und unterstüzt seine Einwürfe durch neue Gründe. Heißt das nicht sich zudringen, da man so deutlich gesagt hat, daß die Oesterreichische Gerechtsame keine so genaue Prüfung erlaubten?

(qq.) Dieser Zeitpunkt, auf den die Väter des Vaterlandes hofften, ist endlich mit dem 17. Julius so helle erschienen, daß zur vollständigen Kenntniß, in so weit sie zu richtiger Beurtheilung und einer derselben gemässen Entschliessung erforderlich ist, kaum noch etwas hinzugethan werden kann.

(rr.) Und mit dieser Erörterung der ersten Frage konnte man sich Oesterreichischer Seits, sollte man sich von Seiten der höchsten Reichsstände begnügen?

(ss.) Diese Frage und deren Entscheidung hängt wieder von 2. andern ab, welche man der ganzen unpartheyischen Welt zu beantworten überlassen will, nemlich:

1.) Ob ein Reichsstand sich mit einem andern über Land und Leut vergleichen, und solche veräussern könne, woran doch einem dritten, vierten ꝛc. ein unstreitiges dingliches Recht zusteht? — s. oben S. 66. sqq.

2.) Ob willkührliche und erwiesener massen ungegründete Ansprüche des stärkern, auf unveräußerliche Land und Leute eines schwächern Stands hinreichend seyen, lezterem durch Furchterregende Mittel einen Vergleich abzudringen, den er ohne Einwilligung aller Theilhabere und Interessenten zu schliessen gar nicht ermächtigt war?

(tt.) Zur Ehre unsers Vaterlandes sey es gesagt, daß dieser einzelne Reichsstand nie der einige gewesen ist, der die Ungültigkeit eines so offenbar abgedrungenen Vergleichs behauptet hat, welcher, wenn man das Gegentheil zugeben wollte, vorerst den Sturz der Mindermächtigen nach sich ziehen, und endlich mit ihnen Freiheit und Gleichgewicht im deutschen Reich auf ewig verschlingen müßte.

nicht betreffen, (uu) Widersprüche zu erregen, und sie für ungültig zu erklären befugt wäre?“

„Diß sey der eigentliche Gesichtspunct, aus welchem eine Sache betrachtet werden müste, welche die **Rechte** eines jeden Reichsstands und dessen Existenz **ohnmittelbar** betreffe. (vv)“

„Die Erläuterung der K. Preuß. Zweifel sey nicht Schuldigkeit, (vvvv) sondern blos freundschaftliche Rukficht (xx) gewesen. Dem ungeachtet heisse es in der K. Preuß. Gesandschaftsäusserung, daß die ertheilte Antwort mit Sr. K. Preuß. Maj. **Erwartung nicht übereingestimmt** habe. Und warum dann nicht? — weil man darinn nur die erregten Zweifel zu heben gesucht hat. (yy) Was haben dann also Se. K. Preuß. Maj. erwartet? — daß der K. K. Maj. den Preußischen **Richterstuhl** (zz) erkennen, dem Machtspruch (a) über die Ungültigkeit des mit Kurpfalz geschlossenen Vergleichs sich unterwerfen, und alles wieder in vorigen Stand sezen solten.“ (b)

„Die

(uu.) So'lte das Wohl des ganzen Körpers, sollte eigene Sicherheit kein solches Recht geben? — Wir leben in Zeiten, wo mehr als nur ein frommer Wunsch des Patrioten erforderlich ist, wenn man sich gewissen aufkeimenden Systemen mit Erfolg entgegen stellen will.

(vv.) Leider nur allzuwahr! Ich bitte daher, meine Noten von (ss.) biß (uu.) nochmals zu überlesen, und dabei nicht ausser Acht zu lassen, daß nicht blos von einer erst künftigen, sondern von einer schon gegenwärtigen Gefahr die Rede ist. Oder läßt man den Strohm das nahe Ufer ruhig untergraben, so lange man an dessen Oberfläche keinen Schaden bemerkt? — Der Vorsichtige baut in Zeiten vor, weil er weiß, daß dessen Einsturz über kurz oder lang die unvermeidliche Folge seiner jezigen Sorglosigkeit seyn würde.

(ww.) In allewege läßt sich die Befugniß, einem andern das Seinige abzudringen, nicht denken, so lange man es nicht so weit gebracht hat, daß man niemand Red und Antwort darüber geben darf.

(xx.) Wobei nicht die mindeste Absicht auf eigenes Interesse mit unterlief.

(yy.) Zu heben gesucht, aber nicht gehoben hat. Konnte also der K. K. Hof ein grösseres Kompliment erwarten, als daß ihm solches wenigstens zuvor zugetraut worden war?

(zz.) s. die vorhergehende Note (ll.)

(a.) s. die Note (mm.)

(b.) So will es wenigstens Recht und Billigkeit, deren Ausspruch man sehr gelinde finden wird, wenn man ihn gegen die Verordnungen des heiligsten der Gesezbücher zu halten sich die Mühe geben will. Es haben auch die Juristen einen ganz kurzen Canon, der dieses vollkommen beweisen würde, wenn ich ihn hier anführen könnte. So aber ist er zum Unglük lateinisch.

„Die Reichsstände mögten urtheilen, ob Ihro K. K. A. Majestät Ihre Würde, Ansehen (c) und Gerechtsame (d) auf eine so unerhörte Art aufopfern, und den Gerechtsamen aller Mitstände ein solches Präjudiz (e) zuziehen könnten, dessen Folgen Sie alle unvermeidlich zu erwarten haben würden.“

„Könnten und sollten (f) Sie dieses nicht, so bliebe Ihnen nichts übrig, als auf dem bisherigen Weg (g) fortzugehen, und sich noch ferner nach den Grundsäzen (h) zu benehmen:

Daß Sie, nach der deutschen Reichsgrundverfassung, kein ander Mittel, Ihre Rechte (i) geltend zu machen, kenneten, als einen Vergleich, (k) oder den Oberstrichterlichen Ausspruch;

(c.) Sie werden vermuthlich urtheilen, daß es freie Entschliessung gewesen sey. Vielleicht urtheilen Sie weiter, daß Würde und Ansehn unmöglich unter einer Handlung leiden können, welche Recht und Billigkeit so offenbar erheischen; daß moralisch gut handeln, und dadurch seine Würde aufopfern, in offenbarem Widerspruch gegen einander steht. Kurz, Sie werden urtheilen, daß Würde und Ansehn entweder Folgen tugendhafter Handlungen, oder Folgen der Uebermacht und des Despotismus seyn müssen.

(d.) Dieses Opfer muß erst aus den rechtlichen Beweisen bestimmt werden, welche dem Publikum von jeher versprochen worden sind. Biß dahin weiß ich nichts bessers zu rathen, als daß man sich an die Beil. der K. Preuß. Erklärung n. 8. und an den unterm 23. Jul. bekannt gewordenen Nachtrag ꝛc. halten möge.

(e.) Um das Präjudiz oder den eigentlichen Nachtheil, welcher für die Stände des Reichs und deren Gerechtsame aus dem System des Wienerhofs unvermeidlich erwachsen müßte, kurz zu übersehen, beziehe ich mich theils auf die vorhergehende Note (tt.) theils und hauptsächlich auf das, was oben S. 71. und 72. bereits gesagt worden ist.

(f.) Nicht das können und sollen, sondern nur das wollen ist es, was bißher alle Bemühungen der Interessenten und Patrioten fruchtlos gemacht, und der vertriebenen blinden Gottheit die Rükkehr zu einem der erhabensten Throne verwehrt hat.

(g.) Nicht weil er der rechte, sondern weil er der bequemste ist.

(h.) Nicht weil sie mit Recht und Billigkeit übereinstimmen, sondern weil sie die einträglichste sind.

(i.) Oben hieß es Ansprüche. Das konnte man allenfalls noch passiren lassen, weil sie von zweierlei Art sind. Aber Rechte schiken sich durchaus nicht hieher.

(k.) Zu dieser Wiederholung gehört obige Note (ff.)

Daß Sie den Rechten und Ansprüchen eines dritten eben so wenig zu nahe treten, (l) als ihre eigene jemals verlezen (m) lassen würden;

Daß Sie sich also eines theils an den mit Sr. K. D. zu Pfalz getroffenen und zu treffen befugt gewesenen Vergleich (n) halten würden;

Daß Sie sich aber zugleich in Ansehung jener Mitstände, welche durch diesen Vergleich verkürzt zu seyn vermeinten, (o) dem legalen Entscheidungsweg (p) nicht entziehen würden.

Und endlich, daß Sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die kürzlich durch gewisse *Emissaires* (q) veranlaßte (r) Protestation des Herrn Herzogs von Zweibrüken Durchl. erstrekten, ohngeachtet der Vergleich auch für die Erben und Nachfolger (s) an der Kur geschlossen worden sey."

„Es

(l.) Man lese die Aeußerungen der verschiedenen Höfe vom 16. März nach.

(m.) Was dann verlezen? Ansprüche, über deren Nicht-Existenz das Publikum längst verstanden ist.

(n.) Seitdem zu einem Vergleich wenigstens 2. Personen erfordert werden, seitdem wird auch erfordert, daß beide Theile den Vergleich zu treffen befugt seyen. Wie viel aber hiebei noch zu erinnern sey, solches glaube ich oben S. 66. sqq. überzeugend dargethan zu haben. S. auch die Note. (ss.)

(o.) Ich finde dieses, um mit dem sel. Dr. Luther zu reden, allzuleise ausgedrükt. Sie vermeinen nicht blos, sondern wissen gewiß. Sie sind zum Theil nicht blos verkürzt, sondern das ganze Gebäude des Vergleichs ist auf ihre Kosten aufgeführt.

(p.) Zu der legalen oder gesezlichen Ordnung, in welcher die vermeinten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf der einen- und die Rechte und Befugnisse der bei der Baierischen Erbfolge interessirten höchsten Stände auf der andern Seite, hätten untersucht und regulirt werden sollen, zeigen die verschiedene Erklärungen vom 16. März, und auch die Wahlcapit. Art. XI. §. 21. den Weg so deutlich, daß er ohne Vorsaz, ihn zu vermeiden, ohnmöglich hätte verfehlt werden können.

Wem wird also das Publikum, dem alle diese Vorgänge bekannt sind, die Schuld beimessen, daß nach so vielen vergeblichen Bitten und Vorstellungen endlich ein ganz anderer Weg eingeschlagen werden mußte, um den Unterschied zwischen Mein und Dein wieder herzustellen?

(q.) Nun wohl! Man kann doch nicht allenthalben selbst seyn. Schikt ja auch der liebe Gott seine Engel zum Dienst der Menschen ab.

(r.) Das hiesse den Einsichten und Kenntnissen Sr. H. D. von Zweibrüken sehr wenig zutrauen, wenn jemand glauben wollte, daß es in einem für die Wohlfahrt ihres Hauses so wenig zweideutigen Fall noch einer Veranlassung bedurft hätte.

(s.) Daß die dermalige vermutliche Erben und Nachfolger Ihr Erbrecht nicht von Sr. K. D. von Pfalz herleiten, ist notorisch, folglich auch entschieden, daß Ihnen durch Höchstdieselbe nichts entzogen werden kann.

„Es hätten auch Ihre K. K. A. Maj. S. K. D. zu Sachsen bereits schriftlich bestätigen lassen, daß Sie die von Dero Frau Mutter, als einer **verziehenen** (t) Prinzeßin von Baiern, Ihnen abgetretene Allodialansprüche nicht zu verkürzen gedächten. Folglich befinde sich alles in einer solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gütlichen Vergleich berichtigt sey, oder noch **berichtigt werden dürfte**, (u) dem legalen Entscheidungsweg vorbehalten bliebe.“

„Bei dieser Beschaffenheit der Umstände hoften Ihre K. K. A. Majestät, daß der bißhérige Vorgang Sr. K. Preuß. Maj. lediglich aus einem **Irrthum** (v) herrühre, und daß des Königs Majestät, nachdem Sie die wahre Umstände **vernommen**, (vv) sich grosmüthigst dahin entschliessen würden, daß Dero übrige Reichsmitstände bei den in der W. Cap. Art. XI. §. 12. vorbehaltenen Rechten und **Anwartungen**, (x) ingleichen bei ihrer Befugniß, sich untereinander, ohne Bewilligung eines dritten gar **nicht interessirten**, (y)

zu

(t.) In diesem einzigen Wort stekt schon der ganze Aufschluß von dem guten Willen gegen Kur-Sachsen; und es fehlt nichts weiter, als daß man die Rechte und Ansprüche Sr. Kurf. Durchl. fein methodice, mit allen gerichtlichen Formalitäten, zu Grabe getragen hätte, welches man Sie hier schon in der Ferne erbliken läßt.

(u.) Wer hat dieses mehr gewünscht, als sämtliche höchste Interessenten? — die Königl. Preuß. Erklärung ꝛc. und — Kurze Vorstellung des von Ihro K. D. zu Sachsen beobachteten Verhaltens ꝛc. mögen zeugen!

(v.) Seit Bekanntmachung der K. Preuß. Erklärung ꝛc. ist das Publikum in Stand gesezt, selbst zu beurtheilen, ob etwa nicht genugsame Kenntniß des Berlinerhofs Schuld daran sey, daß dessen Noten vom 7. Febr. und 9. März zu der Zeit noch nicht mehrern Eingang gefunden hatten.

(vv.) Von wem denn, wenn man fragen darf? doch nicht von dem, der sie sich selbst verborgen haben würde, wenn es möglich gewesen wäre?

(x.) Von dieser grosmüthigen Entschliessung Sr. K. Preuß. Maj. legt das dermalige Beispiel mit der Herrn Herzoge von Meklenburg Durchlauchten ein unwidersprechliches Zeugniß ab.

Da aber das Recht, welches dem Herzog Albrecht im Jahr 1426. widerrechtlicher Weise auf Niederbaiern eingeräumt wurde, ihm 3. Jahre darnach mit allen Formalitäten wieder entzogen, und selbst von ihm auf solches feierlich Verzicht gethan worden ist: So kann doch wohl heut zu Tag aus jenem eingebildeten Recht für das Erzhaus Oesterreich keine gültige Anwartschaft, gleich einem Deus ex machina, entspringen, folglich auch die angeführte Stelle aus der Wahlcap. zum besten dieses Anspruchs hier keine Anwendung finden.

So wenig der heutige Naturforscher glaubt, daß der Aal aus der Vermoderung entstehe; eben so wenig glaubt der Lehenrechtslehrer, daß aus einer schon an sich ungültigen Belehnung eine gültige Anwartschaft hergeleitet werden könne.

(y.) O da bedarf es gar keiner weitern grosmüthigen Entschliessung, sobald dieses der Fall ist. Es frägt sich nur, ob ein dritter selbst interessirter Reichsstand befugt sey, sich gegen

Ver-

zu vergleichen, so wie die Kurfürsten bei der durch die goldene Bulle Tit. 10. § 2. 3. ihnen zugestandenen Erwerbungsfähigkeit, (z) ungestört erhalten, strittige Gegenstände aber keineswegs von dem legalen Entscheidungsweg ab- und für eine Instanz gezogen werden möchten, die sich als rechtmäßig nicht erkennen lasse, (aa) wenn nicht die Grundverfassung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht im deutschen Reich mit einmal aufgehoben werden sollte."

Auf diese K. K. Gesandschaftsäusserung erwiderte die Kurbrandenburg. Gesandschaft nichts weiter, als: „daß sie davon Bericht erstatten, und erwarten „würde, wie Se. K. Maj. von Preussen sich weiters zu benehmen geruhen dörften. Inzwischen müßte sie bei dieser Gelegenheit nochmals versichern, wie die „Absichten Sr. Majestät nur allein auf Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit, auf Erhaltung des Reichssystems, der Geseze und Hausverträge, folglich auf Befestigung des Ruhestandes und der allgemeinen Wohlfarth im deutschen Reich gerichtet wären."

Um eine Abschrift der K. K. Aeusserung zu bitten wäre um deswillen überflüßig gewesen, weil schon Tags zuvor eine grosse Menge Exemplare mit der reitenden Post von Wien aus in Regensburg angekommen war. Erst dieser Umstand veranlaßte die Kurbrandenburgische Gesandtschaft, auch ihre Aeusserung vom 16. März dem Druk zu überlassen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Vergleichshandlungen aufzulehnen, die erzwungen, und also schon an sich ungültig sind; die das Recht anderer Stände kränken; und endlich, wenn sie zur Mode werden wollten, der ganzen Reichsverfassung den Umsturz drohen.

(z.) Nur muß dadurch kein dritter ꝛc. seines Eigenthums beraubt werden; denn die heilsame Clausel — den Rechten eines jeden andern ohnbeschadet — ist heut zu Tag eben so gut erforderlich, als sie zur Zeit des Sigismundischen Urtheilsspruchs von 1429. gebräuchlich war.

(aa.) Was von dem Wort strittige — an, biß — lasse, gesagt wird, ist gerade das, was die Stände so bedenklich finden. Se. K. K. A. Maj. entziehen der Kenntniß des versammelten Reichs eine Sache, welche dieses allein entscheiden kann und muß; dagegen wollen Sie solche für eine Instanz ziehen, wo Beklagter und Richter sich in einer Person vereinigen. Und das sollte für rechtmäßig erkannt werden? Und damit sollte Grundverfassung, Sicherheit, und Gleichgewicht im deutschen Reich bestehen können? — Gott sey bei uns!

mmtafel
pfälzisch-Bayeri

OTTO V.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des höchstseligen Kurfürsten Maximilian Josephs von Baiern &c. im teutschen Reich nach sich gezogen hat Meinen teutschen Landsleuten zur Belehrung und Privaterbauung gewidmet

[S.l.] 1778

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1358(7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084304-0
VD18 14388006-007